

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	52 (1933)
Rubrik:	Übersicht über die schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1932

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Uebersicht über die schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1932

unter Mitwirkung von

Dr. E. Alexander, Prof. H. Fritzsche und Dr. H. Stofer
herausgegeben von Dr. Alfred Chevalier (Basel).

Der Raumersparnis halber sind die stereotypen Teile der Überschriften
der Erlasse abgekürzt und meist umgestellt worden.

Abkürzungen:

B	= Beschluss	CE	= Conseil d'Etat
BB	= Bundesbeschluss	CSt	= Consiglio di Stato
BG	= Bundesgesetz	GrR	= Grosser Rat
BRB	= Bundesratsbeschluss	GrC	= Grand Conseil Gran Consiglio
BBl	= Bundesblatt	KRB	= Kantonsratsbeschluss
B. o.	= Bollettino ufficiale, Bulletin officiel	LRB	= Landratsbeschluss
VO	= Verordnung	LdgB	= Landsgemeindebeschluss
VVO	= Vollziehungsverordnung	RRB	= Regierungsratsbeschluss
Vfg	= Verfügung	AbI	= Amtsblatt, für Zürich: Textteil
A	= Arrêté	F. o.	= Feuille officielle Foglio officiale
D	= Dekret, Décret, Decreto	LB	= Landbuch
D esec., leg.	= Decreto esecutivo, legislativo	StR	= Staatsrat
G	= Gesetz		

Erster Teil.

Eidgenössisches Recht.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf N. F. Band XLVIII der eidg. Gesetzes-sammlung.)

I. Internationale Verträge.

1. Völkerbundsvertrag. Protokoll vom 5. Oktober 1921
betreffend Abänderung der Artikel 4, 6, 12, 13 und 15.
Ratifikation durch Kolumbien. 8. Juni. S. 318.

2. Pariser Vertrag über den Verzicht auf den Krieg,
vom 27. August 1928 (Kellogg-Pakt). Beitritt von Ekuador
und von Hedschas-Nedschd. 30. Mai. S. 314.

Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von
erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen etc., vom 17. Juni
1925.

3. Ratifikation durch die Schweiz. BB vom 17. März.
S. 373.

- 4.** Ratifikation durch *Norwegen*. 20. September. S. 512.
Internationales Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde, vom 27. Juli 1929.
- 5.** Ratifikation durch die *Vereinigten Staaten von Amerika*. 12. Februar. S. 247.
- 6.** Beitritt der *Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken*. 6. Mai. S. 248.
- 7.** Ratifikation durch *Belgien*. 17. Mai. S. 313.
- 8.** Ratifikation durch *Polen*. 11. Juli. S. 368.
- 9.** Ratifikation durch *Dänemark*. 18. August. S. 403.
- 10.** Ratifikation durch *Mexiko*. 18. August. S. 403.
- 11.** Ratifikation durch die *Niederlande*. 7. Oktober. S. 560.
- Internationales Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, vom 27. Juli 1929.*
- 12.** Ratifikation durch die *Vereinigten Staaten von Amerika*. 12. Februar. S. 247.
- 13.** Ratifikation durch *Belgien*. 17. Mai. S. 313.
- 14.** Ratifikation durch *Polen*. 11. Juli. S. 368.
- 15.** Ratifikation durch *Dänemark*. 18. August. S. 403.
- 16.** Ratifikation durch *Mexiko*. 18. August. S. 403.
- 17.** Ratifikation durch die *Niederlande*. 7. Oktober. S. 560.
- 18.** *Internationaler Vertrag über Spitzbergen, vom 9. Februar 1920.* Beitritt von *Polen*. 26. Februar. S. 131.

Ständiger Internationaler Gerichtshof.

- a) Ratifikation des *Unterzeichnungsprotokolls zum Statut vom 16. Dezember 1920*
- 19.** durch *Kolumbien*. 4. April. S. 198.
- 20.** durch *Peru*. 20. April. S. 231.
- b) Anerkennung der *obligatorischen Gerichtsbarkeit* gemäss Art. 36 Abs. 2 des *Statuts (Protokoll vom 16. Dezember 1920)*
- 21.** durch *Kolumbien*. 4. April. S. 198.
- 22.** durch *Peru*. 20. April. S. 231.
- 23.** durch *Abessinien*. 27. August. S. 422.
- 24.** durch *Persien*. 7. Oktober. S. 687.
- 25.** *Abkommen und Statuten zur Errichtung eines Welthilfsverbandes, vom 12. Juli 1927.* Beitritt der *Schweiz*. BB vom 2. Dezember 1929. S. 634. Bisherige Mitgliedstaaten S. 647.

Zweck des Verbandes ist die Gewährung der ersten Hilfe an Vertragsstaaten, die durch eine auf höhere Gewalt zurück-

zuführende Landesnot betroffen werden, und zu diesem Zwecke die Gaben, Mittel und Beihilfen jeder Art zu vereinigen, sowie die Zusammenfassung von Hilfsorganisationen. Sitz des Verbandes ist Genf.

26. Internationales Opiumabkommen, vom 23. Januar 1912. Inkrafttreten für Lettland. 19. März. S. 183.

Internationales Abkommen über die Betäubungsmittel, vom 19. Februar 1925.

27. Beitritt von Bolivien. 30. Mai. S. 315.

28. Ratifikation durch Brasilien. 11. Juli. S. 352.

29. Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen, vom 9. Dezember 1923. Ratifikation durch Frankreich. 2. September. S. 423.

30. Internationale Übereinkunft über die Befreiung der Hospitalschiffe von Abgaben, vom 21. Dezember 1904. Beitritt der Türkei. 29. Juli. S. 504.

31. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (I.Ü.G.). Zusatzakte vom 2. September 1932. Ratifikation durch die Schweiz. BB vom 29. September. S. 496.

32. Internationales Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe, vom 27. November 1925. Ratifikation durch Italien. 27. Oktober. S. 708.

Internationale Übereinkunft betreffend den Automobilverkehr, vom 11. Oktober 1909.

33. Kündigung durch Liechtenstein. 8. Juni. S. 317.

33a. Kündigung durch die Freie Stadt Danzig. 20. Oktober. S. 707.

Internationales Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr, vom 24. April 1926.

34. Anwendung auf die Kanalinseln. 29. Januar. S. 99.

35. Beitritt von Mosambik. 9. Februar. S. 99.

36. Anwendung auf die Insel Man. 26. Februar. S. 132.

37. Ratifikation durch die Freie Stadt Danzig. 8. März. S. 164.

38. Beitritt des Fürstentums Liechtenstein. 8. Juni. S. 317.

Weltpostverein: Vertrag und verschiedene Abkommen vom 28. Juni 1929.

39. Ratifikation des Vertrages durch Kuba; Ratifikation des Vertrages und von sechs Abkommen durch Danzig und Spanisch-Marokko. 20. Januar. S. 94.

40. Anwendung auf Tonga. 25. Januar. S. 120.

- 41.** Ratifikation von Vertrag nebst Abkommen durch *San Marino*. 6. Mai. S. 295.
- 42.** Ratifikation von Vertrag und Abkommen durch *Bulgarien*. 6. Mai. S. 295.
- 43.** Anwendung des Wertbrief- und Wertschachtelabkommens auf *Nigerien* und *Mandatgebiet von Kamerun*. 17. Mai. S. 312.
- 44.** Ratifikation des Vertrages und der sechs Abkommen durch *Polen*. 7. Juli. S. 367.
- 45.** *Internationaler Telegraphenvertrag, vom 10./22. Juli 1875.* Beitritt von *Abessinien*. 17. Mai. S. 296.
- Internationaler Radiotelegraphenvertrag, abgeschlossen zu Washington am 25. November 1927.*
- 46.** Ratifikation durch die *Schweiz*. BB vom 14. März 1929. S. 561.
- 47.** Bisherige Ratifikationen durch die *Vertragsstaaten* sowie Beitritte. 20. September. S. 632.
- 48.** Ratifikation durch *Nikaragua*. 27. Oktober. S. 714.
- 49.** *Internationales Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten, vom 3. November 1923.* Ratifikation durch *Polen* und Beitritt *Lettlands*. 4. April. S. 230.
- Internationale Übereinkunft über Wirtschaftsstatistik, vom 14. Dezember 1928.*
- 50.** Beitritt *Australiens*. 4. Juni. S. 316.
- 51.** Beitritt von *Kuba*. 5. September. S. 480.
- 52.** Ratifikation durch die *Niederlande*. 22. November. S. 778.
- Übereinkunft über die internationalen Ausstellungen, vom 22. November 1928.*
- 53.** Ratifikation durch *Portugal* und *Tschechoslowakei*. 3. März. S. 163.
- 54.** Ratifikation durch *Dänemark*. 18. Juni. S. 335.
- 55.** Ratifikation durch *Polen*. 9. August. S. 395.
- 56.** *II. Internationale Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, abgeschlossen in Berlin am 13. November 1908 (revidierte Berner Übereinkunft).* Beitritt von *Südwestafrika*. 4. Januar. S. 80.
- III. Internationale Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, abgeschlossen in Rom am 2. Juni 1928 (revidierte Berner Übereinkunft).*
- 57.** Beitritt von *Luxemburg*. 4. Januar. S. 36.
- 58.** Beitritt von *Griechenland*. 25. Januar. S. 96.

59. Aufrechterhaltung eines früheren Vorbehalts durch *Japan*. Anwendung der Übereinkunft auf verschiedene *japanische Besitzungen*. 16. März. S. 182.

60. Internationales Übereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie, vom 26. September 1906. Beitritt von Ägypten. 18. April. S. 236.

Internationales Übereinkommen betreffend die Nachtarbeit der Frauen, vom 28. November 1919.

61. Ratifikation durch *Albanien*. 20. April. S. 235.

62. Ratifikation durch *Portugal*. 13. Juni. S. 320.

63. Ratifikation durch *Spanien*. 20. Oktober. S. 703.

Internationales Übereinkommen betreffend das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, vom 28. November 1919.

64. Ratifikation durch *Albanien*. 20. April. S. 235.

65. Ratifikation durch *Spanien*. 20. Oktober. S. 703.

Internationales Übereinkommen betreffend die gewerbliche Nacharbeit der Jugendlichen, vom 28. November 1919.

66. Ratifikation durch *Albanien*. 20. April. S. 235.

67. Ratifikation durch *Spanien*. 20. Oktober. S. 703.

Internationales Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlass von Berufskrankheiten, vom 10. Juni 1925.

68. Ratifikation durch die *Tschechoslowakei*. 7. Oktober. S. 559.

69. Ratifikation durch *Spanien*. 20. Oktober. S. 703.

70. Internationales Übereinkommen betreffend die Arbeitslosigkeit, vom 28. November 1919. Ratifikation durch die *Niederlande*. 4. April. S. 200.

I. Internationale Vereinbarung zur Bekämpfung des Mädchenhandels, vom 18. Mai 1904. – II. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels, vom 4. Mai 1910.

71. Zusammenstellung aller *Mitglieder-Staaten*. Beitritt von *Sansibar*. 30. September. S. 678.

72. Beitritt von *Sudan*. 10. Oktober. S. 690.

Internationales Abkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels, vom 30. September 1921.

73. Beitritt von *Sansibar*. 19. März. S. 184.

74. Beitritt Ägyptens. 30. April. S. 288.

75. Beitritt von *Mexiko*. 13. Juni. S. 319.

76. Beitritt des *Sudans*. 1. Juli. S. 336.

77. Internationales Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichun-

gen, vom 12. September 1923. Ratifikation durch Persien.
20. Oktober. S. 706.

78. Internationale Übereinkunft betreffend den Schutz der der Landwirtschaft nützlichen Vögel, vom 19. März 1902.
Beitritt von Polen. 30. Mai. S. 334.

Protokoll über die Schiedsklauseln, vom 24. September 1923.

79. Ratifikation durch Brasilien. 10. März. S. 140.

80. Inkrafttreten für die Leewärts-Inseln. 4. April. S. 199.

Internationales Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, vom 26. September 1927.

81. Ratifikation durch Griechenland. 19. März. S. 176.

82. Beitritt der Leewärts-Inseln. 4. April. S. 199.

II. Staatsverträge.

83. Schweizerisch-Deutsches Protokoll (betreffend den deutschen Einfuhrzoll für undichte Gewebe für Vorhänge und den schweizerischen Einfuhrzoll für Spielzeug), vom 19. Juli.
S. 371.

84. Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Kontrollierung des Verkehrs mit Getränken, vom 10. August 1877. Ergänzung des Verzeichnisses der Bureaux. 4. Februar. S. 100.

85. Abkommen über die Anwendung der Kontingentierungsmassnahmen, abgeschlossen zwischen der Schweiz und Frankreich am 24. Juni. S. 345.

Das Abkommen soll nur für die kurze Frist bis Ende 1932 Geltung haben. Beide Regierungen verpflichten sich, die Kontingentierungsmassnahmen so zu treffen, dass der bisherige Umfang der Einfuhr aus dem andern Vertragsstaat aufrechterhalten bleibt.

86. Übereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Verleihung der Wasserkräfte des Doubs bei Châtelot, vom 19. November 1930. Vom BR am 6. Januar 1931 genehmigt. Inkrafttreten 12. Juli 1932. S. 397.

Gemeinsame Verleihung der beiden Länder.

87. Zusatzabkommen zu dem am 6. Januar 1926 zwischen der Schweiz und Österreich abgeschlossenen Handelsvertrag, abgeschlossen in Genf am 18. Januar. Inkrafttreten 5. Februar. S. 77.

88. Spezialabkommen über die Abwicklung der Zahlungen im österreichisch-schweizerischen Stickereiverkehr, vom 4. Februar. Inkrafttreten 10. Februar. S. 127.

89. Schweizerisch-österreichisches Abkommen für die Zahlungsregulierung aus dem schweizerisch-österreichischen Warenverkehr, vom 8. April. S. 177.

Abmachungen über die Abtragung des Saldo zugunsten schweizerischer Exporteure.

90. Handels- und Clearingabkommen zwischen der Schweiz und Italien, vom 31. März. S. 191.

91. Abkommen zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien, vom 27. Januar 1923, abgeschlossen durch Notenwechsel vom 13. Januar und 22. Juni. S. 412.

92. Abkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in gewissen Fällen, vom 17. Oktober 1931. Genehmigt durch BB vom 16. März. Inkrafttreten 28. Juni. S. 354.

93. Notenwechsel über die Anwendung des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 26. November 1880 auf Transjordanien, vom 28. Januar/9. Mai. S. 278.

94. Notenwechsel über die Anwendung des obigen Vertrages auf britische Mandatgebiete (Mandatgebiet Kamerun), vom 30. November 1927/19. September 1929. S. 280.

95. Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik vom 16. Februar 1927, vom 3. September 1931. Vom BR am 4. September 1931 genehmigt. S. 675.

96. Abänderung des schweizerisch-ungarischen Abkommens für die Zahlungsregulierung aus dem schweizerisch-ungarischen Warenverkehr vom 14. November 1931, abgeschlossen am 28. Juni. S. 372.

97. Clearing-Abkommen zwischen dem Königreich Jugoslawien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 27. April. S. 225.

III. Staatsrecht.

98. VVO für das Bundesgesetz vom 5. Juni 1931 zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen. BR 5. Januar. S. 9.

99. Verbot des Tragens fremder Uniformen in der Schweiz. BRB 1. Februar. S. 58.

100. Unterstellung von Zivilpersonen unter das Militärstrafrecht. BRB 10. November. S. 689.

101. Aufgebot von Truppen und Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereiches des Militärstrafrechtes. BRB 12. November. S. 691.

102. Aufhebung. BRB 21. November. S. 705.

Die drei zuletzt genannten Beschlüsse ergingen anlässlich der Genfer Unruhen vom 9. November.

IV. Zivilrecht.

103. Weisungen für die Nachführung der Vermessensfixpunkte. Justiz- und Polizeidepartement 14. März. S. 136.

104. Förderung der Güterzusammenlegungen. BRB 5. April. S. 174.

Der Betrag, der infolge der Vereinfachung der Vermessung an Beiträgen für die Grundbuchvermessung erspart wird, ist als besonderer Beitrag an die Kosten der Zusammenlegung zu leisten.

105. BB über das Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und die Stickereiindustrie, vom 30. September. S. 648.

Dieser infolge der gegenwärtigen Wirtschaftskrise ergangene dringliche BB greift in einschneidender Weise in Rechtsverhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner ein. Der Eingriff wird zugunsten der Hotel- und der Stickereiindustrie vorgenommen und hängt mit einer finanziellen Hilfeleistung des Bundes für diese notleidenden Industrien zusammen. Dieser BB nimmt mit wenigen Änderungen die Bestimmungen der Pfandnachlass-VO vom 18. Dezember 1920 (36 S. 847) wieder auf, die 1925 bzw. 1928 ausser Kraft getreten war. — Das Pfandnachlassverfahren kann vom Eigentümer eines Hotels in Anspruch genommen werden, der vor Einreichung des Gesuches, spätestens aber Ende Oktober 1933, der auf Grund des BB über Hilfsmassnahmen des Bundes zugunsten des notleidenden Hotelgewerbes vom 30. September 1932 (S. 493) errichteten paritätischen Arbeitslosenkasse beigetreten ist. Es bildet einen Bestandteil des allgemeinen Nachlassvertragsverfahrens und wird eingeleitet, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er ohne eigenes Verschulden infolge der wirtschaftlichen Krise die Grundpfandforderungen und ihre Zinse nicht voll bezahlen kann und dass zudem die als Pfand bestellten Grundstücke zum Fortbetrieb des Gewerbes notwendig sind oder eine Umwandlung oder Aufgabe des Gewerbebetriebes oder Veräusserung der Pfandgrundstücke vorgesehen ist, die den Gläubigerinteressen besser dient als der Fortbetrieb. Die Bestätigung des Nachlassvertrages setzt, ausser den Erfordernissen des Art. 306 SchKG, noch voraus, dass durch die Bestimmungen des Nachlassvertrages die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners wahrscheinlich gemacht ist und die Interessen der Gläubiger besser gewahrt werden als durch eine sofortige Zwangsliquidation. Im Pfandnachlassverfahren können folgende Massnahmen getroffen werden: Stundung der Kapitalforderungen bis längstens Ende 1940; Ausschluss der Verzinslichkeit für ungedeckte Kapitalforderungen; Tilgung der rückständigen pfandversicherten Zinse;

Neuverpfändung von Zugehör. — Das Pfandnachlassverfahren ist auf die Stickereiindustrie und ihre Hilfsindustrien anwendbar mit der Massgabe, dass, soweit die Mitwirkung der Treuhandgesellschaft vorgesehen ist, an deren Stelle die Stickerei-Treuhandgenossenschaft tritt (Art. 52). — Art. 53 ermächtigt den Bundesrat, die Bestimmungen der VO über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihenobligationen in ihrer Anwendung auf Eigentümer von Hotelgrundstücken und auf private Bahn- und Schiffahrtsunternehmungen für eine bestimmte Zeit im Sinne einer weitgehenden Entlastung des Schuldners abzuändern. — Der BB ist seit 1. November 1932 in Kraft und gilt bis Ende 1936. E. A.

106. Reglement für die Pfandschätzungskommissionen für das Pfandnachlassverfahren. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts 4. November. S. 683.

107. Vorübergehende Abänderung der VO über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihenobligationen. BRB 29. November. S. 709.

Gestützt auf Art. 53 des BB über das Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und die Stickereiindustrie (oben Nr. 105) hat der Bundesrat mehrere Bestimmungen der VO über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihenobligationen vom 20. Februar 1920 (34 S. 231) in ihrer Anwendung auf private Bahn- und Schiffahrtsunternehmungen und auf Hoteleigentümer, die der zu Gunsten des notleidenden Hotelgewerbes errichteten paritätischen Arbeitslosenkasse beigetreten sind, abgeändert. Die neuen Bestimmungen sind seit 1. Dezember 1932 in Kraft und gelten bis Ende 1936. Sie erleichtern die Beschlussfassung über Sanierungsmassnahmen dadurch, dass diese mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit (anstatt $\frac{3}{4}$ Mehrheit) des im Umlauf befindlichen Kapitals beschlossen werden können. Ausnahmsweise kann auch ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss genehmigt werden, wenn er sich zur Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners als notwendig erweist und den Interessen der Gläubiger besser dient als die Zwangsliquidation des Unternehmens. Einzelne Sanierungsmassnahmen werden inhaltlich erweitert (weitere Erstreckung der Amortisationsfrist und der Stundung; Möglichkeit, Anleihenobligationen in Aktien ohne Vorzugsrecht umzuwandeln). Im Verfahren der Gläubigergemeinschaft wirkt — wie schon bisher bei Bahn- und Schiffahrtsunternehmungen — nunmehr auch bei Hotelunternehmen das Bundesgericht von Anfang an mit. Das Gesuch um Einberufung der Gläubigerversammlung ist an das Bundesgericht zu richten. Das Bundesgericht besorgt auch die Leitung der Gläubigerversammlung und deren Beschlüsse unterliegen seiner Genehmigung.
E. A.

108. Weisungen für die Nachführung der Plankopien im Massstab 1:1000 und der Vermessungsfixpunkte des Bahngebietes. Justiz- und Polizeidepartement 23. Dezember. S. 926.

V. Verwaltungsrecht.**Erziehungswesen. Militär.**

109. *Abänderung des Reglements für die Eidg. Technische Hochschule und des Regulativs für die Diplomprüfungen an der genannten Schule.* BRB 22. Februar. S. 101.

110. *Verbot des Überfliegens des Festungsgebietes Sankt Gotthard.* BRB 26. Januar. S. 51.

111. *Ergänzung von Art. 3 der VO über die Organisation der für die Zerstörung von Kunstdämmen auf Eisenbahnen und Strassen bestimmten Mineurdetachemente.* BRB 5. Februar. S. 393.

Zuteilung von Angehörigen des Auszugs und der Landwehr zu Mineurdetachementen.

112. *Abänderung des Reglementes vom 30. Dezember 1926 über die Bekleidung der Armee.* BRB 20. Juni. S. 391.

Neue Farbe für Train etc.: karmoisinrot (statt braun).

113. *Abänderung der VO vom 29. März 1913 betreffend die Dienstbefreiung gemäss Art. 13 und 14 der Militärorganisation.* BRB 27. Juli. S. 385.

Gegenstand: Eisenbahnen und Schiffahrts-Unternehmungen, auf deren Personal die Dienstbefreiung in Anwendung kommt etc.

114. *Abänderung des Art. 34 der VO vom 29. Juli 1910 über die Mannschaftsausrüstung.* BRB 25. August. S. 474.

115. *Höchstschatzung für Dienstpferde.* BRB 10. November. S. 693.

Zoll. Ein- und Ausfuhr.*Abänderungen des Zolltarifs vom 8. Juni 1921.*

116. BRB 14. Januar. S. 33.

Die Änderung betrifft Hartkäse. Gleichzeitig wird das Einfuhrverbot für französischen Hartkäse aufgehoben.

117. BRB 30. Januar. S. 59.

Die Änderungen betreffen die Erhebung des Zolles von aus Deutschland eingeführten Waren. (Wegfall des Handelsvertrages.) Einfuhr von Holz, Papier, Kartons, Holzwolle.

118. BRB 22. Februar. S. 98.

Sistierung des Zuschlagzolles auf Butter.

119. BRB 26. Februar. S. 106.

Vorübergehende Herabsetzung verschiedener Positionen sowie verschiedene Änderungen.

120. BRB 23. März. S. 153.

Die Änderungen betreffen Salpeter, Holzwaren, Kühlmaschinen, elektrische Apparate etc.

121. BRB 25. Mai. S. 239.

Die Änderungen betreffen Futtermehl, Isolatoren, Feilen, Schrauben, Kühlmaschinen, Glyzerin.

122. BRB 29. Juni. S. 307.

Die Änderungen betreffen Geschwindigkeitsmesser, Schreibmaschinen, Spielzeug.

123. BRB 2. September. S. 408.

Zollzuschläge auf Mais etc.

124. BRB 13. Oktober. S. 509.

Zollzuschläge auf Mais, tierischem Blut, Kleie, Futtermehlen etc. (Erhöhung des bisherigen Zuschlags).

125. BRB 15. November. S. 696.

Die Änderungen betreffen Rebstecken, Nikotin, Maschinen für die Uhrmacherei.

126. BRB 10. Dezember. S. 782.

Die Änderungen betreffen Abfälle der Maisstärkefabrikation und Tüll.

*Abänderungen des Ausfuhrzolltarifs.***127. BRB 19. Januar. S. 34.**

Festsetzung eines Ausfuhrzolles von 800 Fr. pro q für Stickereimaschinen etc.

128. BRB 23. März. S. 155.

Ausfuhrzoll von 800 Fr. per q für gebrauchte Posamentstühle etc.

129. BRB 23. Dezember. S. 920.

Ausfuhrzoll von 800 Fr. per q für gebrauchte Baumwollwebstühle und Bestandteile.

130. VO über die Beschränkung der Einfuhr. BR 1. Februar. S. 67.

Die VO enthält die wichtigen Ausführungsvorschriften zum BB vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr. Der Bundesrat behält sich vor, je nach den Umständen, bald die Einfuhr bestimmter Waren ganz zu untersagen, bald ihre Einfuhr unbeschränkt zuzulassen, aber nur zu höheren, vom Bundesrat festzusetzenden, über dem Gebrauchszolltarif liegenden Zollansätzen, bald Kontingente festzusetzen. Das weitere über die Durchführung der Verbote und Einschränkungen wird vom Volkswirtschaftsdepartement bestimmt. Dieses kann die Massnahmen nur für bestimmte Länder für wirksam erklären, d. h. Ausnahmen von den Einschränkungen bewilligen. In der Folge sind auch in weitgehendem Umfang Ausnahmen bewilligt worden (vgl. die nachstehenden „Fügungen“ des Volkswirtschaftsdepartements). Bei diesem System ist lobend hervorzuheben, dass es allen Schematismus vermeidet und den ausführenden Behörden viel freie Hand lässt in der Regelung der Einfuhr, was bei dem heiklen Charakter der Ordnung der wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Staaten nur begrüßt werden kann. Eine rasche Anpassung an die Veränderungen ist leicht möglich und kommt auch in den rasch sich folgenden

Bundesratsbeschlüssen und „Verfügungen“ zum Ausdruck, die bald ausdehnen, bald einschränken. A. C.

131. BRB Nr. 1 über die Beschränkung der Einfuhr, vom 30. Januar. S. 70.

Dieser Beschluss eröffnet die Serie der die Einfuhr regelnden Bundesratsbeschlüsse, von denen während des Jahres 1932 im ganzen 14 herausgekommen sind.

Gemäss diesem ersten Beschluss dürfen nur bis zu einem gewissen Kontingent (jedoch zu normalen Zollansätzen) eingeführt werden: Holz, Schreinerwaren, Luxusartikel, Bänder, Leibwäsche, Kleidungsstücke etc.

Über das Kontingent hinaus können sie eingeführt werden unter Entrichtung eines erhöhten Zollansatzes.

Die an sich gegenüber sämtlichen ausländischen Staaten geltenden Vorschriften sind durch die zugehörige „Verfügung“ des Volkswirtschaftsdepartements auf die Einfuhr aus einigen wenigen Staaten beschränkt worden etc.

132. BRB Nr. 2, vom 26. Februar. S. 108.

Die beschränkenden Massnahmen werden auf Lederwaren, Schuhe, Faserstoffe, Papiere, Glaswaren, Ackengeräte etc. ausgedehnt.

133. BRB Nr. 3, vom 23. März. S. 156.

Die beschränkenden Massnahmen werden auf Gemüse, Bäume, Sträucher, Krawatten, Schirme, Nähmaschinen etc. ausgedehnt.

134. BRB Nr. 4, vom 6. Mai. S. 222.

Im Unterschied zu den Beschlüssen Nr. 1 bis 3 wird nur kontingentierte Einfuhr (zum Gebrauchstarif) vorgesehen für Weizen, Malz, Zucker, Steinkohlen, Benzin etc.

135. BRB Nr. 5, vom 24. Mai. S. 241.

In der Art der Beschlüsse Nr. 1 bis 3 wird die Einfuhr in beschränktem Umfang zum Gebrauchstarif und darüber hinaus (ohne Bewilligung) zu höheren besonderen Zollansätzen zugelassen für Obst und gewisse Gemüse. Nur kontingentweise Einfuhr wird für Kugel- und Rollenlager sowie für Reisszeuge bewilligt.

136. BRB Nr. 6, vom 3. Juni. S. 281.

Die beschränkenden Massnahmen werden auf Äpfel, Birnen, Aprikosen ausgedehnt. Nur kontingentweise Einfuhr wird für Korbmöbel, Gewebe, Steinhauerarbeiten etc. festgesetzt.

137. BRB Nr. 7, vom 29. Juni. S. 309.

Verschiedene Änderungen von BRB Nr. 4. Neben dem Volkswirtschaftsdepartement werden verschiedene Verbände zur Ausstellung der Einfuhrbewilligungen ermächtigt (Schweiz. Bierbrauerverein für Einfuhr von Malz etc.).

138. BRB Nr. 8, vom 4. Juli. S. 321.

Die beschränkenden Massnahmen werden ausgedehnt auf Geflügel, Fische, verschiedene Holzarten, Rahmen, Töpferwaren etc.

139. BRB Nr. 9, vom 2. September. S. 409.

Ausdehnung auf Ölsamen etc.

140. BRB Nr. 10, vom 20. September. S. 477.

Ausdehnung auf Wermut.

- 141.** *BRB Nr. 11, vom 11. Oktober.* S. 501.
Ausdehnung auf Kunstseide.
- 142.** *BRB Nr. 12, vom 15. November.* S. 697.
Ausdehnung auf Decken, Hüte, Steinhauerarbeiten; Änderung von BRB Nr. 1.
- 143.** *BRB Nr. 13, vom 12. Dezember.* S. 783.
Bewilligungsstelle für die Einfuhr von Wollgeweben.
- 144.** *BRB Nr. 14, vom 23. Dezember.* S. 921.
Ausdehnung der beschränkenden Vorschriften auf Radioapparate etc.

Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartements zur Regelung der Einfuhr und zur Anwendung der Bundesratsbeschlüsse Nr. 1 –14:

- 145.** *Verfügung Nr. 1.* 30. Januar. S. 73.
Zu BRB Nr. 1.
- 146.** *Verfügung Nr. 2.* 26. Februar. S. 113.
Zu BRB Nr. 2.
- 147.** *Verfügung Nr. 3.* 5. März. S. 125.
Wiederherstellung der unbeschränkten Einfuhr von Seidenstoffen (zum Gebrauchstarif); Ausdehnung der Beschränkung auf weitere Warenkategorien des BRB Nr. 1.
- 148.** *Verfügung Nr. 4.* 12. März. S. 135.
Ausdehnung der Beschränkung auf Einfuhr von Düngemitteln aus Holland.
- 149.** *Verfügung Nr. 5.* 23. März. S. 158.
Zu BRB Nr. 3.
- 150.** *Verfügung Nr. 6.* 21. April. S. 196.
Ausdehnung der Beschränkungen.
- 151.** *Verfügung Nr. 7.* 9. Mai. S. 224.
Zu BRB Nr. 4.
- 152.** *Verfügung Nr. 8.* 24. Mai. S. 243.
Zu BRB Nr. 5 (und Ausdehnung zu BRB Nr. 1).
- 153.** *Ergänzung zur Verfügung Nr. 7.* 26. Mai. S. 272.
Nennung der Einfuhrzollämter.
- 154.** *Verfügung Nr. 9.* 3. Juni. S. 284.
Zu BRB Nr. 6.
- 155.** *Verfügung Nr. 10.* 24. Juni. S. 308.
Ausdehnungen zu BRB Nr. 1 und Nr. 2. Nichtanwendbarkeit der Beschränkungen für Mohair-, Alpaka- und Panamawollstoffe.
- 156.** *Verfügung Nr. 11.* 4. Juli. S. 324.
Zu BRB Nr. 8.
- 157.** *Verfügung Nr. 12.* 12. Juli. S. 333.
Zu BRB Nr. 7 (Zulassung der Einfuhr über die sämtlichen Hauptzollämter).
- 158.** *Verfügung Nr. 13.* 6. August. S. 383.
U. a. Ausdehnungen zu BRB Nr. 1, 2, 5 und 6.
- 159.** *Verfügung Nr. 14.* 15. August. S. 394.
Einfuhrstellen (zu BRB Nr. 4 und 7).

- 160. Verfügung Nr. 15.** 24. August. S. 402.
Ausdehnungen zu BRB Nr. 1, 2, 5 und 6.
- 161. Verfügung Nr. 16.** 2. September. S. 410.
Zu BRB Nr. 9 (die Beschränkung wird gegenüber allen Ländern in Anwendung gebracht).
- 162. Verfügung Nr. 17.** 20. September. S. 478.
Zu BRB Nr. 10 (die Beschränkung wird gegenüber allen Ländern in Anwendung gebracht).
- 163. Verfügung Nr. 18.** 11. Oktober. S. 502.
Zu BRB Nr. 11 (die Beschränkung wird gegenüber allen Ländern in Anwendung gebracht).
- 164. Verfügung Nr. 19.** 15. November. S. 699.
Zu BRB Nr. 12.
- 165. Verfügung Nr. 20.** 12. Dezember. S. 784.
Die Textil-Treuhandstelle in Zürich wird für die Erteilung von Bewilligungen für die Einfuhr von Wollgeweben für zuständig erklärt
- 166. Verfügung Nr. 21.** 23. Dezember. S. 923.
Zu BRB Nr. 14 sowie BRB Nr. 1, 2 und 6.
- 167. Erhebung eines Zollzuschlages auf jugoslawischen Weinen.** BRB 8. Januar. S. 27.
Der Zuschlag wird neben dem normalen Zollbetrag erhoben.
- 168. Abänderung von Art. 13 der VO vom 29. Januar 1909 betreffend die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren.** BRB 22. Februar. S. 97.
Einfuhr im Kleinen Grenzverkehr (es gelten die gleichen Vorschriften wie für die übrige Einfuhr).
- 169. Verfügung betreffend den Zollzuschlag auf Butter.** Volkswirtschaftsdepartement 22. Februar. S. 119.
Herabsetzung von 60 Rp. auf 30 Rp. per kg.
- 170. Beschränkung der Einfuhr von Butter und Butterversorgung.** BRB 26. Februar. S. 117.
- 171. Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements betreffend den Zollzuschlag auf Butter, vom 17. März.** S. 152.
Aufhebung der Verfügung vom 22. Februar 1932 (oben Nr. 169).
172. Erhöhung der Zollzuschläge auf Gerste, Malz und Bier. BRB 18. März. S. 151.
- 173. Aufhebung des Zollzuschlages auf jugoslawischen Weinen.** BRB 24. Mai. S. 237.
- 174. Erhebung eines Zollzuschlages für Waren französischer Herkunft.** BRB 27. Mai. S. 249.
- 175. Abänderung.** BRB 29. Juli. S. 369.
- 176. BB über die Erhöhung der Zollzuschläge auf Gerste, Malz und Bier, vom 8. Juli.** S. 329.
- 177. Vorübergehende Erhebung eines Zollzuschlages auf Kartoffeln.** BRB 23. Juli. S. 366.

178. Abänderung der Art. 19 und 40 der VVO vom 10. Juli 1926 zum BG vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen. BRB 2. September. S. 407.

Begriff „Kunstgegenstand“ etc.

179. Verlängerung der Wirksamkeit des BB vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr. BB vom 30. September. S. 492.

Verlängerung bis 31. Dezember 1933.

180. Erhöhung des vorübergehenden Zollzuschlages auf Kartoffeln. BRB 1. Oktober. S. 500.

181. Einfuhr von frischem Obst, Bäumen, Sträuchern und andern lebenden Pflanzen aus Österreich und Ungarn. BRB 25. Oktober. S. 553.

Massnahmen zum Schutz vor Einfuhr von Pflanzenschädlingen (San José-Schildlaus).

182. VO über die Ausübung der Grenzkontrolle im Verkehr in Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. BR 28. Oktober. S. 668.

183. Ein- und Durchfuhr ausländischer Geflügeltransporte. BRB 16. Dezember. S. 785.

184. Rückvergütung des Monopolgewinnes auf den im Jahre 1931 ausgeführten Alkoholfabrikaten. BRB 12. Februar. S. 85.

Fr. 138.90 für den Hektoliter.

185. Errichtung von Monopolgebühren auf ausländischen gebrannten Wassern und auf Rohstoffen zur Alkoholgewinnung. BRB 21. September. S. 464.

Geldverkehr.

186. BB über die Durchführung der mit verschiedenen Ländern getroffenen Devisenabkommen, vom 14. Januar.

Aufstellung von einheitlichen Vorschriften für die Durchführung von Devisenabkommen: Einbezahlung bei der Nationalbank, Verbot anderer Zahlung, Strafen (bis 10,000 Fr. oder Gefängnis bis 12 Monate, ev. Verbindung beider Strafen), Mitwirkung der Zollverwaltung etc.

187. Ergänzung. BRB vom 13. Oktober. S. 682.

Anordnung von Bücherrevisionen und Warenkontrollen bei Verdacht von Übertretungen etc.

Berufliche Ausbildung.

188. BG über die berufliche Ausbildung, vom 26. Juni 1930. S. 789.

Dieses am 1. Januar 1933 in Kraft getretene Gesetz beruht auf Art. 34ter BV und bildet den ersten Teil einer umfassenden Gewerbegesetzgebung. Es will die berufliche Ausbildung in zielbewusster Weise fördern und so dafür sorgen, dass der schweizerischen Wirtschaft qualifizierte einheimische Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und dass sie sich durch Qualitätsarbeit behaupten können. Das Gesetz schafft eine elastische Ordnung, die sich den verschiedenartigen Verhältnissen in den einzelnen Berufen anpassen kann. Der Bund soll, wo es nötig ist, einheitliche Vollzugsvorschriften aufstellen (in der Regel nach vorheriger Anhörung der Kantone); im übrigen wird der Erlass von Ausführungs-vorschriften den Kantonen überlassen. Der Vollzug ist Sache der Kantone, die Oberaufsicht über den Vollzug liegt dem Bundesrat ob (Art. 54/5).

In weitem Umfang ist die Mitwirkung der Berufsverbände vorgesehen. Diese sind privatrechtliche Organisationen. Als Berufsverbände kommen sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberorganisationen und ferner gemischte Organisationen in Betracht. Auch Gebilde, denen Betriebe mit Angehörigen verschiedener verwandter Berufe angeschlossen sind, gelten als Berufsverbände. Das Gesetz räumt den Berufsverbänden ein Begutachtungs- und ein Vorschlagsrecht ein und ermöglicht ferner, dass ihnen gewisse Aufgaben der Durchführung des Gesetzes übertragen werden. 1. Begutachtungsrecht: Bei wichtigen Massnahmen sollen die beteiligten Berufsverbände vorgängig angehört werden (Art. 56, vgl. dazu VO I 75). Zudem wird ihre vorherige Anhörung noch speziell bei einer Reihe von Massnahmen vorgeschrieben, so in Art. 5 Abs. 1, 19, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 32 Abs. 2, und 37 (wie Art. 324 OR sie für die Aufstellung eines Normalarbeitsvertrages vorschreibt). Auch werden die Verbände laut Art. 13 Abs. 1 und 39 bei der Aufstellung von Lehrprogrammen und von Vorschriften über die Mindestanforderungen für die Lehrabschlussprüfungen eingeladen, Vorschläge zu machen. — 2. Vorschlagsrecht: Das Gesetz überlässt in einer Reihe von Fällen den Berufsverbänden die Initiative in der Weise, dass gewisse Massnahmen nur auf Vorschlag der Verbände getroffen werden sollen (Art. 4 Abs. 1, 13 Abs. 3, 26 Abs. 2, 28 Abs. 3, 44 und 48 Abs. 1). Insbesondere bleibt es ihnen überlassen, die Einführung geschützter Meistertitel für einzelne Berufe vorzuschlagen. Wo kein Berufsverband besteht, hat der einzelne Berufsangehörige das Vorschlagsrecht. — 3. Übertragung von Aufgaben der Durchführung des Gesetzes: Die Berufsverbände können gesetzlich anerkannte Meisterprüfungen oder andere höhere Fachprüfungen veranstalten (Art. 42/3). Auf Vorschlag eines Berufsverbandes kann diesem auch die Veranstaltung der Lehrabschlussprüfungen sowie allfälliger Zwischenprüfungen für Lehrlinge übertragen werden (Art. 36 und 17 Abs. 2). Die Prüfungsreglemente bedürfen der behördlichen Genehmigung. Ferner kommen für den für Lehrlinge obligatorischen beruflichen Unterricht auch von Berufsverbänden geschaffene Berufsschulen und Fachkurse in Betracht (Art. 30 u. 33). Endlich ist zu erwähnen, dass, wo durch Berufsordnungen gemeinsamer Organisationen oder durch Gesamtarbeitsverträge oder andere Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Bestimmungen über die berufliche Ausbildung aufgestellt sind,

diese für die im Gesetz vorgesehenen Verordnungen in erster Linie massgebend sein sollen (Art. 56 Abs. 3).

Das Gesetz gilt für die Berufe des Handwerks, der Industrie, des Verkehrs, des Handels und verwandter Wirtschaftszweige (Art. 1). Durch Verordnung kann der Geltungsbereich näher umschrieben werden. Laut der VO I ist für die Unterstellung einzig die Natur des zu erlernenden Berufes massgebend und nicht der Charakter des Betriebes, in dem die Ausbildung erfolgt; auch bestimmt die VO I, dass das Gesetz nicht gilt für die Ausbildung zu den Berufen der Landwirtschaft (nebst Spezialzweigen), Forstwirtschaft, Fischerei, Kunst, Wissenschaft, Erziehung und Krankenpflege. Das Volkswirtschaftsdepartement kann ein Verzeichnis der unter das Gesetz fallenden Berufe aufstellen, das der bundesrätlichen Genehmigung unterliegt und zu veröffentlichen ist. Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel über die Unterstellung, so entscheidet die kantonale Behörde. Gegen ihren Entscheid ist die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat zulässig (als Ausnahme von Art. 54 Abs. 3, wonach die kantonalen Behörden endgültig entscheiden). Das Gesetz gilt auch für die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe des Bundes und der konzessionierten Transportanstalten (mit Ausnahme einiger Vorschriften über kantonale Befugnisse); der Bundesrat kann weitere Personal-kategorien des Bundes und der Transportanstalten dem Gesetz unterstellen.

Der die Berufslehre regelnde Abschnitt (Art. 2—24) stellt einheitliche Grundsätze über die Lehrlingsausbildung auf, die sachlich vor allem einen Ausbau des auf kantonalem Boden bereits Bestehenden darstellen. Als Lehrlinge gelten die aus der Primarschulpflicht entlassenen Unmündigen, die in einem öffentlichen oder privaten Betrieb arbeiten, um einen bestimmten, unter das Gesetz fallenden Beruf zu erlernen (Art. 1). Wesentliches Merkmal ist die Beschäftigung zur Erlernung eines bestimmten Berufs; dadurch unterscheiden sich die Lehrlinge von Volontären, die nicht in allen Arbeiten des Berufs ausgebildet werden, sondern sich für eine bestimmte Stellung vorbereiten, und von Praktikanten, die eine Ausbildung im Berufe bereits erhalten haben und nun erproben und ergänzen wollen. Zur Abgrenzung zwischen Berufen, die eine systematische Lehre erfordern, und Routinearbeit, die bloss gewisse Fertigkeiten voraussetzt, wird auf die Zeit abgestellt, die zur Erlernung nötig ist; beträgt die Dauer, die allgemein für die Ausbildung im betreffenden Beruf als nötig erachtet wird, weniger als ein Jahr, so liegt keine Berufslehre im Sinne dieses Gesetzes vor. Wird ein Lehrling mündig, so unterliegt das Lehrverhältnis weiterhin den Vorschriften des Gesetzes. — Lehrlinge darf nur halten, wer dafür Gewähr bietet, dass sie ohne gesundheitliche und sittliche Gefährdung in seinem Betriebe fachgemäß ausgebildet werden (Art. 3—5). In Berufen, für die anerkannte Meisterprüfungen eingeführt werden, kann durch Verordnung das Recht, Lehrlinge zu halten, auf Betriebe beschränkt werden, deren Inhaber oder mit der Ausbildung beauftragter Angestellter diese Prüfung bestanden hat; vorbehalten bleibt die Gestattung von Ausnahmen. Die Zahl der Lehrlinge, die ein Betrieb gleichzeitig ausbilden darf, kann für bestimmte Berufe durch Verordnung beschränkt werden. Für einzelne Betriebe kann die Behörde eine

weitere Beschränkung verfügen, sofern die Einrichtung des betreffenden Betriebes es erfordert (in Ansehung der Ausbildungsmöglichkeit im Betriebe, nicht etwa aus wirtschaftlichen Gründen). — Das Lehrverhältnis ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln (Art. 6/9, vgl. OR Art. 325), ausser wenn dem Betriebsinhaber die elterliche Gewalt über den Lehrling zusteht, in welchem Fall eine schriftliche Meldung an die Behörde genügt. Die Unterlassung des vorgeschriebenen Vertragsabschlusses oder der Meldung befreit aber nicht von den Vorschriften des Gesetzes, sobald die Voraussetzungen eines Lehrverhältnisses tatsächlich erfüllt sind. Der Betriebsinhaber hat innert 14 Tagen nach Ablauf der Probezeit eine Ausfertigung des Lehrvertrages der Behörde einzureichen; diese prüft, ob der Vertrag den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Lehrvertrag soll u. a. den zu erlernenden Beruf sowie den Beginn und die Dauer der Probe- und der Lehrzeit bestimmen, ferner über die Arbeitszeit (sofern sie nicht durch eine behördlich genehmigte Arbeitsordnung, z. B. Fabrikordnung, geregelt wird) und über Ferien und freie Tage Bestimmungen enthalten und die gegenseitigen Leistungen (Lehrgeld, Unterhalt, Lohn, Lohnrückhalt, Gratifikation, Versicherungsprämien u. dgl.) festsetzen. Unzulässig sind Bestimmungen, die die freie Entschliessung des Lehrlings in bezug auf die Berufstätigkeit nach beendeter Lehrzeit beeinträchtigen. — Art. 10 umschreibt die Pflichten des Lehrlings gegenüber dem Betriebsinhaber. Art. 11 und 12 verpflichten den Lehrling (unter Strafsanktion, Art. 57 lit. b), den beruflichen Unterricht nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften zu besuchen und sich gegen Ende der Lehrzeit oder nach deren Abschluss bei erster Gelegenheit der Lehrabschlussprüfung zu unterziehen. Art. 13—15 umschreiben die Pflichten des Betriebsinhabers betreffend fachgemäss Ausbildung, Rücksicht auf Gesundheit und persönlichen Schutz des Lehrlings usw.; diese Pflichten werden geschützt durch Strafsanktion (Art. 57 lit. c) und durch die Möglichkeit, dem Betriebsinhaber das Recht zum Halten von Lehrlingen zu entziehen. Ergibt sich aus der Prüfung, dass die Ausbildung in der Lehre ungenügend war, so ist der Betriebsinhaber zudem schadenersatzpflichtig, sofern er nicht dartut, dass ihn kein Verschulden trifft (Art. 16). Durch Verordnung können Lehrprogramme aufgestellt werden, von denen nur aus wichtigen Gründen, etwa mangels einschlägiger Arbeit, abgewichen werden darf. Arbeit im Stücklohn ist zulässig nur soweit sie die Ausbildung nicht beeinträchtigt; für bestimmte Berufe kann sie durch Verordnung während eines Teiles oder der ganzen Lehrzeit vollständig untersagt werden. — Die kantonale Behörde übt die Aufsicht über das Lehrverhältnis aus (Art. 17/8) und kann insbesondere Besichtigungen oder auch Zwischenprüfungen veranstalten. — Die Dauer der Lehrzeit kann für einzelne Berufe durch Verordnung, bzw. durch das Berufsverzeichnis, festgesetzt werden. Die ersten vier Wochen der Lehrzeit sind Probezeit, während welcher jeder Teil das Lehrverhältnis unter Einhaltung einer dreitägigen Kündigungsfrist auflösen kann. Vertraglich kann die Probezeit auf höchstens zwei Monate, ausnahmsweise mit Bewilligung der Behörde bis auf sechs Monate verlängert werden (Art. 19/20). Aus wichtigen Gründen kann sowohl jeder Teil wie auch die Behörde das Lehrverhältnis sofort oder innert vier Wochen auflösen (Art. 21).

Wesentliche Änderungen und die Auflösung des Lehrverhältnisses sind der Behörde anzuseigen (Art. 22). — Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, sind die allgemeinen Bestimmungen des OR und die Bestimmungen über den Lehrvertrag anwendbar (Art. 23). — Auf die Berufslehre in Lehrwerkstätten — als solche können auch Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung von geistig oder körperlich Gebrechlichen gelten — und in Fachschulen sind Art. 2—23 sinngemäss anwendbar (Art. 24). Laut Abs. 3 des Art. 24 können durch Verordnung „besondere Vorschriften über die gewerbsmässig betriebenen Fachschulen aufgestellt werden“. Diese im Gesetzesabschnitt über die Berufslehre enthaltene Bestimmung ist recht vag; laut der Botschaft soll sie es ermöglichen, im Interesse der beruflichen Ausbildung die „nötigen“ Massnahmen gegen gewisse Schulen zu ergreifen, die in den unter das Gesetz fallenden Berufen gewerbsmässig Unterricht erteilen, aber den Zöglingen blass einige Fertigkeiten und Kenntnisse beibringen, ohne ihnen eine entsprechende Bildung zu geben.

Als eine andere Art der Einführung in den Beruf ist die „Anlernung“ anerkannt (Art. 25). Sie fällt in Betracht namentlich für tüchtige Arbeiter, die nicht in der Lage waren, während ihrer Unmündigkeit in eine Lehre zu treten. Wer mindestens doppelt so lange angelernt worden ist, als die vorgeschriebene oder übliche Lehrzeit beträgt, und den beruflichen Unterricht besucht hat oder auf andere Weise den Erwerb der nötigen Berufskenntnisse glaubhaft macht, wird zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, wenn die Umstände es rechtfertigen. — Art. 26/7 enthalten Bestimmungen über Vorlehrkurse.

Der für Lehrlinge obligatorische berufliche Unterricht (Art. 28—34) soll durchaus der beruflichen Ausbildung gewidmet sein und durch sachkundige Lehrkräfte in Klassen erteilt werden, die, soweit möglich, nach Berufsgruppen zu bilden sind. Die Lehrpläne sind den einzelnen Berufen anzupassen. An Stelle der Berufsschule können besondere Fachkurse obligatorisch erklärt werden. Die Organisation des beruflichen Unterrichts ist Sache der Kantone; vorbehalten bleiben interkantonale Fachkurse.

Durch die Lehrabschlussprüfung (Art. 35—41) wird ein Fähigkeitszeugnis erworben, das einen allgemein anerkannten, gesetzlich geschützten Ausweis über die berufliche Tüchtigkeit bilden soll. Das Fähigkeitszeugnis berechtigt seinen Inhaber, sich als gelernten Berufsangehörigen, z. B. als gelernten Schneider, zu bezeichnen, und ist ferner eine Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung. Ohne Prüfung darf es nur ganz ausnahmsweise ausgestellt werden. Die Veranstaltung der Prüfung ist Sache der Kantone, kann aber Berufsverbänden übertragen werden, die sich hierzu bereit erklären und die nötige Garantie für sachkundige und unparteiische Durchführung bieten; Bund und Kanton können sich in der Prüfungskommission vertreten lassen.

Die berufliche Weiterbildung nach der Lehrabschlussprüfung ist auf den Boden der Freiwilligkeit gestellt. Ihr Ziel sind Meisterprüfungen oder andere höhere Fachprüfungen (Art. 42/9), durch die festgestellt werden soll, ob der Bewerber die zur selbständigen Ausübung seines Berufes notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. Die Veranstaltung solcher Prüfungen wird den

Verbänden überlassen, doch findet bei ihrer Durchführung eine gewisse staatliche Mitwirkung statt und die Prüfungsdiplome werden mit einem Rechtsschutz ausgestattet. Zu diesen Prüfungen werden alle Berufsangehörigen zugelassen, die das Fähigkeitszeugnis erworben haben und seit Abschluss der Lehrzeit mindestens drei Jahre im Berufe tätig gewesen sind; ausgeschlossen ist, wer nicht in vollen Ehren und Rechten steht. Ausländer sind den Schweizern gleichgestellt, es sei denn, dass diese im betreffenden Staate keinen entsprechenden Rechtsschutz geniessen. Vorgängig der Genehmigung des vom Verband aufgestellten Prüfungsreglements ist den andern Berufsangehörigen Gelegenheit zu bieten, dazu Stellung zu nehmen. Auf Vorschlag eines Verbandes kann der Bundesrat eine Lehrwerkstatt oder Fachschule nach den gleichen Grundsätzen zur Veranstaltung höherer Fachprüfungen ermächtigen. Der Bund kann zu den Prüfungen Experten abordnen, die darüber zu wachen haben, dass den Kandidaten das Diplom weder zu Unrecht verliehen noch verweigert wird. Die Namen der Diplominhaber werden veröffentlicht und, nach Berufen geordnet, in ein Register eingetragen, das vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit geführt wird und jedermann zur Einsicht offen steht. Der zu schützende Titel ist im Reglement zu nennen. Die Einführung der geschützten Titel soll nicht etwa die Gewerbefreiheit beeinträchtigen; der Nichtdiplomierte ist, nach wie vor, zur Berufsausübung berechtigt, nur darf er sich den geschützten Titel nicht anmassen. Ferner soll die Führung von Titeln innerhalb eines Betriebes nach Weisung der Betriebsleitung nach wie vor gestattet sein, nur dürfen derartige Titel, die nicht auf staatlich anerkannten Prüfungen beruhen, nicht im Verhältnis des Unternehmens nach aussen verwendet werden.

Die Bundesbeiträge (Art. 50/3) hatten bisher ihre Grundlage in den BB von 1884, 1891 und 1895 über die Förderung der gewerblichen, kommerziellen und hauswirtschaftlichen Berufsbildung und zum Teil bloss in Budgetbeschlüssen. Sie erhalten nun in diesem Gesetz eine einheitliche Grundlage (mit Einschluss der Beiträge an die hauswirtschaftliche Berufsbildung). Der Kreis der Subventionsberechtigten erfährt einzelne Erweiterungen, von denen jedoch die wichtigste, nämlich die Einführung von Beiträgen an Neu- und Erweiterungsbauten, die ausschliesslich der beruflichen Ausbildung dienen (Art. 50 lit. e und 51 lit. e) noch nicht in Kraft gesetzt worden ist. Die Höhe der Bundesbeiträge ist alljährlich nach Massgabe der im Budget bewilligten Kredite zu bestimmen; das Gesetz legt aber gewisse Höchstansätze fest. Es stellt auch einige Grundsätze über die Subventionsvoraussetzungen auf (z. B. Bedürfnisklausel für Schulen und Kurse), während es die nähere Regelung der Verordnung überlässt (vgl. VO I 45/68).

Von den Strafbestimmungen (Art. 57/9) ist zu erwähnen, dass auch die fahrlässige Begehung strafbar ist und dass die Strafverfolgung Sache der Kantone ist. Als Strafen sind nur Bussen vorgesehen; in leichten Fällen kann ein Verweis an Stelle der Busse treten.

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 60/2) machen von den Vorschriften über das Führen geschützter Bezeichnungen und Titel eine Ausnahme zugunsten der Personen, die

vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Lehrlingsprüfung abgelegt oder seit drei Jahren den Beruf ausgeübt haben, bzw. vor Einführung einer Fachprüfung den Beruf selbstständig ausgeübt haben. Im übrigen können in der Übergangszeit für besondere Verhältnisse Ausnahmen gewährt werden (vgl. ferner VO I 77/80 und BRB vom 24. März 1933, 49 S. 133, über den vorläufigen Fortbestand des kantonalen Rechtes in bezug auf Lehrprogramme und Höchstzahl der in einem Betrieb gleichzeitig gehaltenen Lehrlinge). Aufgehoben werden Art. 77 des Fabrikgesetzes, die BB über die Förderung der Berufsbildung und die kantonalen Vorschriften auf den Gebieten, die durch dieses Gesetz geregelt sind. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Arbeiterschutzzvorschriften.

E. A.

Gewerbe.

189. Abänderung von Art. 211 der VO vom 3. Oktober 1919 über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken. BRB 9. Juli. S. 331.

Bericht der Fabrikinspektoren.

190. Abänderung der VO vom 4. September 1924 über die Ausfuhr elektrischer Energie. BRB 3. November. S. 681.

Publikation vorübergehender Bewilligungen.

191. BRB über die goldplattierten oder Doublé-Uhrgehäuse, vom 29. November. S. 712.

192. Verordnung I zum BG über die berufliche Ausbildung. BR 23. Dezember. S. 808.

Geltungsbereich des Bundesgesetzes. Dauer der Lehrzeit. Lehrprogramme. Register der Betriebe, denen die Haltung von Lehrlingen untersagt ist. Vorlehrkurse. Beruflicher Unterricht. Prüfungen. Bundesbeiträge.

Landesversorgung. Landwirtschaft. Jagd. Fischerei.

193. Gültigkeit des BRB vom 11. April 1924 (Bundesbeiträge für geschlachtete und umgestandene Tiere, für Tierimpfungen und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche) für das Jahr 1932. BRB 9. Februar. S. 84.

194. BB über die Verlängerung der vorläufigen Ordnung der Getreideversorgung des Landes, vom 23. Juni. S. 304.

195. Verlängerung verschiedener Beschlüsse über die Ordnung der Getreideversorgung. BRB 24. Juni. S. 306.

196. Leistung von Beiträgen an die Bekämpfung des infektiösen Rinderabortus Bang. BRB 9. Juli. S. 332.

197. *Ergänzung der VO vom 7. August 1931 über die eidgenössischen Jagdbannbezirke und Wildasyle.* BRB 29. Juli. S. 370.

Beifügung des neuen Bannbezirkes Selva-Carolina-Varusch, mit Angabe der Grenzen.

198. *Verwendung der inländischen Kartoffelernte und die Kartoffelversorgung des Landes für das Jahr 1932.* BRB 2. September. S. 405.

199. *Ablieferung des von der Alkoholverwaltung behandelten, sowie des inskünftig aus Rohstoffen früherer Ernten hergestellten Kernobstweines.* BRB 21. September. S. 472.

200. *Förderung der Verwertung der Tafelzwetschgen- und Pflaumenernte und die Versorgung des Landes mit Tafelzwetschgen und Pflaumen.* BRB 16. September. S. 475.

Gewährung einer Frachtermässigung von 50 %.

201. *Förderung der Verwertung der Obsternte und der Versorgung des Landes mit Tafel- und Wirtschaftsobst.* BRB 23. September. S. 481.

Gewährung einer Frachtermässigung von 50 %.

202. *BRB über die Übernahmepreise für das Inlandsgetreide der Ernte 1932, vom 23. September.* S. 483.

203. *BRB über die Ausübung des Gangfischfanges im Bodensee (Obersee), vom 28. Oktober.* S. 674.

Fang zum Zwecke der künstlichen Fischzucht während der Schonzeit.

Gebrannte Wasser.

204. *Verkaufspreise der eidg. Alkoholverwaltung für Industriesprit.* BRB 15. April. S. 185.

Herabsetzung der bisherigen Preise.

205. *Verkaufspreise der eidg. Alkoholverwaltung für Brennsprit.* BRB 15. April. S. 187.

Herabsetzung der bisherigen Preise.

206. *BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), vom 21. Juni.* S. 425.

Es ist das AusführungsG zu dem im Jahre 1930 revidierten Art. 32bis BV, der das Gesetzgebungsrecht des Bundes auf alle gebrannten Wasser ausgedehnt und namentlich die bisher freie Obstbrennerei einbezogen hat. Die Neuordnung soll in erster Linie eine Verminderung des Verbrauchs von Trinkbranntwein herbeiführen, verfolgt aber ausser diesem volkshygienischen Ziel auch ein fiskalisches; die Einnahmen aus der Belastung der gebrannten Wasser sollen vermehrt und der Bund daran beteiligt werden, um die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu finanzieren. Zugleich wird durch das neue AlkG eine zweckmässige

Verwendung der Brennereirohstoffe und eine zweckmässige Gestaltung des Brennens und der Verwertung gebrannter Wasser angestrebt. Das G gliedert sich in 11 Abschnitte, von denen die ersten 5 (Art. 1—43) die Neuordnung der Herstellung, der Einfuhr und des Verkaufs gebrannter Wasser enthalten, während die Abschnitte 6—11 (Art. 44—78) sich mit der Verwendung der Erträge, den Beschwerden, den Widerhandlungen, der Vollstreckung, der Organisation und den Übergangs- und Schlussbestimmungen befassen.

Die allgemeinen Bestimmungen (Art. 1 u. 2) wollen den Geltungsbereich des G und den Begriff der gebrannten Wasser umschreiben. Den Vorschriften des G sind unterstellt die Herstellung gebrannter Wasser, ihre Reinigung, ihre Ein-, Aus- und Durchfuhr, ihr Verkauf und ihre fiskalische Belastung. Als „gebrannte Wasser“ gilt der Aethylalkohol in jeder Form und ohne Rücksicht auf die Herstellungsart. Die ausschliesslich durch Vergärung gewonnenen alkoholischen Erzeugnisse sind den Bestimmungen des AlkG nicht unterworfen, wohl aber finden diese entsprechende Anwendung auf Erzeugnisse, die neben andern Stoffen gebrannte Wasser enthalten (z. B. auf vergorene Getränke, denen destillierter Alkohol zugesetzt wurde). Jede andere Alkoholart, die zu Trinkzwecken dienen kann und den Aethylalkohol zu ersetzen vermag, ist durch VO diesem G zu unterstellen.

Der Ausschnitt über die Herstellung gebrannter Wasser im Inland (Art. 3—26) stellt den Grundsatz auf, dass das Recht zur Herstellung und Reinigung gebrannter Wasser ausschliesslich dem Bunde zusteht und dass die Ausübung dieses Rechts in der Regel genossenschaftlichen und andern privatwirtschaftlichen Unternehmungen übertragen wird. Konzessionsfrei ist nur die nicht gewerbsmässige Herstellung von Trinkbranntwein aus Obst und Obstabfällen, Obstwein, Most, Trauben, Wein, Traubentretern, Weinhefe, Enzianwurzeln, Beerenfrüchten und ähnlichen Stoffen, und zwar nur, wenn die genannten Stoffe ausschliesslich inländisches Eigengewächs oder selbstgesammeltes inländisches Wildgewächs sind; jedoch dürfen diese Rohstoffe konzessionsfrei nur in den Hausbrennereien oder gestützt auf einen Brennauftrag in Lohnbrennereien gebrannt werden. Als Eigengewächs gelten bloss die Rohstoffe aus dem Boden, den der Hausbrenner oder der Erteiler des Brennauftrages selbst bewirtschaftet. Die gesamte gewerbsmässige Brennerei unterliegt der Konzessionspflicht und auch das nicht gewerbsmässige Brennen (Hausbrennerei) wird nach verschiedenen Richtungen beschränkt.

Das Recht zum gewerbsmässigen Brennen wird durch Brennereikonzessionen verliehen. Diese sollen erteilt werden, soweit es den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes entspricht. Sie sollen die rechtzeitige Verwertung der Abfälle und Rückstände des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues und der Überschüsse des Obst- und Kartoffelbaues ermöglichen, soweit diese Rohstoffe nicht anders zweckmässig verwendet werden können. Bei der Erteilung von Konzessionen zum Brennen einheimischer Rohstoffe sind Landesgegenden, wo sich in der Regel Überschüsse über den Ernährungs- und Fütterungsbedarf hinaus ergeben, vorzugsweise zu berücksichtigen. Ferner ist erforderlich, dass der Bewerber und die baulichen und technischen Einrichtungen

seiner Brennerei die ordnungsmässige Führung des Betriebes gewährleisten. Die Konzessionen werden durch die Alkoholverwaltung auf höchstens 10 Jahre gebührenfrei erteilt und erneuert. Die Übertragung von Konzessionen auf einen neuen Inhaber ist nur mit Bewilligung der Alkoholverwaltung zulässig; beim erbweisen Übergang muss die Bewilligung erteilt werden, sobald der Erbe die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession erfüllt. Werden die Konzessionsbedingungen nicht eingehalten oder fällt eine Voraussetzung der Konzessionserteilung weg, so kann die Alkoholverwaltung die Konzession entziehen. Gegen die Erteilung, die Erneuerung, die Verweigerung und den Entzug von Konzessionen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. — Die Brennereien stehen unter der Kontrolle der Alkoholverwaltung, die die unmittelbare Ausübung der Kontrolle den örtlichen Brennereiaufsichtsstellen übertragen und die Kantons- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung heranziehen kann. Die Konzessionsinhaber haben über die Herkunft der Rohstoffe, die Art, Menge und Verwendung der daraus hergestellten gebrannten Wasser Buch zu führen, sowie den Kontrollorganen jederzeit Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten und Einsicht in ihre Buchführung zu gewähren und ihnen jede erforderliche Auskunft zu erteilen. Brennapparate und -anlagen dürfen nur mit Bewilligung der Alkoholverwaltung aufgestellt, ersetzt oder erweitert werden.

Entsprechend den besondern Verhältnissen und Bedürfnissen der verschiedenen Brennereizweige werden verschiedene Konzessionsarten vorgesehen. Brennereikonzessionen zur Herstellung und Reinigung gebrannter Wasser, die an die Alkoholverwaltung abzuliefern sind, werden erteilt für Hackfruchtbrennereien, für Kernobstbrennereien, für Industriebrennereien, für Rektifikationsanstalten und für Alkoholfabriken. — Hackfruchtbrennereien sind feststehende Brennereien, die inländische Kartoffeln oder Rückstände der Rübenzuckerfabrikation aus inländischen Rohstoffen verarbeiten. Für Konzessionen zum Brennen von Kartoffeln kommen gemäss der VVO nur die noch bestehenden früheren Brennlosinhaber in Betracht. Das Brennen von Kartoffeln ist — im Gegensatz zum alten AlkG — nur zur Verwendung von Ernteüberschüssen gestattet, die nicht anders zweckmässig verwendet werden können. Der Bundesrat bestimmt jeweilen, ob und inwieweit die Kartoffelernte zum Brennen verwendet werden darf. Die Alkoholverwaltung setzt dann fest, ob und in welchem Umfange der einzelne Inhaber das ihm in der Konzessionsurkunde zugeteilte Kontingent (Jahresbrennrecht) ausnützen darf; es braucht nicht allen Kartoffelbrennereien eine gleichmässige Ausnutzung des Kontingents gestattet zu werden, sondern es werden auch die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt (VVO Art. 22). Für den nicht ausgenützten Teil des Kontingents hat die Alkoholverwaltung den Kartoffelbrennereien eine Stillstandsentschädigung zu entrichten, deren Höhe vom Bundesrat festgesetzt wird. Diese Entschädigung verpflichtet zur Erhaltung der steten Betriebsbereitschaft der Anlagen und Einrichtungen, sowie zur Überlassung der Räumlichkeiten für Einlagerung von Kartoffelüberschüssen. In Jahren reicher Obsternte kann der Bundesrat die Kartoffelbrennereien verpflichten, unter Anrechnung auf ihr Kontingent Obstüberschüsse und -abfälle

zu brennen. Das Brennrecht von Hackfruchtbrennereien, die Rückstände der Rübenzuckerfabrikation verarbeiten, wird in der Konzessionsurkunde festgesetzt, kann aber gekürzt werden (VVO Art. 24), wenn eine anderweitige zweckmässige Verwertung möglich ist. — Kernobstbrennereien sind feststehende oder fahrbare Brennereien, die auf eigene Rechnung einheimische Äpfel, Birnen, daraus gewonnene Obstweine und -trester, sowie Abfälle dieser Rohstoffe brennen. Für sie wird in der Regel kein Kontingent festgesetzt, doch kann der Bundesrat Massnahmen treffen, um das Brennen einzuschränken, soweit dadurch eine zweckmässige und rechtzeitige Verwertung des Obstes nicht beeinträchtigt wird. — Für Industriebrennereien, Rektifikationsanstalten und Alkoholfabriken wird das Kontingent von Fall zu Fall in der Konzessionsurkunde festgesetzt. — Alle Brennereien mit Ablieferungspflicht haben sämtliche von ihnen erzeugten gebrannten Wasser an die Alkoholverwaltung abzuliefern; diese ist zur Übernahme verpflichtet. Der Bundesrat setzt die Übernahmepreise nach Massgabe der im Art. 11 enthaltenen Grundsätze fest. Hackfrucht- und Kernobstbrennereien werden verpflichtet, den Produzenten für die Rohstoffe angemessene Mindestpreise zu bezahlen. Kernobstbrennereien, die die erforderliche Sicherheit bieten, können die Bewilligung erhalten, den ablieferungspflichtigen Branntwein selbst zu verkaufen; in diesem Fall entrichten sie der Alkoholverwaltung eine Abgabe (Differenz zwischen ihrem Übernahme- und ihrem Verkaufspreis).

Konzessionen ohne Ablieferungspflicht werden erteilt für Spezialitätenbrennereien (Herstellung von Spezialitätenbranntwein aus Steinobst, Wein, Traubentretern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen) und für Lohnbrennereien. Das Brennrecht der Spezialitätenbrennereien ist weder nach der Menge der Erzeugnisse noch nach der Herkunft der Rohstoffe beschränkt. Die aus inländischen Rohstoffen hergestellten Spezialitäten unterliegen der Besteuerung gemäss Art. 20—23; der Steuersatz wird vom Bundesrat festgesetzt, die Belastung soll aber keinesfalls höher sein als die Differenz der An- und Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Kernobstbranntwein; die Steuerveranlagung ist Sache dieser Verwaltung, der Steuerpflichtige ist einer Auskunftspflicht und Kontrolle unterworfen. Die Herstellung von Spezialitäten aus ausländischen Rohstoffen darf nur nach Entrichtung einer Monopolgebühr stattfinden. — Lohnbrennereien dürfen (sofern sie nicht zugleich noch eine andere Konzession besitzen) nicht für eigene Rechnung, sondern nur kraft Brennauftrages brennen, und zwar dürfen sie in der Regel bloss für Produzenten und Sammler die Rohstoffe brennen, die auch in Hausbrennereien gebrannt werden dürfen. Das Brennerzeugnis ist dem Auftraggeber zurückzugeben, soweit nicht dieser den Brenner zur Ablieferung an die Alkoholverwaltung ermächtigt; in diesem Falle haftet der Brenner für richtige Ablieferung. Ausnahmsweise können auch Produzentengenossenschaften und andere Betriebe, die ausschliesslich oder zum Teil zugekauft Erzeugnisse des inländischen Obst- und Weinbaues verarbeiten, ihre inländischen Brennereirohstoffe bei Lohnbrennereien brennen lassen; für die auf diese Weise gewonnenen gebrannten Wasser gelten die Vorschriften über die Ablieferung von Kernobstbranntwein bezw. über die Besteuerung der Spezialitäten.

Die Hausbrennerei ist in Art. 14—18 geregelt. Die nicht gewerbsmässige Herstellung von Trinkbranntwein aus dem in Art. 3 genannten inländischen Eigengewächs oder selbstgesammelten Wildgewächs darf ohne Konzession in Hausbrennereien stattfinden, die durch die Erhebung über den Bestand der Brennapparate vom 1.—6. September 1930 (BB vom 26. Juni 1930) als vorhanden festgestellt worden sind. Erst vom 6. April 1945 an bedürfen die noch bestehenden Hausbrennereien einer „Konzession“, die ihnen aber unter den gesetzlich aufzustellenden Bedingungen erteilt werden muss. Die für die Zeit bis 1945 getroffene Ordnung will durch eine Reihe von sichernden Bestimmungen Missbräuchen vorbeugen. Die Hausbrennerei darf nur die Apparate benützen, die durch die erwähnte Erhebung als vorhanden festgestellt worden sind; die Veränderung des Standortes der Brennereianlage und die Übertragung (anders als in Verbindung mit der Brennereileigenschaft), der Ersatz oder die Umänderung von Brennapparaten oder -anlagen sind nur mit Bewilligung der Alkoholverwaltung zulässig; bei Missachtung dieser Vorschriften können die Hausbrennrechte als verwirkt erklärt werden. Die Hausbrennerei steht unter der Aufsicht der Alkoholverwaltung, die die unmittelbare Ausübung der Aufsicht den örtlichen Brennereiaufsichtsstellen übertragen und Kantons- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung heranziehen kann. Der Zutritt zur Anlage ist den Aufsichtsorganen gestattet. Einer trunksüchtigen Person sowie bei Widerhandlungen im Rückfalle kann die Alkoholverwaltung das Recht zur Führung einer Hausbrennerei entziehen. Gegen den Entzug ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Der Hausbrenner darf lediglich den in seinem Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen Branntwein als Eigenbedarf steuerfrei zurück behalten; der übrige Kernobstbranntwein unterliegt der Ablieferungspflicht (wie bei den Kernobstbrennereien) und Spezialitäten, die entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden, unterliegen der Besteuerung gemäss Art. 20—23. — Diese Vorschriften über die Verwendung des Branntweins gelten auch für Produzenten und Sammler, die bei Lohnbrennereien (oder ausnahmsweise mit Bewilligung der Alkoholverwaltung bei einer fremden Hausbrennerei) brennen lassen.

Als Mittel, durch die eine Verminderung des Verbrauchs von Trinkbranntwein erzielt werden soll, dienen die Verteuerung dieses Branntweins, die Förderung einer anderweitigen Verwertung der Brennereirohstoffe (z. B. durch Frachtbeiträge für den Kartoffelversand nach den Verbraucherplätzen, Förderung des Tafelobstbaues) und die Verminderung der Zahl der Brennapparate. Der Bund kauft sowohl Hausbrennapparate wie auch Brennapparate konzessionspflichtiger Brennereien an, jedoch nur solche Apparate, die bei der Bestandsaufnahme vom September 1930 angemeldet worden sind. In der Regel soll der Bund sie ankaufen, wenn eine Konzession entzogen oder nicht erneuert wird oder wenn auf sie verzichtet wird; auch soll er Hausbrennapparate ankaufen, um die Zahl der Hausbrennereien zu vermindern. Der Kauf erfolgt auf Gesuch des Eigentümers oder auf Vorschlag der Alkoholverwaltung; diese gibt dem Eigentümer den von ihr ermittelten Kaufpreis bekannt. Im Einverständnis mit der Verwaltung kann der Eigentümer die Festsetzung des

Kaufpreises durch die im Art. 74 vorgesehene Schätzungskommision verlangen. Mit der Anrufung dieser Kommission ist der Kauf für beide Teile grundsätzlich abgeschlossen; der von der Kommission festgesetzte Kaufpreis ist für beide Teile verbindlich.

Der Abschnitt über die Ein-, Aus- und Durchfuhr gebrannter Wasser (Art. 27—36) weicht nur in wenigen Punkten vom bisherigen Recht ab. Wie bisher, wird einerseits bestimmt, dass dem Bunde das Einführmonopol für gebrannte Wasser jeder Art zusteht, und anderseits Privaten unter gewissen Bedingungen und gegen Entrichtung einer Monopolgebühr die Einfuhr von Branntweinen, Likören usw. gestattet. Die Einfuhr von hochgrädigen Weinen, von Rohstoffen zur Herstellung gebrannter Wasser und von gewissen nicht zu Trinkzwecken dienenden alkoholhaltigen Erzeugnissen wird mit einer Monopolgebühr belastet. Der Bundesrat setzt die Höhe der Monopolgebühr fest; sie muss der Differenz zwischen den Einstandskosten der von der Alkoholverwaltung eingeführten Trunksrite und deren Verkaufspreisen entsprechen. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung fiskalisch belastete gebrannte Wasser verwendet worden sind, wird auf Ende des Rechnungsjahres eine Rückvergütung geleistet. Die Durchfuhr unterliegt keiner fiskalischen Belastung.

Die Vorschriften über die Abgabe gebrannter Wasser durch die Alkoholverwaltung (Art. 37—38) lehnen sich an die bisherige Ordnung an. Zu erwähnen ist, dass die Abgabe von Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen und von Riech- und Schönheitsmitteln, die nicht zu Trinkzwecken dienen können, ein verbilligter Preis bewilligt wird, wenn die vorschriftsmässige Verwendung als gesichert erscheint. Der Preis für gebrannte Wasser zum Trinkverbrauch war im alten G auf 120—150 Fr. pro hl absoluten Alkohols festgesetzt und wird nun in Art. 38 auf 450—750 Fr. erhöht.

Der Abschnitt über den Privathandel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken (Art. 39—43) unterscheidet, wie bisher, zwischen Grosshandel (Abgabe nur in Mengen von mindestens 40 l) und Kleinhandel. Neu ist, dass für den Grosshandel eine Bewilligung der Alkoholverwaltung einzuholen ist, die gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von 100 Fr. jedermann erteilt wird, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und sich über einen guten Leumund ausweist; Inhaber einer Brennereikonzession bedürfen dieser Bewilligung nicht. Die Bewilligung verpflichtet zur Eintragung in das Handelsregister und zur Führung von Geschäftsbüchern; den mit der Durchführung des G betrauten Organen ist, soweit es ihre Aufgabe erfordert, Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten und Einsicht in die Buchführung zu gewähren und jede nötige Auskunft zu erteilen. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen kann die Bewilligung entzogen werden. Gegen die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. — Der Kleinhandel, wozu auch der Ausschank gehört, bedarf — wie schon bisher — einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde und kann der Bedürfnisklausel und einer der Grösse und dem Werte des Umsatzes entsprechenden kantonalen Abgabe unterworfen werden. Der Inhaber dieser Bewilligung hat über den Ankauf der gebrannten Wasser Aufzeichnungen zu führen, die den mit der

Durchführung des G betrauten Organen, soweit es ihre Aufgabe erfordert, auf Verlangen vorzuweisen sind. Zur gewerbsmässigen Versendung über die Kantongrenze hinaus bedarf es — neben der Kleinhandelsbewilligung des Kantons des Geschäftssitzes — einer Versandbewilligung der Alkoholverwaltung, wofür eine Jahresgebühr von 1000 Fr. erhoben wird. Die Voraussetzungen dieser (neuen) Versandbewilligung werden durch Verordnung geregelt. Zulässig ist auch die Einholung von Kleinhandelsbewilligungen in mehreren Kantonen. — Die in Hausbrennereien oder kraft Brennauftrages hergestellten Spezialitätenbranntweine und die von der Verwaltung gemäss Art. 17 zum Selbstverkauf überlassenen Kernobstbranntweine dürfen in Mengen von wenigstens 5 l der gleichen Art ohne Versandbewilligung und ohne kantonale Bewilligung (auch ohne Kleinverkaufssteuer) verkauft werden.

Mit bezug auf die Verwendung der Erträge (Art. 44—46) ist neu, dass die Reineinnahmen der Alkoholverwaltung je zur Hälfte unter Bund und Kantone verteilt werden. Ausgenommen sind die Einnahmen aus den Jahresgebühren für die Versandbewilligungen; sie werden unter die Kantone verteilt. — Vom Abschnitt über die Beschwerden (Art. 47—51) ist hervorzuheben, dass eine Alkoholrekurskommission geschaffen wird, die endgültig zu entscheiden hat über Beschwerden gegen Verfügungen der Alkoholverwaltung betreffend Bewilligungen zur Verwendung von verbilligtem Sprit oder Industriesprit, Übernahme und Abgabe gebrannter Wasser durch die Alkoholverwaltung, Veranlagung der Steuer auf Spezialitätenbranntweinen, Monopolabgaben und Rückvergütungen. Mit dieser Beschwerde kann sowohl die Verletzung von Vorschriften als auch Unangemessenheit geltend gemacht werden; die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage. In einigen andern Fällen, z. B. gegen Verfügungen der Alkoholverwaltung über den Umfang des Alkoholmonopols, ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. In den übrigen Fällen ist die Verwaltungsbeschwerde bis an den Bundesrat zulässig. — Die Strafbestimmungen (Art. 52—64) unterscheiden zwischen der Verletzung von Hoheitsrechten des Bundes, der Hinterziehung oder Gefährdung von Abgaben, andern Widerhandlungen und Ordnungsverletzungen; als Strafen werden nur Bussen vorgesehen, während das alte G bei erschwerenden Umständen oder bei Rückfall auch Gefängnis androhte. Der Verzicht auf die Gefängnisstrafe darf schon jetzt als verfehlt bezeichnet werden. Die Bestimmungen über die Strafverfolgung lehnen sich an die entsprechenden Bestimmungen des Zollgesetzes an. Im Art. 64 Abs. 1 wird ausdrücklich bestimmt, dass die Busse nicht von der Bezahlung des Betrages der geschuldeten Abgabe oder des fiskalischen Ausfalles entbindet; wird die Alkoholverwaltung durch eine Gesetzesübertretung in ihren „vermögensrechtlichen Interessen“ (worunter andere als die in Abs. 1 genannten Interessen gemeint sind) verletzt, so ist, abgesehen von der Busse, ein angemessener Schadenersatz zu leisten, der von der Alkoholverwaltung festgesetzt wird (unter Vorbehalt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde). — Der Abschnitt über die Vollstreckung (Art. 65—69), ist dem Zollgesetz nachgebildet. Die Bestimmungen über die Organisation sehen u. a. eine begutachtende Fachkommission vor. — Das G ist am 1. Januar 1933 in Kraft getreten. E. A.

207. *BRB über die Herstellung, die Ablieferung und die Abgabe gebrannter Wasser aus Rohstoffen der Ernte des Jahres 1932, vom 21. September.* S. 455.

208. *Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für gebrannte Wasser zum Trinkverbrauch.* BRB 21. September. S. 459.

209. *Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln.* BRB 21. September. S. 461.

210. *Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Industriesprit.* BRB 21. September. S. 469.

211. *Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Brennspiritus.* BRB 21. September. S. 471.

212. *Erteilung von Bewilligungen für den Grosshandel mit gebrannten Wassern.* BRB 28. Oktober. S. 664.

213. *Erteilung der Bewilligung zum Versand gebrannter Wasser im Kleinhandel über die Kantonsgrenze.* BRB 28. Oktober. S. 666.

214. *VVO zum BG vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser.* BR 19. Dezember. S. 841.

215. *Bezeichnung der pharmazeutischen Erzeugnisse, zu deren Herstellung verbilligter Sprit verwendet werden darf.* BRB 19. Dezember. S. 901.

216. *Bezeichnung der Riech- und Schönheitsmittel, zu deren Herstellung verbilligter Sprit verwendet werden darf.* BRB 19. Dezember. S. 905.

217. *Anforderungen, denen die an die Alkoholverwaltung abzuliefernden gebrannten Wasser genügen müssen.* BRB 19. Dezember. S. 909.

218. *Reglement für die Brennereiaufsichtsstellen.* BR 19. Dezember. S. 912.

Pässe. Eisenbahn. Autoverkehr. Schiffahrt.

219. *Abänderung der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe (§ 12).* BRB 26. Februar. S. 103.

Die Änderung betrifft die Anerkennung von Tauglichkeitszeugnissen von Schiffen etc. Sie ist von der Rheinzentralkommission beschlossen worden und erlangt infolge obigen BRB Wirksamkeit für die schweizerische Teilstrecke des Rheines (bis zur „Mittleren Rheinbrücke“ in Basel).

220. *Abänderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung (Wahrschauerdienst).* BRB 26. Februar. S. 104.

Anwendbarerklärung eines Beschlusses der Rheinzentralkommission über Änderung von § 41 der Polizeiordnung auf die

schweizerische Teilstrecke (Landesgrenze bis Mittlere Rheinbrücke in Basel).

221. Weitere Änderungen (Kembser Kanal). BRB
23. März. S. 170.

Verbot der Schiffahrt bei gewissen Wasserständen. Benutzung der Kanalanlagen von Kembs.

222. Wagenverkehr auf Bergpoststrassen. BRB
14. März. S. 165.

223. Änderung der VO vom 1. August 1924 über die Ausstellung der Rheinschifferpatente. BRB 16. Juli. S. 343.

Die Änderung betrifft die Voraussetzungen für die Erlangung der Führerpatente.

224. Vorübergehende teilweise Abänderung der Passverordnung vom 10. Dezember 1928. BRB 26. August. S. 401.

Ausmerzung der alten Passformulare.

225. Beförderung von Personen auf den zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken erstellten Luftseilanlagen. BRB
13. Oktober. S. 511.

Einrichtungen dieser Art werden vom Postregal ausgenommen.

226. BG über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr,
vom 15. März. S. 513. Inkrafttreten 1. Januar 1933.
BRB 25. November. S. 779.

Es ist das AusführungsG zu Art. 37bis BV und wird allgemein Automobilgesetz genannt. Es bringt die infolge der riesigen Entwicklung des Automobilverkehrs, der die bestehenden Konkordate unmöglich mehr gerecht werden konnten, und infolge der durch diesen Verkehr immer grösser gewordenen Gefahren der Strasse dringend notwendige einheitliche Regelung. Eine erste Gesetzesvorlage war im Mai 1927 vom Volke verworfen worden. Nachdem dann im Mai 1929 auch die Strassenverkehrsinitiative verworfen worden war, wurde eine neue Vorlage ausgearbeitet, die nun Gesetz geworden ist. Dieses trägt den Gründen der Verwerfung der ersten Vorlage Rechnung und sucht die Interessen aller Beteiligten, der Automobilisten wie der übrigen Strassenbenützer, nach Möglichkeit zu berücksichtigen, soweit die Interessen der Allgemeinheit es zulassen. Die Verkehrsregelung wird auf alle Strassenbenützer ausgedehnt, soweit der Zusammenhang mit der Strassenbenützung durch Motorfahrzeuge und Fahrräder es erfordert. Das Gesetz ist bestrebt, dem Auto möglichste Entwicklungsfreiheit zu bieten, anderseits aber auch wirksame Garantien zur Sicherung der übrigen Strassenbenützer zu schaffen. Es ist ein Rahmengesetz, das nur die wesentlichsten Grundsätze aufstellt und alles andere in die Vollziehungsverordnungen verweist. So lässt sich die Ordnung leichter der noch im Flusse befindlichen Entwicklung des Automobilwesens anpassen und so lassen sich auch die Erfahrungen, die mit den Vorschriften gemacht werden, eher berücksichtigen. Das Gesetz zerfällt in 5 Titel: I. Allgemeine Bestimmungen, Art. 1—4; II. Verkehr, Art. 5—36; III. Haftpflicht und Versicherung, Art. 37—57; IV. Strafbestimmungen,

Art. 58—68; V. Anwendungs- und Einführungsbestimmungen, Art. 69—72.

Die allgemeinen Bestimmungen umschreiben den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes und grenzen die Kompetenzen ab, die mit der Unterscheidung zwischen Durchgangs- und andern Strassen zusammenhängen; ferner enthalten sie die Grundlage für die einheitliche Strassensignalisation, die der Sicherheit des Strassenverkehrs und der Wegleitung für die Strassenbenutzer dient. — Das Gesetz ordnet die Verwendung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern im öffentlichen Verkehr und enthält auch Verkehrsvorschriften für alle Benutzer der dem Motorfahrzeug oder dem Fahrrad geöffneten Strassen. Die Umschreibung der verschiedenen Kategorien von Motorfahrzeugen wird der VVO überlassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesrat, ob und in welcher Weise eine Kategorie oder ein Typus von Motorfahrzeugen unter die Bestimmungen des Gesetzes fällt. Für den Verkehr auf Strassen, die ausschliesslich Motorfahrzeuge oder Fahrräder geöffnet sind, kann der Bundesrat vom Gesetz abweichende Vorschriften erlassen. — Der Bundesrat kann nach Anhörung der beteiligten Kantonsregierungen bestimmte, für den allgemeinen Durchgangsverkehr notwendige Strassen in vollem oder beschränktem Umfang oder unter beschränkenden Bedingungen für Motorfahrzeuge und Fahrräder offen erklären. Die Kantone können die Benützung von Strassen, die dem Durchgangsverkehr nicht geöffnet sind, durch Motorfahrzeuge und Fahrräder, soweit sie nicht im Dienste des Bundes beansprucht wird, ganz untersagen oder zeitlich beschränken. Vor der Aufstellung dauernder oder periodisch wiederkehrender zeitlicher Beschränkungen hören sie den Bundesrat an. Ferner können sie für bestimmte Strassenstrecken, wo die Verkehrssicherheit oder die Anlage der Strasse es notwendig macht, weitere beschränkende Massnahmen treffen (funktionelle Beschränkungen); gegen solche Verfügungen kann, wenn sie dauernde Beschränkungen enthalten, beim Bundesrat Beschwerde erhoben werden. Für besondere Strassenverhältnisse bleibt ferner die örtliche Regelung durch polizeiliche Verkehrsvorschriften vorbehalten; sie bedarf der Genehmigung der kantonalen Behörde. — Die Strassen sind mit den vom Bundesrat zu bestimmenden einheitlichen Signalen zu versehen (vgl. VO über die Strassensignalisation vom 17. Oktober 1932, S. 534). Das Anbringen von Reklamen auf der Strasse oder in deren Nähe ist untersagt, soweit dadurch die Sicherheit des Strassenverkehrs gefährdet wird. Signalformen dürfen hier zu keinem andern Zweck als zur Strassensignalisation verwendet werden, ebensowenig Signalfarben, soweit sie zu Verwechslungen mit Signalen Anlass geben könnten.

Der II. Titel enthält verkehrspolizeiliche Normen. Er befasst sich zunächst in Art. 5—16 mit den Ausweisen, nämlich mit dem Fahrzeugausweis, ohne den kein Motorfahrzeug zum Verkehr zugelassen wird, und mit dem Führerausweis, den man besitzen muss, um ein Motorfahrzeug führen zu dürfen. Den Fahrzeugausweis stellt der Kanton aus, in dem das Fahrzeug seinen Standort hat, den Führerausweis der Wohnsitzkanton des Bewerbers. Die Ausweise sind für die ganze Schweiz gültig, werden für das Kalenderjahr ausgestellt und sind jährlich zu erneuern; sie sind stets mitzuführen und können, wie auch das Fahrzeug

selbst, jederzeit von den kantonalen Behörden kontrolliert werden. — Der Fahrzeugausweis wird erteilt, wenn das Fahrzeug den technischen Anforderungen genügt und der Bewerber nachweist, dass die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht. Der Fahrzeugausweis wird auf den Namen des Halters ausgestellt; er ist übertragbar, doch muss der neue Halter dafür sorgen, dass der Ausweis binnen 14 Tagen auf seinen Namen übertragen werde. Erst mit dem amtlichen Eintrag auf dem Ausweis wird die Übertragung rechtswirksam; die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage gehen damit von Rechts wegen auf den neuen Halter über (Art. 48). Aus dieser Ordnung und aus der Verknüpfung von Haft- und Versicherungspflicht ergibt sich, dass, wer im Ausweis als Halter eingetragen ist, gegenüber Haftpflichtansprüchen aus diesem Gesetz nicht einwenden darf, er sei nicht Halter. Auch bei Übertragung des Fahrzeugs auf einen neuen Halter haftet bis zur amtlichen Übertragung des Ausweises neben dem neuen auch der alte Halter, dieser allerdings in einem solchen Falle nur bis zum Betrage der Versicherungssumme (Art. 40). — Der Führerausweis wird auf Grund einer Prüfung erteilt, durch die der Bewerber sich darüber ausweist, dass er ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu fahren versteht und die Verkehrsvorschriften kennt. Ausgeschlossen ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist, wer urteilsunfähig oder durch Gebrechen an der sicheren Führung des Fahrzeugs verhindert ist und wer dem Trunk ergeben ist oder aus andern Gründen nicht geeignet erscheint. Der Führer hat sich einer neuen Prüfung zu unterziehen, wenn sein Ausweis während 2 Jahren seit Ablauf nicht erneuert worden ist; zudem kann jederzeit eine neue Prüfung angeordnet werden, wenn Bedenken gegen die Fahrtüchtigkeit des Führers bestehen. Der Führerausweis gilt immer nur für die Kategorien von Fahrzeugen, für die er ausgestellt ist. Ein besonderer, an strengere Voraussetzungen geknüpfter Führerausweis ist für die gewerbsmässige Ausführung von Personentransporten und für die Führung von schweren Motorwagen erforderlich. Für Fahrten zu Lernzwecken ist ein Lernfahrerausweis einzuholen. Zur Ausübung des Berufes als Fahrlehrer bedarf es einer Bewilligung des Wohnsitzkantons. — Der Bund kann für seine Fahrzeuge und für deren Führer eidg. Ausweise ausstellen; die eidg. Führerausweise sind auch zum Führen anderer Fahrzeuge der gleichen Kategorie gültig. — Der Fahrzeugausweis ist durch die Verwaltungsbehörde des Standortkantons zu entziehen, wenn das Fahrzeug den Vorschriften nicht mehr entspricht oder wenn die Versicherung aussetzt oder den Vorschritten nicht mehr genügt. Der Führerausweis ist durch die Verwaltungsbehörde des Wohnsitzkantons zu entziehen, wenn Ausschlussgründe nachträglich bekannt werden oder eintreten, sowie — mindestens zeitweilig — wenn der Führer in angetrunkenem Zustand ein Fahrzeug geführt hat; der Ausweis kann auch (dauernd oder zeitweilig) entzogen werden, wenn der Führer in verkehrsgefährdender Weise Verkehrsvorschriften schwer verletzt oder wiederholt übertreten hat. Die Kantone sind berechtigt, beim Standortkanton den Entzug des Fahrzeugausweises, beim Wohnsitzkanton den Entzug des Führerausweises zu beantragen. Gegen die Verweigerung oder den Entzug eines Ausweises kann binnen 10 Tagen bei der Kantonsregierung Beschwerde erhoben werden.

Wird ein Ausweis entzogen, so kann der Entscheid der Kantonsregierung binnen 30 Tagen an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement weitergezogen werden; ebenso kann ein Kanton, der den Entzug beantragt hatte, gegen die Ablehnung Beschwerde beim genannten Departement erheben; in beiden Fällen ist der Entscheid des Departements endgültig. — Über den Entzug eidg. Ausweise entscheidet der Bund von sich aus oder auf Antrag eines Kantons. — Der Bundesrat stellt die Vorschriften über Kontrollschilder und Ausweise ausländischer Motorfahrzeuge und Führer auf; auf diese Weise wird die Anpassung an internationale Vereinbarungen erleichtert.

An der Spitze der Verkehrsregeln für Motorfahrzeuge (Art. 17—28) steht der Satz, dass das Fahrzeug nur in betriebsicherem Zustand verkehren darf. Der Führer darf die Sicherheit des Verkehrs nicht durch Übermüdung oder einen andern Zustand, der ihn in der Beherrschung des Fahrzeugs behindert, gefährden. Eine wichtige Garantie in dieser Richtung sieht Art. 17 Abs. 3 vor; darnach soll bis zum Erlass eines einschlägigen Gesetzes ein der Genehmigung der Bundesversammlung unterliegender BRB allen berufsmässigen Motorfahrzeugführern eine angemessene Ruhezeit sichern und für Chauffeure der gewerbsmässigen Personentransportunternehmungen und für dauernd oder vorwiegend mit dem Gütertransport beschäftigte Chauffeure den Betriebsverhältnissen angepasste Bestimmungen über Arbeits- und Präsenzzeit aufstellen. Zum Zweck der Durchführung der Kontrolle über die Handhabung dieser Vorschriften und der Wahrung der Nachtruhe kann der Bundesrat für schwere Motorwagen zum Gütertransport ein Nachtfahrverbot aufstellen. Art. 18—24 befassen sich mit Weisungen der Verkehrspolizei, Zeichengebung, Beleuchtung, Warnvorrichtung, Vermeidung von Lärm, Rauch und Geruch, Bereifung, Höchstgewicht und Höchstbreite. Laut Art. 25 muss der Führer sein Fahrzeug ständig beherrschen und die Geschwindigkeit den gegebenen Strassen- und Verkehrsverhältnissen anpassen. Er hat namentlich in Ortschaften, bei Bahnübergängen und auch sonst überall da, wo das Fahrzeug Anlass zu Unfällen, Verkehrsstörung, Belästigung des Publikums oder Erschrecken des Viehs geben könnte, den Lauf zu mässigen oder nötigenfalls anzuhalten. Beim Kreuzen und Überholen hat er einen angemessenen Abstand einzuhalten. Fahrzeuge, deren Konstruktion eine Geschwindigkeit von mehr als 20 km in der Stunde zulässt, müssen mit einem Geschwindigkeitsanzeiger versehen sein. Von einer ziffernmässigen Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit im Gesetze wird Umgang genommen. Durch Verordnung sind aber für schwere Motorwagen Höchstgeschwindigkeiten festzusetzen und können für andere Motorfahrzeuge Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit erlassen werden. Falls mit dem Verzicht auf ziffernmässige Höchstgrenzen schlechte Erfahrungen gemacht würden, wäre es somit Sache des Bundesrates, wieder Höchstziffern einzuführen. — Art. 26/7 enthalten Fahrregeln (Ausweichen, Überholen, Vortritt bei Strassengabelungen und -kreuzungen). Art. 28 betrifft Wett- und Versuchsfahrten.

Von den Bestimmungen über die Fahrräder (Art. 29—32) ist hervorzuheben, dass die Kantone für die Radfahrer die obligatorische Haftpflichtversicherung einführen können und dass

Art. 32 durch gänzliche Abschaffung des numerierten Kontrollschildes einem Grunde der Verwerfung der ersten Gesetzesvorlage Rechnung trägt. — Art. 33 und 34 stellen Verkehrsvorschriften für Fahrzeuge mit Tierbespannung, für Handkarren und Zugwagen, sowie für Reiter und Viehherden auf. — Art. 36 enthält Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen, an denen ein Motorfahrzeug oder ein Fahrrad beteiligt ist.

Art. 35 ist der Artikel über Fussgänger. Diese haben die Trottoirs oder Fussgängerstreifen zu benützen und die Strasse vorsichtig zu überschreiten. Auf unübersichtlichen Strassenstrecken und wenn Motorfahrzeuge herannahen, haben sie sich an die Strassenseite zu halten. Auch sie haben die Anordnungen der Verkehrspolizei zu beachten. Immerhin stellt das Gesetz keine Strafandrohung gegen Fussgänger auf.

Der III. Titel führt endlich den Grundsatz der Kausalhaftung für die durch den Betrieb eines Motorfahrzeugs verursachten Unfälle ein und sichert diese Haftpflicht durch zweckmässigen Ausbau der Haftpflichtversicherung, so durch Erhöhung der vorgeschriebenen Versicherungssummen gegenüber dem bisherigen Rechte, durch ein direktes Klagerecht des Geschädigten gegen den Versicherer und durch Normen, die für Kontinuität der Versicherung und für Entzug des Fahrzeugausweises bei Aussetzen der Versicherung sorgen. Auch wird die Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs dadurch prozessual erleichtert, dass die Klage gegen den Haftpflichtigen wahlweise am Unfallort oder am Wohnsitz des Beklagten angebracht werden kann. Da in dieser Zeitschrift (S. 125 ff. des gegenwärtigen Bandes) eine wertvolle Abhandlung von Kindler über die Haft- und Versicherungspflicht des Automobilhalters erschienen ist, erübrigt es sich, hier auf Näheres einzugehen. Es sei nur noch auf zwei Punkte hingewiesen: 1. Haftpflichtig ist der Halter; ist aber das Fahrzeug ohne Verschulden des Halters von einem Dritten eigenmächtig verwendet worden, so haftet dieser an Stelle des Halters. Damit nun diese Haftung des Strolchenfahrers nicht illusorisch bleibe, wird hiefür eine besondere Versicherung eingerichtet, deren Kosten der Bund trägt. Dieser schliesst bei schweiz. Versicherungsgesellschaften eine Versicherung der durch Strolchenfahrer verursachten Personenschäden ab; die Versicherungsleistungen bestimmen sich nach den für die obligatorische Unfallversicherung geltenden Grundsätzen. Diese durch Art. 55 vorgesehene und durch ein Abkommen zwischen dem Bundesrat und 8 Versicherungsgesellschaften (BBl 1933 I 29) verwirklichte Einrichtung ist sehr zu begrüssen. 2. Für die Haftpflichtversicherung ausländischer Motorfahrzeuge hat der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften aufzustellen.

Der IV. Titel enthält eine Reihe von Strafbestimmungen. Sowohl gegen den Führer eines Motorfahrzeugs wie auch gegen Radfahrer und Führer eines Fahrzeugs mit Tierbespannung richten sich Art. 58 und 60 (Übertretung der Verkehrsvorschriften, pflichtwidriges Verhalten bei Unfällen). Nur auf Motorfahrzeuge beziehen sich Art. 59 und 61—63 (Betrunkenheit des Führers, Fahren ohne Ausweis, Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, Widerhandlungen betr. Kontrollschilder). Art. 64 stellt das Anbringen verbotener Reklamen und die Beschädigung usw. von Strassensignalen unter Strafe. Als Strafen sind teils nur Busse.

teils auch Gefängnis vorgesehen. Auch die fahrlässige Begehung ist strafbar. Erfüllt eine Handlung einen Tatbestand, für den die eidg. oder kantonale Gesetzgebung eine schwerere Strafe vorsieht, so wird diese angewendet. Ist der bedingte Straferlass in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen, so kann er auch bei Gefängnisstrafen gewährt werden, die auf Grund des Automobilgesetzes verhängt werden. Die Strafverfolgung liegt den Kantonen ob, und zwar auch bei Widerhandlungen, die von im Dienste befindlichem eidg. Personal begangen werden (Art. 14 und 41 des eidg. Verantwortlichkeitsgesetzes kommen hier nicht zur Anwendung). Die kantonalen Polizei- oder Gerichtsstellen sind verpflichtet, die für den Entzug des Führerausweises zuständige Behörde von jeder strafbaren Handlung in Kenntnis zu setzen, die zum Entzug Anlass geben könnte.

Der V. Titel beauftragt den Bundesrat, die zur Ausführung des Gesetzes nötigen Massnahmen zu treffen und auch die nötigen Übergangsbestimmungen zu erlassen. Der Bundesrat ist auch befugt, soweit es sich als notwendig erweisen sollte, einheitliche Vorschriften für den Lokalverkehr aufzustellen. Er ist ferner ermächtigt, zur Durchführung internationaler Verständigungen sowie bei neuen technischen Erscheinungen auf dem Gebiete des Motorfahrzeugwesens die Massnahmen zu treffen, die sich bis zur gesetzlichen Regelung als notwendig erweisen. — Die Kantone haben ihre Vorschriften über den Strassenverkehr den Verkehrsvorschriften dieses Gesetzes anzupassen. — Die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Fahrräder ist Sache der Kantone; jedoch sind kantonale Durchgangsgebühren unzulässig. Bei Verlegung des Standortes eines Motorfahrzeugs in einen andern Kanton ist die Steuer vom Beginn des folgenden Kalenderquartals an in diesem Kanton zu bezahlen. Motorfahrzeuge des Bundes können im Verhältnis zur Dauer ihrer ausserdienstlichen Verwendung besteuert werden. Fahrräder des Bundes und Militärfahrräder bleiben steuerfrei. Ausländische Motorfahrzeuge, die mehr als 3 Monate in der Schweiz bleiben, können von den Kantonen besteuert werden; der Bundesrat kann mit fremden Staaten abweichende Vereinbarungen treffen, sowie eine frühere Besteuerung bei mangelndem Gegenrecht zulassen. Die Erhebung allfälliger Eingangsgebühren auf ausländischen Motorfahrzeugen bleibt dem Bunde vorbehalten. — Das Gesetz ist samt der VVO vom 25. November 1932 am 1. Januar 1933 in Kraft getreten (die Strassensignalisation schon 1 Monat vorher). Die Ausführungserlasse zu Art. 17 Abs. 3 und Art. 54 (Ruhe- und Arbeitszeitsbestimmungen für Berufschauffeure und Haftpflichtversicherung für ausländische Motorfahrzeuge) stehen noch aus. — Durch das Gesetz sind u. a. die Automobilkonkordate aufgehoben worden.

E. A.

227. Transport-Reglement. Ergänzungsblatt V. Vom BR am 21. Oktober genehmigt. S. 555.

Leichenpässe, ausstellende Behörden; ausgeschlossene Gegenstände etc.

228. VO über die Strassensignalisation. BR 17. Oktober. S. 534.

229. *VVO zum BG vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr.* BR 25. November. S. 715.

Krankenversicherung. Tuberkulose. Betäubungsmittel.

230. *Ausdehnung der durch das BG vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel eingeführten Kontrolle.* BRB 10. Juni. S. 294.

Der Kontrolle werden folgende weitere Stoffe unterworfen: Acedicon, Codein und Dionin, sowie ihre Salze.

231. *Gewährung einer ausserordentlichen Subvention an die anerkannten Krankenkassen.* BB vom 21. Juni. S. 505.

Der Bund gewährt für maximal 5 Jahre (bis zur Revision des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung) den anerkannten Kassen eine ausserordentliche Subvention von jährlich einer Million.

232. *Verteilung einer ausserordentlichen Subvention an die anerkannten Krankenkassen.* BRB 13. Oktober. S. 507.

233. *Reglement über die Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Tuberkulose.* BR 15. November. S. 694.

Arbeitslose. Verschiedene Krisenmassnahmen.

234. *Berufliche Förderung von Arbeitslosen und Überleitung von Arbeitslosen in andere Erwerbsgebiete.* BRB 9. Februar. S. 81.

Subventionierung von Umschulungskursen bis zur Hälfte der effektiven Ausgaben etc.

235. *Verordnung A über die Krisenunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie.* BR 15. Februar. S. 86.

Beiträge an Kantone für Unterstützungen, die sie solchen Arbeitslosen zukommen lassen, welche die statutengemässen Leistungen ihrer Kassen voll bezogen haben (90 volle Taggelder oder bei allgemeiner Verlängerung der Bezugsfrist entsprechend mehr.)

236. *BB über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten, vom 18. März.* S. 146.

237. *BB über produktive Arbeitslosenfürsorge, vom 18. März.* S. 148.

Gewährung von Fabrikationszuschüssen, eventuell auch ohne Rückerstattungspflicht, um dadurch für die schweizerische Industrie Aufträge und für die inländische Arbeiterschaft Arbeit zu erhalten.

238. VO über produktive Arbeitslosenfürsorge. BR 19. April. S. 189.

239. Verordnung B über die Krisenunterstützung für Arbeitslose der Maschinen- und Metallindustrie und der Textilindustrie. BR 12. Mai. S. 233.

Ausdehnung der Bundeshilfe.

240. Errichtung einer eidg. Darlehenskasse. BB vom 8. Juli. S. 337.

Die Kasse ist ein vom Bund gegründetes Kreditinstitut, das dazu bestimmt ist, in der Schweiz domizilierten Firmen gegen unterpfändliche Sicherheit Darlehen zu gewähren. Am Garantiefonds von 100 Millionen sind die Banken und andere Unternehmen mit 25 Millionen beteiligt. Die Gesamtsumme sämtlicher Darlehen ist auf 200 Millionen Franken beschränkt.

241. Verordnung III zum BG über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung. BR 26. September. S. 484.

Berechnung des Taggeldes. Wohnortswechsel. Mitgliedschaft bei paritätischen Kassen. Pflicht des Versicherten, Ausbildungskurse zu besuchen.

242. Erhöhung des Bundesbeitrages an die Arbeitslosenkassen notleidender Industrien. Bundesversammlung 29. September. S. 490.

Erhöhung des Beitrages an die Taggeldvergütungen pro 1932.

243. BB über eine vorübergehende Kredithilfe für notleidende Bauern, vom 30. September. S. 485.

Der Rückzahlungsstermin für die bisher gewährten Kapitalvorschüsse wird um 3 Jahre hinausgeschoben. Für die Jahre 1933 bis 1936 werden je 3 Millionen als neue Kredithilfe bewilligt. Die Hilfe wird nur solchen Kantonen gewährt, die sich in mindestens gleichem Umfang am Hilfswerk beteiligen.

244. BB über Hilfsmassnahmen des Bundes zugunsten des notleidenden Hotelgewerbes, vom 30. September. S. 493.

Der Bund bewilligt einen Betrag von maximal 3½ Millionen Franken, aus dem Darlehen und Beiträge zur Sanierung oder ausnahmsweise zur Stilllegung von Unternehmungen gewährt werden sollen.

245. BB über eine vorübergehende Hilfsaktion zugunsten notleidender Kleinindustrieller der Uhrenindustrie, vom 23. Dezember. S. 830.

Die Hilfe ist bestimmt für Betriebe, die bei normalem Geschäftsgang höchstens 15 bis 20 Arbeiter beschäftigen. Sie besteht in der Gewährung von Darlehen und will dadurch die Sanierung bedrängter Betriebe ermöglichen. Zu diesem gleichen Zwecke können ausnahmsweise auch nicht mehr zurückzuerstattende Beiträge bewilligt werden. Die Durchführung obliegt einer vom Bund gemeinsam mit den Kantonen des Uhrenindustriegebietes errichteten Treuhandstelle.

246. BB über die Hilfeleistung für die schweizerische Schiffslohnstickerei, vom 23. Dezember. S. 833.

Der Bund gewährt der Genossenschaft Krisenfonds der schweizerischen Schifflohnstickerei eine Subvention und diese übernimmt die Durchführung des Hilfswerkes. Entschädigungen sollen ausgerichtet werden an ganz oder teilweise arbeitslose Besitzer oder Pächter von Stickmaschinen, die im Lohn arbeiten, für die Zeit, während der die Maschinen stillgestanden haben.

Andererseits müssen die Sticker Mitglieder des Fonds sein und müssen regelmässig ihre Beiträge bezahlt haben.

Bedingung ist wie bei allen diesen Hilfswerken, dass der Kanton, in deren Gebiet der Empfänger wohnt, dem Fonds ebenfalls eine Subvention leiste.

247. BB über eine Erweiterung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten, vom 23. Dezember. S. 836.

Ergänzung zum BB vom 18. März 1932. Weiterführung der Stützung der Milchpreise, bis zum 30. April 1933. Erhebung von 1 Rp. Abgabe zu Handen des Bundes (oder eventuell zu Handen der Milchverbände) von jedem Kilogramm Milch, das für den Verbrauch verkauft wird.

VI. Rechtsorganisation.

Behörden. Ämter. Besoldungen. Gebühren.

248. Gebührentarif Nr. 1 für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen. Volkswirtschaftsdepartement 1. Februar. S. 75.

249. Gebührentarif Nr. 2. 26. Februar. S. 115.

250. Gebührentarif Nr. 3. 23. März. S. 160.

Dieser Tarif ersetzt die beiden Gebührentarife Nr. 1 und 2.

251. Gebührentarif Nr. 4. 24. Mai. S. 245.

Festsetzung der Gebühren für Bewilligungen gemäss BRB Nr. 5.

252. Gebührentarif Nr. 5. 3. Juni. S. 286.

Festsetzung der Gebühren für Bewilligungen gemäss BRB Nr. 6.

253. Gebührentarif Nr. 6. 4. Juli. S. 326.

Festsetzung der Gebühren für Bewilligungen gemäss BRB Nr. 8.

254. Gebührentarif Nr. 7. 4. Juli. S. 328.

Festsetzung der Gebühren für Bewilligungen gemäss BRB Nr. 7.

255. Gebührentarif Nr. 8. 2. September. S. 411.

Zu BRB Nr. 9.

256. Gebührentarif Nr. 9. 20. September. S. 479.

Zu BRB Nr. 10.

257. Gebührentarif Nr. 10. 11. Oktober. S. 503.

Zu BRB Nr. 11.

258. Gebührentarif Nr. 11. 15. November. S. 701.

Zu BRB Nr. 12.

259. *Gebührentarif Nr. 12.* 23. Dezember. S. 925.

Zu BRB Nr. 14.

260. *Ermächtigung des Post- und Eisenbahndepartements zur Übertragung von Geschäften an die Abteilung Rechtswesen und Sekretariat und die Eisenbahnabteilung zur selbständigen Erledigung.* BRB 26. Januar. S. 53.

261. *Verfügung des eidg. Post- und Eisenbahndepartements (Anwendung obigen BRB), vom 1. Februar.* S. 54.

262. *Abänderung des Regulativs vom 19. Juli 1927 über die Besoldungen der Lehrerschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule.* BRB 7. März. S. 133.

Anteil der Professoren an den Studiengeldern.

263. *BB über die Aufnahme von Anleihen für die Bundesverwaltung und die Bundesbahnverwaltung, vom 8. März.* S. 141.

Der Bundesrat wird für die Jahre 1932 bis 1935 generell zur Aufnahme von Darlehen (zur Konversion) ermächtigt.

264. *BRB über die Dienstverhältnisse der Landbriefträger, vom 26. September.* S. 546.

265. *BRB über den Ausschluss der Kommunisten aus der Bundesverwaltung, vom 2. Dezember.* S. 780.

266. *Amts dauer von ausserparlamentarischen Kommissionen mit ständigem Charakter.* BRB 12. Dezember. S. 788.

267. *Abänderung und Ergänzung des BRB vom 5. Oktober 1929 über die Einreihung der Ämter der Beamten (Ämterklassifikation). 2. Nachtrag.* BR 19. Dezember. S. 918.

Zweiter Teil.

Kantonales Recht.

I. Konkordate.

268. *Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen, vom 28. Mai 1926.* Rücktritt des Kantons Aargau. Vom BR am 25. Juli bekanntgemacht. Eidg. GS 48 S. 396; Aarg. GS 14 Nr. 33.

II. Staatsrecht.

269. *Zürich. VO über die Kantonsratswahlen.* RR 18. Februar. ABl S. 95; GS 34 S. 616.

270. Zürich. *VO über die Wahlen und Abstimmungen.* RR 18. Februar. ABl S. 85; GS 34 S. 605.

271. Zürich. *G über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates.* KR 4. April/4. Juli. Volksabstimmung 20. November. ABl S. 850; GS 34 S. 689.

Das bisherige Gesetz musste wegen der Einführung der Verhältniswahl revidiert werden. Ein zweiter Wahlgang kommt inskünftig nicht mehr vor. Ersatzwahlen wegen Todes, Rücktritts von Ratsmitgliedern nur ganz ausnahmsweise. Aber auch sonst sind neue Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden, so in Bezug auf das Sitzungsgeld, die Busse wegen nichtentschuldiger Abwesenheit (5 Fr.), die Dauer der Redezeit (30 Min.), Disziplinarmassnahmen etc.

272. Zürich. *Verfassungsgesetz über die Abänderung des Artikels 11, Absatz 1 der Staatsverfassung.* KR 29. August. ABl S. 663. Volksabstimmung 20. November. Eidg. Gewährleistung durch BB vom 23. Dezember. ABl S. 850; GS 34 S. 700/702; Eidg. GS S. 839.

Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder des Kantonsrates und der Beamten der staatlichen Verwaltung. (Amtsdauer 4 Jahre statt bisher 3 Jahre.)

273. Zürich. *Verfassungsgesetz über die Abänderung des Artikels 36 der Staatsverfassung.* KR 29. August. ABl S. 670. Volksabstimmung 20. November. Eidg. Gewährleistung durch BB vom 23. Dezember. ABl S. 850; GS 34 S. 701/702; Eidg. GS S. 839.

Verlängerung der Amtsdauer der beiden Ständeratsmitglieder auf 4 Jahre; ihre Wahl hat zusammenzufallen mit der der Abgeordneten in den Nationalrat.

274. Uri. *Ergänzung von Art. 64 der Verfassung.* LR 30. Januar. ABl Nr. 5.

Ursprünglich war vorgeschlagen worden, in die Verfassung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei Beratung von Vorschlägen des Erziehungsrates im Landrat eine Abordnung des Erziehungsrates mit beratender Stimme zugezogen werden soll. Dieser Vorschlag fand beim Landrat keinen Anklang, es wurde eine Lösung vorgezogen, welche eine (indirekte) Vertretung des Erziehungsrates in der Weise ermöglicht, dass ein Mitglied der Regierung immer Mitglied des Erziehungsrates sein muss.

275. Glarus. *Änderung des G über die Wahl des Landrates.* Landsgemeinde 1. Mai. ABl Nr. 20; LB 9. Heft S. 269.

Einführung der Listenverbindung.

276. Glarus. *Änderung von Art. 39 Abs. 1 der Kantonsverfassung.* Landsgemeinde 1. Mai. LB 9. Heft S. 269. Bureau des Landrates.

277. Zug. *Geschäftsordnung des Kantonsrates.* KRB vom 1. Dezember. GS 13 Nr. 12.

278. Schaffhausen. *D betreffend die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise des Grossen Rates und die Zahl der von diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder.* GrR 4. Juli. ABl 29.

Das D will die Bestellung der Vertreter im Grossen Rat mit den Ergebnissen der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1930 in Einklang bringen. Es enthält die Festsetzung der Vertreterzahl für die 28 Wahlkreise.

279. Genève. *Loi modifiant le règlement du Grand Conseil du 27 mai 1903, en ses articles 10, 37, 38, 50, 57, 72, 77, 84, 93, 97, 133, 140bis et 155.* GrC 16 novembre. F. o. No. 275, 305; Recueil p. 336.

Beschränkung der Redezeit auf 20 Minuten; Ausschliessung von Abgeordneten, die ungeachtet eines Ordnungsrufes fortfahren, die Verhandlungen zu stören etc.

Gemeindewesen (Organisation, Beaufsichtigung etc.).

280. Glarus. *Änderung der VVO zu § 10 des Gemeindegesetzes.* LR 27. April. ABl Nr. 19; LB 9. Heft S. 270.

Die Gemeinden werden verpflichtet, den Wahl- und Stimmberechtigten zu ermöglichen, an Vortagen von Wahlen und Abstimmungen (Samstagen) von 11—12 und von 17—18 Uhr ihr Recht auszuüben.

281. Fribourg. *A concernant la classification des communes.* CE 24 décembre. F. o. No. 53.

Die Einteilung dient als Basis für die Besoldung des Lehrpersonals, für die Beitragsleistung des Staates an die Aufwendungen der Gemeinden für Armenfürsorge etc. Die Einteilung gilt jeweils für 10 Jahre. (Frühere Beschlüsse 1912 und 1923.)

282. Baselland. *G betreffend ausserordentliche Staatsbeiträge an die Gemeinden.* LR 22. Februar. ABl Nr. 8. Volksabstimmung 24. April. ABl Nr. 17.

Staatliche Beihilfe an bedürftige Gemeinden.

283. Neuchâtel. *Modification du D autorisant les communes à percevoir une taxe spéciale du public assistant à des concerts, spectacles, représentations et autres manifestations publiques payantes.* GrC 15 novembre. F. o. No. 92; 1933 No. 4.

284. Neuchâtel. *Modification de la loi sur les communes.* GrC 15 novembre. F.o. No. 92; 1933 No. 4.

Gemäss dem Gemeindegesetz vom 5. März 1888 ist im Kanton Neuenburg ein „Fonds de réserve et de secours“ eingerichtet worden, aus dem an Gemeinden, die empfindlich von Armenleistungen betroffen werden, Beiträge ausgerichtet werden.

Die neuen Bestimmungen bringen eine starke Ermässigung dieser Beiträge für diejenigen Gemeinden, die geringere Steuern erheben als der Staat, sowie in geringerem Umfang eine Ermässigung dieser Beiträge für diejenigen Gemeinden, bei denen keine Vermögensabnahme eintritt usw. Ausserdem sollen die Beiträge um den dritten Teil des Ertrages der von den Gemeinden erhobenen Vergnügungssteuern etc. verkürzt werden.

285. Zürich. *Auflösung der Zivilgemeinden Unter-Illnau, Ober-Illnau, Oberhofgemeinde, Ottikon, Effretikon und Rikon und deren Vereinigung mit der politischen Gemeinde Illnau.* RR 7. April. ABl S. 228; GS 34 S. 629.

286. Bern. *Verschmelzung der Einwohnergemeinden Gysenstein und Stalden i. E. zu einer Einwohnergemeinde Konolfingen.* GrR 17. Mai. ABl Nr. 45.

III. Kirchliches.

287. Zürich. *Ausdehnung des Gebetes der christkatholischen Kirchgemeinde Zürich auf die erweiterte Stadt Zürich.* KR 4. Juli. GS 34 S. 677.

288. Bern. *Trennung der deutsch-reformierten Kirchgemeinde St. Immortal in zwei selbständige deutsch-reformierte Kirchgemeinden St. Immer (oberes St. Immortal) und Corgémont (unteres St. Immortal).* GrR 10. Mai. ABl Nr. 45.

289. Bern. *D betreffend Organisation der Bezirkshelfereien.* GrR 12. September. ABl Nr. 80.

290. Zug. *B betreffend Ausscheidung des Bischofszeller Kollaturfonds aus dem Staatsvermögen.* KR 1. Dezember. ABl Nr. 52; GS 13 Nr. 11.

Der Fr. 36,000.— betragende Bischofszeller-Kollaturfonds wird als „Römisch-katholischer Priesterhilfsfonds“ zur Unterstützung alter oder invalider Mitglieder des Priesterkapitels Zug verwendet.

291. Fribourg. *D concernant l'érection d'une paroisse réformée à Bulle.* GrC 10 novembre. F. o. No. 48.

292. Aargau. *D betreffend Errichtung einer reformierten Kirchgemeinde Beinwil a. S.* GrR 6. September. GS 14 Nr. 30.

293. Aargau. *D betreffend die Beziehungen des Staates Aargau zum Kloster Fahr.* GrR 14. November. GS 14 Nr. 40.

Das Kloster wird zu einer jährlichen Abgabe von Fr. 4,500.— verpflichtet (in Anwendung von Art. 73 der Verfassung). Die Verwaltung des Klosters untersteht der Aufsicht des Staates.

294. Vaud. *A complétant l'article 11 du règlement du 13 février 1928, fixant les conditions d'utilisation de la cathédrale de Lausanne pour des concerts.* CE 13 juin. F. o. No. 49.

Die Gebühr wird für geschuldet erklärt, auch wenn das Konzert aus irgend einem Grunde nicht abgehalten wird.

295. Vaud. *A modifiant celui du 13 février 1926 déterminant la circonscription des paroisses et des arrondissements ecclésiastiques, ainsi que la composition des conseils paroissiaux.* CE 13 juin. F. o. No. 49.

Betrifft die Pfarrgemeinden Renens und Ecublens, Gryon, Lutry und Belmont.

IV. Zivilrecht (Notariat); Zivilprozess.

296. Zürich. *Geschäfts-Ordnung für die Notariate und Grundbuchämter (GO).* Obergericht 26. Oktober. Vom schweiz. BR genehmigt. ABl 1933 S. 33; GS 35 S. 1.

Ein erster Teil enthält die Vorschriften über die Beurkundung von Rechtsgeschäften (Geschäftsprotokolle, Ausweise, Verfahren); der zweite Teil speziell die Behandlung von Grundbuchgeschäften (Anmeldung, Eintragungen, Teilung, Vereinigung und Neubeschreibung von Grundstücken, Anzeigen etc.); im dritten Teil werden besondere Vorschriften aufgestellt für Registrierung, Aufbewahrung von Verfügungen von Todes wegen, für Siegelung von Erbschaften, Erbschaftsverwaltung, amtliche Liquidation, Inventare, Beglaubigungen, Wechselproteste etc. Es folgen weitere Teile über Protokollbücher und Belege sowie über die Amtsübergaben. Im 6. Teil sind u. a. Vorschriften über Eisenbahngroßstücke und Stockwerkseigentum enthalten.

297. Bern. *Abänderung des D vom 20. November 1928 über den Zivilstandsdiensst.* GrR 11. Mai. Vom BR am 7. Juni genehmigt. ABl Nr. 48.

Die Zivilstandsbeamten des Kreises Bern werden zu staatlichen Beamten gemacht. Im weiteren bestimmt dieses Dekret den zuständigen Richter für die in Art. 61, 87 und 95 der eidg. VO vorgesehenen Entscheidungen.

298. Bern. *VO über die Organisation des Zivilstandsamtes von Bern.* RR 24. Juni. ABl Nr. 51.

Das Zivilstandsamt von Bern ist durch D des Grossen Rates vom 11. Mai 1932 „verstaatlicht“ worden, s. Nr. 297.

299. Bern. *G über die Wahlfähigkeit der Schweizerbürgerinnen für die Vormundschaftskommissionen.* GrR 14. September 1931. Volksabstimmung 28. Februar. ABl Nr. 23, 29.

Der Titel des Gesetzes ist zu eng. Die Wählbarkeit von Frauen wird in gleicher Weise auch für Schulkommissionen, Armenkommissionen, Gesundheitskommissionen etc. festgesetzt.

300. Luzern. *Abänderung der VO über die Anlage und Verwahrung des Mündelvermögens vom 23. Dezember 1911.* RR 28. Juli. Vom BR am 22. August genehmigt. ABl Nr. 36.

Änderung des Eingangs von § 4 betr. die zu Anlagen zugelassenen Obligationen.

301. Uri. *Reglement für die Grundpfandschätzungen.* RR 17. Dezember. ABl Nr. 51.

302. Solothurn. *Ergänzung des § 45 der VO betreffend den Zivilstandsdienst im Kanton Solothurn.* RR 20. Mai. Vom BR am 2. Juni genehmigt. ABl Nr. 25; GS 72 S. 282.

Betrifft die Honorierung der Zivilstandsbeamten durch die Gemeinden. (2 Ergänzungen zu den bisherigen Bestimmungen.)

303. Basel-Stadt. *Änderung von § 190 des Einführungsgesetzes zum Schweiz. Zivilgesetzbuch.* GrR 11. Februar. GS 35 S. 521.

Die Unverpfändbarkeit von kirchlichen Grundstücken wird aufgehoben.

304. Baselland. *G betreffend teilweise Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der §§ 2, 3, 4, 22 und 28 des G betreffend Feldregulierungen und Anlegung von Feldwegen (vom 2. September 1895).* LR 30. November 1931. ABl 1932 Nr. 8. Volksabstimmung 24. April. ABl Nr. 17.

305. Schaffhausen. *VO betreffend die Organisation des Grundbuchamtes.* RR 21. Januar. ABl Nr. 5.

Für den ganzen Kanton besteht ein einziges Grundbuchamt. Beschwerdeinstanz ist entweder der Regierungsrat (in den Fällen der eidg. VO) oder die Gemeindedirektion (in Administrativsachen).

306. Aargau. *Ergänzung und Abänderung der VO betreffend Vormundschaftswesen vom 9. Dezember 1911.* RR 24. September. GS 14 Nr. 38.

Anlage von Mündelvermögen (anerkannte Geldinstitute).

307. Thurgau. *VO betreffend die Nachführung der Vermessungspunkte.* RR 4. Oktober. ABl Nr. 44.

308. Ticino. *D esec. richiamante in vigore l'art. 172 della legge di applicazione e complemento del C.C.S.* CSt 3 maggio. B. o. No. 12.

Art. 172 des E. G. ist 1914 nach Kriegsausbruch ausser Kraft gesetzt worden. Erst die gegenwärtigen ausserordentlichen Geldverhältnisse gestatteten, das auf 5 % bemessene Maximum für grundpfandgesicherte Darlehen wieder einzuführen. Vgl. den nächsten Erlass, der in Bezug auf die Behandlung schon bestehender Schuldverhältnisse das Erforderliche bestimmt.

309. Ticino. *D esec. sostituente quello del 3 maggio 1932 richiamante in vigore l'art. 172 della legge di A. et C. del CCS.* CSt 7 giugno. B. o. No. 21.

Vgl. Bemerkungen bei Nr. 308.

310. Ticino. *Regolamento esec. concernente la sorveglianza sulle fondazioni.* CSt 17 maggio. B. o. No. 15.

Unter den verschiedenen Bestimmungen sind die zwei folgenden hervorzuheben: dass jedem Privaten, der ein Interesse hat, das Recht eingeräumt wird, gegen Verfügungen von Stiftungsvorständen innert 15 Tagen an die Aufsichtsbehörde zu rekurrieren, ferner, dass die Gelder, die Titel und Wertschriften, sofern die Stiftungsurkunde nicht etwas anderes bestimmt, bei der Kantonalfabrik deponiert werden müssen.

311. Genève. *Loi instituant un tuteur général.* GrC 13 février. F. o. No. 40, 70; Recueil p. 51.

312. Genève. *A concernant les frais de bornage.* CE 12 février. F. o. No. 40.

313. Zug. *VO betreffend das Verfahren bei Ehe einspruchsklagen.* Obergericht 23. Juni. GS 13 Nr. 6; ABl Nr. 27 S. 444.

Die Einspracheklage ist beim Kantonsgerichtspräsidenten anhängig zu machen; für den Prozess gelten die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren. Eine friedensrichterliche Verhandlung findet nicht mehr statt.

314. Vaud. *Loi modifiant celle du 26 novembre 1919 sur l'assistance judiciaire gratuite en matière judiciaire civile.* GrC 28 novembre F. o. No. 105.

Die Änderung bezeichnet die Voraussetzungen, unter denen die Vergünstigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes zurückgenommen werden kann.

315. Genève. *A concernant la diminution du prix des loyers (deux recommandations adressées à l'Union genevoise des intérêts immobiliers).* CE 20 septembre. F. o. No. 244.

Diese „Empfehlungen“ sind das Ergebnis eines eingehenden Studiums dieser heiklen Frage. Der Staatsrat hatte eine besondere Kommission damit betraut.

Betreffend „Pächterschutz“ siehe No. 509 (Bern).

V. Strafrecht und Strafprozess.

316. Basel-Stadt. *G betreffend Abänderung des Polizeistrafgesetzes und des Strafgesetzes.* GrR 9. Juni. GS 35 S. 591.

Vereinheitlicht die Vorschriften zum Schutze des öffentlichen Versicherungswesens durch Aufstellung allgemeiner Normen, die für alle Zweige der obligatorischen oder öffentlichen Versicherung gelten, und bringt einige Ergänzungen und Änderungen. Von Einzelheiten seien hervorgehoben 1. das Polizeidelikt der Prämienhinterziehung (Busse bis Fr. 500.— od. Haft bis 3 Monate od. beides); 2. die Schaffung eines neuen Straftatbestandes, wo-

nach die Organe einer privaten Kasse, welche unrichtige Ausweise zum Gebrauche bei Versicherungsbehörden ausstellen, bestraft werden (Strafe: Busse bis Fr. 1000.— od. Gef. bis 3 Monate od. beides; bei Rückfall ist Verdoppelung zulässig); 3. die Erschleichung von Versicherungsleistungen wird nunmehr mit Recht bei allen Versicherungsarten als strafrechtlicher Betrug geahndet.

H. St.

317. Basel-Stadt. Änderung von § 117 des Polizeistrafgesetzes. GrR 9. Juni. GS 35 S. 594.

Erweitert die Strafbestimmungen über das unerlaubte Abbrennen von Feuerwerk.

H. St.

318. Aargau. IV. Ergänzungsgesetz betreffend die Strafrechtspflege. GrR 22. März. Volksabstimmung 8. Mai. GS 14 Nr. 25.

In einer dem Grossen Rat eingereichten und am 12. Juli 1927 für erheblich erklärten Motion ist vorgeschlagen worden, „an Stelle der heute geltenden drakonischen Strafbestimmungen“ den schweiz. Entwurf zu einem Strafgesetz vom 25. Juli 1918 mit einigen Änderungen in Kraft zu erklären. In der Erwartung, der eidg. Entwurf werde in einigen Jahren vom Volke angenommen werden, haben dann die gesetzgebenden Behörden von einer zeitraubenden, umfassenden Neuregelung abgesehen und sich mit einer Teilrevision begnügt, um wenigstens die allernotwendigsten Änderungen durchzuführen. So ist zu den verschiedenen früheren Novellen der Jahre 1886, 1903, 1919, 1922 eine neue geschaffen worden. Diese befasst sich in der Hauptsache mit der Herabsetzung der Strafminima und der Schaffung mildernder Umstände im peinlichen Strafgesetz sowie mit der Verbesserung der Vorschriften über Jugendliche. Da die bisherigen Strafminima zu einer Reihe von harten Urteilen geführt hatten, die nicht unkritisiert geblieben sind, sind die Mindestsätze bei einer grossen Zahl von Verbrechen, welche der Zuchthausstrafe unterliegen, stark ermässigt worden. Sie betragen jetzt bei den meisten Delikten 6 Monate, bei schwereren Verbrechen 1 Jahr und nur in einigen wenigen Fällen 5 Jahre Zuchthaus. Auf lebenslängl. Zuchthaus darf wie bisher nur dann erkannt werden, wenn eine Person vorsätzlich getötet worden ist. Bei Versuch, Beihilfe und Begünstigung kann der Richter die Strafe nach seinem Ermessen mildern und u. U. eine zuchtpolizeiliche Strafe aussprechen; statt auf lebenslängliche Zuchthausstrafe ist auf Zuchthaus von 8 Monaten bis 16 Jahre zu erkennen. Die Höchstsätze sind nirgends geändert worden. Bei der Strafzumessung wird in Anlehnung an Art. 61 des eidg. Entwurfs ein Katalog von Umständen aufgeführt, die den Richter zu Ermässigungen unter die ordentlichen Mindeststrafen hinab ermächtigen. Diese Änderungen betreffen nur das peinliche Strafgesetz, das die Bestrafung von Verbrechen regelt; bei Delikten, die unter das Zuchtpolizeigesetz fallen, war eine Herabsetzung der Minima nicht notwendig. (Ob diese Neuerungen voll ausreichen, kann füglich bezweifelt werden, da der Richter zuwenig Möglichkeiten hat, zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe zu wählen.)

Weiterhin sieht die Novelle den Erlass eines Gesetzes vor, wonach Gewohnheitsverbrecher und Liederliche nach der Straferstehung versorgt werden sollen. Bei der Behandlung Jugend-

licher sind 3 Fälle zu unterscheiden: 1. Ist der Jugendliche nicht sittlich gefährdet und hat er keine schwere Tat begangen, wird er mit Gefängnis oder Busse oder Verweis bestraft oder ermahnt. 2. ist seine Tat schwer oder eignet er sich nicht mehr zur Anstaltsversorgung, wird er zu einer Freiheitsstrafe, die in einer kantonalen Strafanstalt zu verbüßen ist, verurteilt. 3. ist er sittlich gefährdet, kann er, statt bestraft, versorgt werden. Bei der Bestrafung ist der Richter weder an die Art noch an die Dauer der im Gesetz festgesetzten Strafe gebunden. Der Anstaltsaufenthalt kann nötigenfalls verlängert oder durch probeweise Entlassung verkürzt und die Versorgung nachträglich durch eine Freiheitsstrafe ersetzt werden. Diese Regelung lässt dem Richter grosse Freiheit bei der Anordnung von Massnahmen, die er zum Zweck der Erziehung und Besserung im Einzelfall für geeignet hält. Zu beanstanden ist, dass nicht auch statt einer Anstaltsversorgung die Unterbringung in einer Familie ermöglicht wird.

Das 4. Ergänzungsgesetz ist nur ein Notbehelf für eine kurze Übergangszeit, da das aarg. Strafrecht wegen der Zersplitterung des Rechtsstoffes, wegen seines mangelhaften Aufbaues, wegen der veralteten Fassung der Begriffe und Tatbestände des allg. und bes. Teiles und wegen des Inhaltes einer Reihe von Einzelbestimmungen in seiner Gesamtheit dringend einer Erneuerung bedarf.

H. St.

319. Aargau. *Leistung eines jährlichen Staatsbeitrages an den Aarg. Verein für Schutzaufsicht und Entlassenfürsorge zur Gründung und zum Betriebe einer Arbeitskolonie.* GrR 7. Oktober. GS 14 Nr. 34.

Vom Kanton wird ein Betrag von Fr. 10,000.— jährlich für so lange zugesichert, als der Verein die zu gründende Arbeitskolonie betreibt.

320. Vaud. *Loi coordonnant diverses dispositions du code de procédure pénale du 1er février 1850, avec le code pénal du 17 novembre 1931.* GrC 9 mai. F. o. No. 43.

Die Einführung des code pénal von 1931 hat eine Anpassung des Strafprozessrechtes an das neue materielle Strafrecht notwendig gemacht. Durch das vorliegende Gesetz wird eine kleine Anzahl von Vorschriften des code de procédure pénale gänzlich aufgehoben, da sie gegenstandslos geworden sind. Verschiedene weitere Bestimmungen werden in einigen Punkten abgeändert oder ergänzt. Alle diese Neuerungen betreffen Einzelvorschriften auf den verschiedensten Gebieten ohne allgemeine Bedeutung. Erwähnt seien hier nur die Verlängerung der Appellationsfrist in Straf- und Polizeisachen von 3 auf 5 Tage, die Abschaffung der Norm, dass bei Stimmengleichheit der Geschworenen die dem Angeklagten günstigere Meinung gilt, sowie die einheitliche Regelung des Rückzuges des Strafantrages bei allen Antragsdelikten. Der Rückzug ist statthaft bis zum Schluss der Hauptverhandlung der I. Instanz. Ausser diesen Änderungen enthält die Novelle die Verfahrensbestimmungen für das durch den code pénal geschaffene Institut der Friedensbürgschaft (cautionnement préventif). Diese kann angeordnet werden, wenn die Ausführung einer Drohung zu befürchten ist, oder wenn besorgt werden muss, der Täter einer Körperverletzung, einer Sachbeschädigung oder

einiger weiterer leichter Verbrechen werde rückfällig. Dabei wird für die ausgesprochene Strafe Aufschub gewährt, sofern innert der gesetzten Frist eine Sicherheitsleistung erfolgt. Die Friedensbürgschaft kann auch während der Untersuchung durch den mit dieser betrauten Magistraten verfügt werden, wobei die Untersuchung bedingt eingestellt wird. Die Verfahrensvorschriften betreffen in der Hauptsache die Form des Erlasses der Bürgschaft und die Wirkungen der Einhaltung oder Nichteinhaltung der gesetzlichen oder vom Richter aufgestellten Bedingungen. Hat der Untersuchungsrichter die Bürgschaft angeordnet, so kann hiegegen an die Anklagekammer rekuriert werden, wenn die Verfügung gesetzwidrig ist. Führt der Täter seine Drohung aus oder wird er rückfällig, so werden die Wirkungen des Aufschubes der Strafuntersuchung aufgehoben und es ergeht ein Urteil über alle Verfehlungen des Angeschuldigten. Der Täter kann aber nur bei einer Verurteilung wegen des neuen Deliktes für das frühere Delikt bestraft werden. Bei einer Verurteilung verfällt die Kautions dem Staate. Beruht die Friedensbürgschaft auf einem Gerichtsurteil und wird der Täter rückfällig oder führt er seine Drohung aus, so widerruft der ministre public den Strafaufschub und erklärt das Strafurteil für vollstreckbar. Die Bestimmungen der Novelle erscheinen als zweckmässig. H. St.

321. Vaud. *Loi organisant le régime provisoire applicable aux délinquants mineurs.* GrC 9 mai. F. o. No. 43.

Vorläufige Regelung des Verfahrens gegen Jugendliche, bis das im neuen Strafgesetzbuch von 1931 vorgesehene endgültige Gesetz geschaffen ist. Kinder von 8—15 Jahren, die die Anklagekammer als Täter eines Verbrechens erachtet, werden dem Regierungsrat überwiesen zur Anordnung von Erziehungsmassnahmen. Jugendliche von 15—18 Jahren kommen vor die ordentlichen Gerichte; werden sie für schuldig befunden, so trifft der Regierungsrat die nötigen Massnahmen; sie können bis auf 5 Jahre in ein Jugendgefängnis gesperrt werden. Bei schweren Verbrechen oder grosser sittlicher Verdorbenheit kann das Gericht das Urteil selber sprechen und den Jugendlichen dem für Erwachsene geltenden Strafvollzug unterwerfen. H. St.

322. Vaud. *A modifiant les titres VIII et IX du tarif des émoluments et des indemnités en matière judiciaire pénale, du 18 juin 1921.* CE 15 juillet. F. o. No. 58.

Zeugenentschädigungen etc.

323. Vaud. *Loi modifiant le taux de conversion des amendes fixé par la loi du 6 février 1877 concernant la poursuite des amendes prononcées par les municipalités et leur conversion en emprisonnement.* GrC 28 novembre. F. o. No. 98.

Setzt das Mass der Umwandlung uneinbringlicher Geldbussen, welche von den municipalités (Gemeindebehörden) ausgesprochen worden sind, in Gefängnis fest. Fr. 5.— Busse = nunmehr 12 Stunden Gefängnis. Die Freiheitsstrafe darf 84 Stunden nicht übersteigen. H. St.

324. Wallis. *G, das den Art. 63 der Gerichtsorganisation vom 30. Mai 1896 und einige Artikel des Ge:etzbuches über*

*die peinliche Prozess-Ordnung vom 23. November 1848 ab-
ändert.* GrR 28. Januar. Volksabstimmung 3. Juli. ABl
Nr. 36.

Seit langem ist im Kanton Wallis eine vollständige Revision der als veraltet empfundenen Strafprozessordnung angestrebt worden. Ein im Jahre 1926 dem Volke vorgelegter Entwurf wurde jedoch in der Abstimmung verworfen. Man hat sich hierauf entschlossen, da eine vollständige Umgestaltung längere Zeit beansprucht und u. U. auch eine Erneuerung des Strafgesetzes zur Folge gehabt hätte, nur die dringendsten Abänderungen vorzunehmen. Vor allem hat man nun zur Beschleunigung und Verbilligung der Prozesse den Kreis der dem Instruktionsrichter (Untersuchungsrichter) in Strafsachen zur Beurteilung zugewiesenen Delikte sehr stark erweitert und hiefür ein Strafbefehlsverfahren geschaffen. Weiterhin werden verschiedene Vorschriften über Zeugen und Sachverständige sowie über das Zeugnisverweigerungsrecht abgeändert (Art. 7—14, 16—18) und die bisherigen Bestimmungen über den Ausstand und die Ablehnung von Richtern, die es „einem gewandten und schlauen Anwalt ermöglichen, den ganzen Gerichtslauf in Schach zu halten“ (Botschaft des Staatsrates vom 24. X. 30), vereinfacht; die Regelung der Gründe der Ablehnung, des Verfahrens und der Rechtsmittel erstreckt sich dabei bis in Einzelheiten hinein (Art. 19—32). Ein Verfahren vor einem Richter, gegen den Ausschliessungsgründe bestehen, ist nichtig. Neu geordnet wird das Vorladungswesen (Art. 35—42). Ferner führt das Gesetz die Parteiöffentlichkeit der Untersuchung ein, ohne aber genauere Bestimmungen zu treffen (Art. 15) und verdrängt die bisherigen veralteten Regeln über den klassischen Beweis durch 2 Zeugen, den Beweis durch „Inzichten“ und den zusammengesetzten Beweis durch den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 6). Dabei sei die psychologisch interessante, juristisch unhaltbare Vorschrift erwähnt, dass das Gericht ermächtigt wird, „je nach dem Grade der Beweiskraft der beigebrachten Beweismittel“ und dem Grade der Schuld des Angeklagten eine geringere als die ordentliche Strafe auszusprechen (Art. 33). — Die Novelle verbessert wohl trotz einiger Angriffspunkte den bisherigen Rechtszustand nicht un wesentlich. Hoffentlich bleibt man aber hiebei nicht stehen.

H. St.

VI. Verwaltungsrecht.

Öffentliche Ordnung. Ausländer. Pässe.
Einsparung von Staatsmitteln.

325. Zürich. Änderung der §§ 1 und 5 der VO über das Waffentragen vom 30. November 1921. Polizeidirektion 4. April. ABl S. 227; GS 34 S. 628.

Waffentragverbot etc.

326. Zürich. Änderung der §§ 1 und 10 Abs. 2 obiger VO. Polizeidirektion 16. Dezember. ABl S. 914; GS 34 S. 711. Verbot des Feilbietens und Tragens von Tränengaswaffen in Form von Bleistiften etc.

327. Zürich. *Abänderung der kantonalen Passverordnung für Schweizerbürger.* RR 5. November. ABl S. 803; GS 34 S. 688.

Wegfall der Passemmpfehlung für die Ersetzung bestimmter bisheriger Pässe durch einen Pass des neuen (eidg.) Formulars.

328. Schwyz. *VO über die Ausstellung von Ausweisschriften.* RR 11. März. ABl Nr. 12.

329. Obwalden. *VO betreffend die Hauskollektien.* KR 21. November. LB VI S. 373.

Die VO will einer „Landplage“ etwas steuern.

330. Glarus. *Änderungen des G über Niederlassung und Aufenthalt.* Landsgemeinde 1. Mai. LB 9. Heft S. 296.

Schriftenhinterlage und Schriftenerteilung (Familienschein, Familienbüchlein etc.).

331. Wallis. *Waffentragverbot für die Gemeinde Savièse.* StR 9. März. ABl Nr. 11.

Ausserordentliche Massnahme der Regierung, veranlasst durch das Überhandnehmen von Streithändeln in dieser Gemeinde.

332. Neuchâtel. *Revision du D concernant les sociétés volontaires de tir.* GrC 15 novembre. F. o. No. 92; 1933 No. 4.

Berechnung der kantonalen Subventionen an die Schiessvereine.

333. Neuchâtel. *D portant réduction de diverses subventions.* GrC 15 novembre. F. o. No. 92.

Herabsetzung der vom Kanton im Jahre 1932 ausgerichteten Subventionen auf 50 % vom Jahre 1933 an, soweit nicht Gesetz oder Vertrag entgegensteht.

334. Genève. *Modifications au Règlement de police sur les affiches et annonces publiques.* CE 12 février. F. o. No. 40.

335. Genève. *A complétant l'art. 10, al. 2, du règlement précédent.* CE 1er mars. F. o. No. 56.

336. Genève. *Loi concernant l'affichage et la distribution d'imprimés et autres écrits en matière de votations et élections.* GrC 13 février. F. o. No. 40, 70; Recueil p. 55.

Verlangt für Drucksachen oder andere Vervielfältigungen, die sich auf Wahlen und Abstimmungen beziehen, mit Ausnahme von Zeitungen, die Angabe von Namen und Adresse eines volljährigen, in Genf wohnhaften Schweizerbürgers, der die Verantwortung übernimmt, sowie Namen und Adresse des Druckers. Bei Werbeschriften, die von gemeinschweizerischen Organisationen ausgehen und gleichzeitig in mehreren Kantonen verbreitet werden, sind 2 Exemplare bei der Staatskanzlei zu hinterlegen, wobei wiederum eine Person die Verantwortung übernehmen muss. Bei Zu widerhandlung wird jeder Verbreiter mit Busse von Fr. 30.— bis 300.— oder mit Gefängnis bis zu 1 Monat oder mit beidem bestraft.

H. St.

337. Genève. *A complétant l'art. 5 du règlement de police sur les actes et bruits troublant la tranquillité publique du 6 avril 1877.* CE 18 mars. F. o. No. 70.

Betrifft speziell die Gegend des St. Antoine-Gefängnisses.

338. Genève. *A concernant le contrôle du personnel employé dans des entreprises de l'industrie du bâtiment et de terrassement (sans titre officiel).* CE 10 juin. F. o. No. 139.

339. Genève. *A concernant les frontaliers de nationalité étrangère venant travailler sur le territoire genevois.* CE 6 juillet. F. o. No. 160.

Zutritt im Kanton ist nur nach Einholung einer kantonalen Bewilligung gestattet. Die Massnahme dient dazu, unerwünschte Konkurrenten vom Arbeitsmarkt fernzuhalten.

Steuern.

340. Bern. *Abänderung des Vollziehungsdekretes zum G über die Stempelabgabe vom 28. Mai 1880 in bezug auf das Normalformat.* GrR 17. Mai. ABl Nr. 45.

Änderung der Maximalgrössen des Stempelpapiers.

341. Bern. *Änderung der VO betreffend die neue ausserordentliche Kriegssteuer.* RR 1. November. ABl Nr. 94.

Organisatorische Änderung.

342. Uri. *Vorschriften über das Verfahren bei der Steuer-Haupttaxation.* RR 18. Juni. ABl Nr. 25.

343. Schwyz. *Verschiebung der auf das Jahr 1933 fälligen allgemeinen Steuerrevision.* KRB 9. Dezember. ABl Nr. 50; 1933 Nr. 3.

Die Verschiebung erfolgt zufolge der gestörten Wirtschaftsverhältnisse.

344. Glarus. *Änderung von § 2 des G betreffend die Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften.* Landsgemeinde 1. Mai. LB 9. Heft S. 272.

Festsetzung einer jährlichen Staatsgebühr von 50 Rappen vom Tausend des nominellen Aktienkapitals für die nur rechtlich im Kanton domizilierten Aktiengesellschaften (Minimum 50 Fr.).

345. Appenzell I.-Rh. *Abänderung der Artikel 10 und 25 des Steuergesetzes.* LdgB vom 24. April. Separat erschienen.

346. Genève. *Loi complétant l'art. 56 de la loi générale sur les contributions publiques du 24 mars 1923.* GrC 7 octobre. F. o. No. 239, 272; Recueil p. 299.

Festsetzung, dass die Einschätzungen des Jahres 1923 15 Jahre Gültigkeit haben sollen (sie wären im Jahre 1933 dahingefallen).

Nachtrag von 1928.

347. Solothurn. *Gegenrechtserklärung gegenüber dem Deutschen Reiche betreffend die Besteuerung wohltätiger Zuwendungen.* RR 13. November 1928. GS 72 S. 489.

Gewerbe. Handel. Staatliche Nothilfe.
Notstandsarbeiten.

348. Baselland. *Ergänzungs-Gesetz II zum Hausiergesetz vom 2. April 1877.* LR 7. März. ABl Nr. 11. Volksabstimmung 24. April. ABl Nr. 17. Inkrafttreten 1. Juli 1932. ABl Nr. 26.

349. Appenzell A.-Rh. *Regulativ betreffend den Vollzug des BG über die Handelsreisenden etc.* RR 5. März. ABl Nr. 10; GS III Nr. 185.

350. Graubünden. *VO zum G über die Ausübung von Handel und Gewerbe betreffend den Hausierhandel mit ausländischem Obst und Gemüse.* KIR 31. Mai. ABl Nr. 23.

Die VO verdankt offenbar ihre Entstehung dem Bestreben, den Absatz der eigenen (schweizerischen) landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu begünstigen; für den Hausierhandel mit ausländischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird der Patentzwang eingeführt und es werden empfindliche Patentgebühren (normalerweise 20—100 Fr. pro Monat) erhoben. Ausserdem kann noch von den Gemeinden eine Gemeindegebühr erhoben werden.

351. Graubünden. *Regulativ betreffend Skischulen und Skikurse.* KIR 18. Oktober. ABl Nr. 43.

Der Inhaber der Schule hat eine Bewilligung des Polizeidepartements einzuholen; der Leiter muss patentierter Skilehrer sein.

352. Aargau. *Abänderung der VVO vom 22. März 1920 zum BG betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919.* RR 26. März. GS 14 Nr. 22. Betrifft die Gemeindefabrikaufsicht.

353. Ticino. *D esec. che modifica il regolamento 24 gennaio 1930 di applicazione del decreto legislativo 18 settembre 1929 circa incremento delle Belle Arti.* CSt 18 gennaio. B. o. No. 4.

354. Vaud. *A complétant les dispositions de l'art. 15 de l'A du 4 octobre 1927 sur les cinématographes et les dépôts de films et instituant une commission cantonale de contrôle des films cinématographiques.* CE 26 avril. F. o. No. 35.

355. Neuchâtel. *Loi portant révision de la loi sur l'exercice des professions ambulantes et du D concernant l'exécution de la loi fédérale et des ordonnances du Conseil fédéral sur*

le commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels.
GrC 21 novembre. F. o. No. 94; 1933 No. 5.

Die Wanderberufe werden genauer umschrieben, für die keine kantonale Bewilligung eingeholt werden muss (Viehhandel und Fleischgrosshandel, mit Vorbehalten; Obst- und Gemüsehandel von im Kanton wohnhaften Personen). Heraufsetzung der Strafen für Übertretungen der im Gesetz enthaltenen Vorschriften. Statt mehrere die einzelnen Tatbestände auseinanderhaltender Strafvorschriften eine einzige Vorschrift, die das Minimum der Geldbusse auf 5 Fr. und das Maximum auf Fr. 1000.— (bisher Fr. 100.—) erhöht.

356. Genève. *Modification de l'art. 2 du règlement du 9 décembre 1895 sur la vente, la distribution et le colportage des journaux, publications et écrits quelconques.* CE 1er mars. F. o. No. 56.

357. Genève. *Modifications au règlement de police sur la vente des armes et munitions aux mineurs du 8 mai 1914.* CE 23 décembre. F. o. No. 307.

Ausdehnung der Vorschriften auf alle weiteren Spielzeuge von ähnlicher Beschaffenheit. Verbot der Handhabung auf Strassen etc.

358. Luzern. *VO über die Prüfung der Anwälte.* Obergericht 13. April. Vom GrR genehmigt am 9. Mai. ABl Nr. 22.

359. Graubünden. *VO über Erwerbung eines Befähigungsausweises für Rechtsanwälte.* KlR 17. Dezember. ABl Nr. 53.

Eine Prüfungskommission von 5 Mitgliedern nimmt jährlich einmal, im Herbst, Prüfungen ab. Der Befähigungsausweis wird vom Kleinen Rat erteilt; er ist auch die Aufsichtsbehörde der bündnerischen Rechtsanwälte.

360. Vaud. *A portant tarif sur la représentation des parties en matière contentieuse et non contentieuse et sur l'exercice de la profession d'agent d'affaires patenté.* CE 28 juin. F. o. No. 53.

361. Genève. *A modifiant l'art. 3 du règlement sur l'exercice de la profession d'agent d'affaires, du 4 septembre 1928.* CE 18 mars. F. o. No. 70.

362. Glarus. *Änderung des § 231 des Einführungsgesetzes zum schweiz. ZGB (Sparkassengesetzgebung).* Landsgemeinde 1. Mai. LB 9. Heft S. 323.

§ 231 E.G. betrifft das gesetzliche Pfandrecht zugunsten von Spareinlagen bei Kassen, für deren Verpflichtungen weder der Kanton noch Gemeinden haften. Bisher galten als Spareinlagen

nur die Einlagen auf Sparbüchlein, Spar- oder Einlagehefte, die den Betrag von 4000 Fr. nicht übersteigen. Die neue Fassung des § 231 dehnt den Begriff der Spareinlagen auf alle Einlagen (samt Zinsen) auf Sparbüchlein, Spar- oder Einlagehefte und Depositenhefte aus. Das gesetzliche Pfandrecht wird nunmehr durch ein Maximum von 10,000 Fr. begrenzt; weist ein Büchlein oder Heft an Einlagen und Zinsen mehr als diesen Betrag auf, so erstreckt sich das gesetzliche Pfandrecht auf 10,000 Fr. Ferner wird nun im Gesetz festgelegt, dass die Sparkassen Werttitel im Umfang der vom gesetzlichen Pfandrecht ergriffenen Spareinlagen bei der Kantonalfank zu hinterlegen haben und dass der Regierungsrat von Zeit zu Zeit die Sicherheit der Hinterlagen überprüfen lässt.

E. A.

363. Glarus. *Reglement über die Sicherung der Spareinlagen.* RR 28. Juli. ABl Nr. 31.

Siehe Bem. bei Nr. 362.

364. Graubünden. *VO betreffend die Aufsicht und Kontrolle der Sparkassen.* GrR 22. November. ABl Nr. 53.

Nur die staatlich bewilligten Sparkassen dürfen in der Schuldkunde, in Publikationen, Firmenaufschriften usw. das Wort „sparen“ oder ihm gleichstehende Worte wie Verbindungen mit „versichern“, „einlegen“ verwenden. Der Entscheid des Kleinen Rates über das Gesuch um Bewilligung ist „unweiterzüglich“. Es muss ein genügendes Eigenkapital vorhanden sein; der verantwortliche Geschäftsführer der Kasse hat eine angemessene Kaution zu stellen. Vorgeschrrieben wird die Veröffentlichung der Rechnungen. Für die Anlage des Spargeldes stellt die VO eingehende Bestimmungen auf. An den Aktiven der Kasse besteht ein gesetzliches Pfandrecht. Jedoch kommt dieses Pfandrecht den Einlegern nur bis zum Betrage von Fr. 5000.— zugute; für die darüber hinausgehenden Einlagenbeträge besteht diese Sicherheit nicht mehr.

365. Zug. *G über die Salzverwaltung.* KR 25. Februar. ABl Nr. 10; GS 13 Nr. 5.

366. Zug. *VVO zum G über die Salzverwaltung im Kanton Zug.* RR 22. August. GS 13 Nr. 9.

367. Basel-Stadt. *Abänderung der VO betreffend das Salzmonopol vom 11. Dezember 1909.* RR 1. April. GS 53 S. 523.

Verkaufspreis für Gewerbesalz und Viehsalz.

368. Zürich. *Aufhebung der kantonalen Vorschriften über die Verwendung von Fleisch und Fleischwaren als Tierfutter.* RR 21. Dezember. ABl S. 930; GS 34 S. 711.

Die Vorschriften sind infolge der bundesrechtlichen Regelung gegenstandslos geworden.

369. Zug. VO über die Verwendung von bedingt bankwürdigem und ungeniessbarem Fleisch als Tierfutter. RR 13. Februar. ABl Nr. 8; GS 13 Nr. 3.

370. Fribourg. A concernant le contrôle des moûts et vins étrangers. CE 17 septembre. F. o. No. 39.

Vorübergehendes Verbot des Verschneidens von einheimischen Weissweinmosten mit fremden Weissweinen oder Weinmosten etc.

371. Solothurn. Vollziehungsbestimmungen zum BRB über die Verwendung von bedingt bankwürdigem und ungeniessbarem Fleisch als Tierfutter, vom 30. Oktober 1931. RR 12. August. Vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement am 20. August genehmigt. ABl Nr. 35; GS 72 S. 352.

372. Graubünden. Abänderungen der VO über den Ausschank und den Kleinverkauf von gebrannten Wassern. ABl Nr. 48.

373. Aargau. Verwendung von bedingt bankwürdigem und ungeniessbarem Fleisch als Tierfutter. RR 26. März. Vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement am 6. April genehmigt. GS 14 Nr. 23.

374. Aargau. Abänderung des § 58 der aarg. VVO vom 1. Dezember 1926 zum BG vom 8. Dezember 1905 und zur bundesrätlichen VO vom 23. Februar 1926 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. RR 9. April. GS 14 Nr. 26.

Änderung von § 58 (Kontrolle von Fleisch, Fischen und Hausieren mit Fischen etc.).

375. Aargau. VO betreffend den Vollzug des BG über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932. RR 18. Oktober. GS 14 Nr. 35.

376. Ticino. D esec. riflettente la importazione di preparati e conserve di carne e l'obbligo della loro ispezione presso gli importatori. CSt 29 novembre. B. o. No. 32.

Zum Handel werden nur zugelassen Personen, welche sich über die Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ausgewiesen haben. Das Veterinäramt und die örtlichen Fleischschauer üben eine ständige Kontrolle über die Lagerungsräume aus. Für die Verrichtungen der Verwaltung sind die im D festgesetzten Gebühren zu entrichten. Die von auswärts eingeführten Waren müssen getrennt aufbewahrt werden.

377. Vaud. A sur le contrôle des moûts et des vins étrangers pendant la période des vendanges de 1932. CE 4 octobre. Approuvé par le Conseil fédéral le 11 octobre. F. o. No. 83.

Einfuhrsendungen sind dem kantonalen Laboratorium zu melden. Dieses kontrolliert die Verwendung der eingeführten Weissweine und des Mostes, nötigenfalls an Hand der Bücher. Coupage mit Landeswein ist untersagt.

378. Wallis. *B betreffend die Kontrolle und den Versand von Sauser.* StR 26. September. ABl Nr. 40.

Der Beschluss ist erlassen worden, um einer Entwertung der Weine durch allzufrühe Weinlese entgegenzutreten.

379. Neuchâtel. *A concernant le commerce en détail des vermouths et des vins liquoreux.* CE 10 mai. F. o. Bo. 38.

Die Art. 1 Abs. 3 und 12 des Gesetzes vom 13. Juli 1914 (loi sur le commerce des boissons distillées) werden als bundesrechtswidrig ausser Kraft gesetzt.

380. Neuchâtel. *A concernant le contrôle des moûts et des vins étrangers pendant la période des vendanges de 1932.* CE 30 septembre. F. o. No. 79.

Fremde Weine dürfen nur nach vorheriger Anzeige im Kanton zum Verkauf gebracht werden; die „coupages“ mit Landweinen sind verboten.

381. Genève. *Règlement concernant la vente des champignons.* CE 10 juin. F. o. No. 139.

382. Genève. *A concernant le commerce des moûts et vins blancs étrangers pendant le reste de l'année 1932.* CE 23 september. F. o. No. 227.

383. Genève. *Règlement concernant l'abatage du bétail, l'inspection et le commerce des viandes.* CE 16 décembre. F. o. No. 300.

384. Zürich. *VO über das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die gewerbsmässigen Wetten.* RR 18. Juni. ABl S. 445; GS 34 S. 657.

385. Bern. *VO über die Wirtschaftspolizei.* RR 3. Mai. ABl Nr. 39.

386. Uri. *VVO zum Wirtschaftsgesetz.* LR 3. März. ABl Nr. 10.

Einzelheiten des Prüfungsverfahrens etc.

387. Uri. *Prüfungsreglement für das Wirtschaftsgewerbe.* RR 23. April. ABl 17.

Das Reglement behandelt die Einzelheiten für den Erwerb des Wirtefähigkeitsausweises.

388. Genève. *Modification au règlement sur les hôtels, auberges, cabarets et cercles, du 24 janvier 1893.* CE 13 mai. F. o. No. 115.

Öffnungszeit am Morgen.

Staatliche Nothilfe. Notstandsarbeiten.

389. Bern. *VO über die Förderung von Notstandsarbeiten in Gemeinden mit erheblicher Arbeitslosigkeit.* RR 29. März. ABl Nr. 27.

390. Bern. VO über produktive Arbeitslosenfürsorge.**RR** 24. Juni. ABl Nr. 53.

Der kantonale Fabrikationszuschuss wird nur ausgerichtet, wenn die Sitzgemeinde des Unternehmens die Hälfte davon übernimmt.

Wird der subventionierte Auftrag ganz oder teilweise durch Lagerware getätig, so ist andere Ware (mit entsprechender Lohnsumme) neu herzustellen.

Möglich ist die Bedingung, dass aus allfälligen späteren Geschäftsgewinnen der Beitrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten sei.

391. Glarus. B über produktive Arbeitslosenfürsorge.**LR** 29. Juni. ABl Nr. 28; LB 9. Heft S. 295.

Hilfe für die glarnerische Baumwolldruckerei.

392. Solothurn. Gewährung von Fabrikationskostenzuschüssen an industrielle Betriebe. KR 24. Mai. ABl Nr. 22; GS 72 S. 284.

Der Regierungsrat wird ermächtigt (in Anwendung des BB über produktive Arbeitslosenfürsorge) Staatszuschüsse an die Kosten bestimmter Fabrikationsaufträge zuzusichern, sofern die Aufträge sonst nicht übernommen werden könnten.

393. Solothurn. Ausrichtung von Fabrikationszuschüssen im Jahre 1933. KR 28. Dezember. ABl Nr. 53; GS 72 S. 478.**394. Solothurn. Beteiligung des Kantons Solothurn an der Hilfsaktion zur Sanierung notleidender Kleinmeisterbetriebe der Uhrenindustrie.** KR 28. Dezember. ABl Nr. 53; GS 72 S. 480.

Beteiligung des Kantons an der vom Bund errichteten „Treuhandstelle“; Übernahme der Hälfte der Darlehenssummen zu Lasten des Kantons, jedoch von höchstens Fr. 240,000.—

395. Aargau. D über Notstandsarbeiten. GrR 19. April. GS 14 Nr. 24.**396. Ticino. D esec. in applicazione della legge sui soccorsi di crisi.** CSt 22 giugno. Approvato dall'Autorità federale il 1º luglio 1932. B. o. No. 20.**397. Neuchâtel. A concernant le subventionnement des travaux entrepris pour occuper des chômeurs.** CE 2 mars. F. o. No. 18.**398. Genève. A législatif ouvrant au CE un crédit extraordinaire de fr. 50,000.— destiné à accorder des subsides aux industries en vue de combattre la crise de chômage.** GrC 24 septembre. F. o. No. 227, 257.**399. Genève. A législatif ouvrant au CE un crédit de fr. 100,000.— destinés à subventionner les travaux de chômage communaux.** GrC 3 décembre. F. o. No. 287; 1933 No. 7.

Entsprechende Erlasse für die Kantone Solothurn und Appenzell A.-Rh. siehe Nr. 426, 427, 463.

Berufsbildung. Arbeitszeit. Ruhetage.
Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenversicherung).

400. Zürich. *B über die Kreiseinteilung für die Lehrlingsprüfungen.* RR 23. Juni. ABl S. 464; GS 34 S. 676.

Neue Umschreibung der Prüfungskreise für Lehrlinge.

401. Zürich. *Abänderung der VO über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen zur Förderung der Berufslehre (vom 16. Mai 1917).* RR 30. Juli. ABl S. 591; GS 34 S. 685.

Änderung von § 2.

402. Zürich. *B über den Vollzug des BG über die berufliche Ausbildung.* RR 29. Dezember. ABl S. 932; GS 34 S. 712.

Übertragung des Vollzuges an die Direktion der Volkswirtschaft.

403. Bern. *VO über die Berufslehre im Kaminfegergewerbe.* RR 21. Oktober. ABl Nr. 88.

404. Basel-Stadt. *Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Bücherrevisorenberufes.* Erziehungsrat 5. September. Vom RR am 4. Oktober genehmigt. GS 35 S. 645.

405. Zürich. *Spielzeit der Kinematographentheater.* Verfügung der Polizeidirektion 11. Januar. GS 34 S. 605.

Toleranzfrist bis 23 Uhr.

406. Zürich. *Anwendung des Ruhetagsgesetzes auf die Traiteurgeschäfte.* RRB vom 17. März. ABl S. 196; GS 34 S. 627.

407. Zürich. *Abänderung des B vom 10. Dezember 1931 über die Arbeitszeit in Damenfrisiergeschäften.* RR 3. Juni. ABl S. 429; GS 34 S. 656.

408. Zürich. *Arbeit in den Blumengeschäften an Ruhetagen.* Direktion der Volkswirtschaft 9. Dezember. GS 34 S. 710.

409. Glarus. *Änderung des G über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss.* Landsgemeinde 1. Mai. LB 9. Heft S. 296.

Offthalten von Konditoreien und Verkauf an Sonntagen.

410. St. Gallen. *G über einheitlichen Ladenschluss.* GrR 11. Mai. Inkrafttreten 13. Juni. GS 15 Nr. 32; ABl Nr. 19, 25.

Das Gesetz ordnet grundsätzliche Schliessung der Ladengeschäfte an Sonntagen an und setzt den Ladenschluss für Werktagen auf 7 Uhr fest, nicht aber ohne die Gemeinderäte zu ermächtigen, den Ladenschluss um 1 bis 2 Stunden hinauszuschieben. Umgekehrt sind die Gemeinderäte auch ermächtigt, wo ein

Bedürfnis für eine frühere Schliessung der Ladengeschäfte besteht und wo die Ladeninhaber der nämlichen Art mehrheitlich zustimmen, die Schliessungszeit an Samstagen bis auf 2 Stunden vorzuschieben. Diese Erleichterung ist den Inhabern wie dem Ladenpersonal sicher zu gönnen, da die Arbeitszeit für diese Kategorien der wirtschaftlich tätigen Bevölkerung ohnehin allgemein mehr beträgt als für Arbeiter, kaufmännische Angestellte etc. Eine Benachteiligung für den Verkehr ist aus einer so minimalen Einschränkung der Öffnungszeit kaum zu erwarten.

411. Genève. *Modification à l'A du 26 août 1919 concernant la fermeture des épiceries, charcuteries, magasins de comestibles, etc. au dimanche.* CE 29 juillet. F. o. No. 181.

Im Zusammenhang mit diesen gleichen Bestimmungen erging am 2. August ein Beschluss des Handels- und Industriedepartements, durch welchen das Offthalten von Geschäften an Sonntagen im Stadtinnern während der Monate August und September gestattet wurde, mit der Begründung, damit dem zugereisten Publikum die Möglichkeit zu geben, sich zu versorgen. Diese Anordnung ist auf Rekurs hin vom Staatsrat geschützt worden. (F. o. No. 198.)

412. Genève. *Modification au même A de 1919; abrogation de l'A précédent.* CE 19 août. F. o. No. 201.

Milchverkauf an Sonntagen etc.

413. Zürich. *VO über die Krisenunterstützung für Arbeitslose der Maschinen- und Metall- sowie der Textilindustrie.* RR 23. Juni. ABl S. 451; GS 34 S. 663.

Die Unterstützung ist auch für arbeitslose Kleinmeister bestimmt. Die Krisenunterstützungsbeiträge werden für höchstens 150 Arbeitstage im Jahre ausgerichtet.

414. Bern. *VO über die berufliche Förderung von Arbeitslosen und deren Überleitung in andere Erwerbsgebiete.* RR 8. April. ABl Nr. 31.

415. Bern. *VO über die Krisenunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie.* RR 19. April. ABl Nr. 34.

416. Bern. *VO über die Krisenunterstützung für Arbeitslose der Maschinen- und Metallindustrie.* RR 27. Mai. ABl Nr. 45.

417. Bern. *Änderung verschiedener Bestimmungen und Ergänzung der VO über die Krisenunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie.* RR 22. Juni. ABl Nr. 53.

418. Luzern. *Abänderung der VVO zum G vom 25. November 1929 betreffend die Arbeitslosenversicherung.* RR 2. Mai. ABl Nr. 19.

Die Taggeldberechtigung wird für die Berufsgruppen, für die die Vorschriften der eidg. Krisenhilfe Platz greifen, schon für das erste Mitgliedschaftsjahr auf 90 Tage erstreckt; die übrigen

Änderungen betreffen die Leistungen der Kasse gegenüber den sonstigen Mitgliedern, sowie die Subventionierung von privaten Kassen für Leistungen an Züger.

419. Luzern. *Verlängerung der Bezugsdauer für Taggelder der Arbeitslosenversicherung in der Metall-, Maschinen- und Textilindustrie.* RR 20. Oktober. ABl Nr. 43.

Parallel zu den Krisenmassnahmen des Bundes wird die Bezugsdauer für 1932 um 60 Tage auf 150 Tage verlängert.

420. Schwyz. *Krisenhilfe für Arbeitslose.* KR 30. November. ABl Nr. 50; 1933 Nr. 3.

Den Krisenbestimmungen werden die Arbeitslosen der Textil-, Maschinen- und Metallindustrie unterstellt. Hervorzuheben ist die Möglichkeit, die Unterstützung ganz oder teilweise durch Naturalleistungen zu ersetzen. Durchführende Behörde ist der Regierungsrat, zusammen mit Arbeitsamt, Kreisarbeitsämtern und Gemeinden.

421. Glarus. *G über die Arbeitslosenversicherung.* Landsgemeinde 1. Mai. LB 9. Heft S. 276.

422. Glarus. *Ermächtigung des LR, die für die Linderung der Arbeitslosigkeit nötigen Massnahmen zu treffen etc.* Landsgemeinde 1. Mai. LB 9. Heft S. 288.

Die Vollmacht ist auf 2 Jahre beschränkt.

423. Glarus. *VO über Krisenhilfe für Arbeitslose.* LR 29. Juni. ABl Nr. 28, Berichtigung Nr. 29; LB 9. Heft S. 288.

Gemäss dieser Verordnung wird eine Krisenbeihilfe gewährt an Angehörige der Textilindustrie, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung mehr besitzen und sich in einer bedrängten Lage befinden. Im übrigen enthält die VO Bestimmungen über die Subventionierung von Notstandsarbeiten von Gemeinden und Körperschaften und über Kostenbeiträge für die Überleitung von Arbeitslosen in andere Erwerbsgebiete.

424. Fribourg. *Loi modifiant partiellement la loi du 13 novembre 1928 concernant l'allocation de subsides pour l'assurance-chômage.* GrC 15 novembre. F. o. No. 48, 51.

Die Berechnungsgrundlagen sowie die Voraussetzungen, an deren Erfüllung die Gewährung der staatlichen Beiträge an die Kassen geknüpft wird, erfahren zum Teil Änderungen. Ferner werden dem Gesetz verschiedene neue Vorschriften beigefügt (Festsetzung eines Maximums für das Taggeld der Kasse von 60 %, Verfolgung betrügerischer Handlungen, Haftung der Gemeinden für zu Unrecht bezogene Beiträge etc.).

425. Solothurn. *Krisenunterstützung an Arbeitslose der Uhrenindustrie im Jahre 1932.* KRB vom 23. Februar. ABl Nr. 9; GS 72 S. 416.

426. Solothurn. *VVO zu obigem KRB.* RR 8. März. ABl Nr. 11; GS 72 S. 419.

Änderung betr. die Definition des Begriffs der „bedrängten Lage“, sowie die Unterstützung von Kleinmeistern und die Fortbildungskurse.

427. Solothurn. *Anwendungsnormen zu Ziffer 3 des vorgenannten KRB (Krisenunterstützung an arbeitslose Kleinmeister).* RR 29. März. GS 72 S. 275.

428. Solothurn. *Krisenunterstützung an Arbeitslose der Maschinen- und Metallindustrie im Jahre 1932.* KR 24. Mai. ABl Nr. 22; GS 72 S. 426.

429. VVO zu obigem KRB (nebst Abänderung der VVO vom 8. März 1932). RR 24. September. GS 72 S. 428; ABl Nr. 40.

430. Solothurn. *Verlängerung der Bezugsdauer der Krisenunterstützung für die der Uhren-, Maschinen- und Metallindustrie angehörenden Arbeitslosen.* RR 18. Oktober. ABl Nr. 43; GS 72 S. 431.

Erhöhung der Bezugsdauer von 1932 bis auf 150 Tage.

431. Solothurn. *Staatliche Arbeitslosen-Versicherungskasse. Taggelder pro 1932 für die Angehörigen der Uhrenindustrie.* RR 29. März. ABl Nr. 14; GS 72 S. 274.

Die Abstufung der Taggelder nach Mitgliedschaftsjahren wird auch für 1932 aufgehoben, ausserdem findet eine Erhöhung bis auf 90 Taggeldleistungen statt.

432. Solothurn. *Gleicher Beschluss für die Angehörigen der Maschinen- und Metallindustrie.* RR 23. August. ABl Nr. 35; GS 72 S. 368.

433. Solothurn. *Gleicher Beschluss für die Angehörigen des Baugewerbes sowie der Schuh- und der Textilindustrie.* RR 18. November. ABl Nr. 48; GS 72 S. 449.

434. Solothurn. *Erhöhung der Unterstützungsduauer bei der staatlichen Kasse und den privaten Kassen von 90 Tagen auf 150 Tage pro 1932 für die Angehörigen der Uhrenindustrie und der Maschinen- und Metallindustrie.* RR 18. Oktober. ABl Nr. 43; GS 72 S. 432.

In Bezug auf die Ausdehnung der Unterstützungsduauer bei privaten Kassen erfolgt die Beschlussfassung im Sinne einer blossen Einladung, die Unterstützung auszudehnen.

435. Solothurn. *Gleicher Beschluss (Ausdehnung der Taggeldunterstützung auf 150 Tage pro 1932) für die Angehörigen des Baugewerbes.* RR 18. November. ABl Nr. 48; GS 72 S. 446.

436. Solothurn. *Gleicher Beschluss (Ausdehnung der Taggeldunterstützung auf 150 Tage pro 1932) für die Angehörigen der Textilindustrie.* RR 18. November. ABl Nr. 48; GS 72 S. 447.

437. Solothurn. *Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Kredithilfe für notleidende Bauern.* KRB 21. Oktober. Volksabstimmung 27. November. ABl 53; GS 72 S. 452. Gewährung einer Winterzulage pro 1932/33 etc.

438. Solothurn. *VVO zu obigem Volksbeschluss.* RR 12. Dezember. ABl Nr. 51; GS 72 S. 461.

439. Solothurn. *Weitergewährung des ausserordentlichen Staatszuschusses von 10% an die Taggeldaufwendungen der Arbeitslosen-Versicherungskassen für die der Uhren-industrie angehörenden Mitglieder im II. Halbjahr 1932.* RR 20. Juli. ABl Nr. 31; GS 72 S. 317.

Obigem Beschluss des RR von Solothurn liegt eine kantons-rätliche Ermächtigung vom 1. Dezember 1931 zugrunde.

440. Solothurn. *Weitergewährung im Jahre 1933.* KR 28. Dezember. ABl Nr. 53; GS 72 S. 474.

441. Solothurn. *Gewährung eines ausserordentlichen Staatszuschusses von 5% an die Taggeldaufwendungen der Arbeitslosen-Versicherungskassen für die der Metall- und Maschinenindustrie angehörenden Mitglieder im Jahre 1932.* KR 27. Dezember. ABl Nr. 53; GS 72 S. 472.

442. Solothurn. *Weitergewährung obigen Zuschusses im Jahre 1933.* KR 28. Dezember. ABl Nr. 53; GS 72 S. 475.

443. Solothurn. *Provisorische Regelung der Krisen-unterstützung an Arbeitslose (der Uhrenindustrie sowie der Maschinen- und Metallindustrie) in den ersten Monaten des Jahres 1933.* KR 28. Dezember. ABl Nr. 53; GS 72 S. 477.

444. Basel-Stadt. *Abänderung des G über die Ver-sicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit.* GrR 14. April. GS 35 S. 524.

Die Änderungen beziehen sich auf die Verwaltungskommis-sion und die Rekurskommission.

445. Basel-Stadt. *Abänderung der VVO vom 2. No-vember 1926 zum G über die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit.* RR 7. Juni. GS 35 S. 586.

446. Basel-Stadt. *Ausrichtung einer Weihnachtsgabe an arbeitslose Kantonseinwohner.* GrRB 27. Oktober. GS35 S. 701.

447. Basel-Stadt. *Weiterführung der Notunterstützung von Arbeitslosen.* GrR 10. November. GS 35 S. 710.

448. Baselland. *Reglement für die ausserordentliche Winterhilfe 1931/32.* RR 8. Januar. ABl Nr. 2.

449. Baselland. *Abänderung von § 18, al. 3 der Sta-tuten der öffentlichen Arbeitslosenversicherungskasse.* RR 5. April. ABl Nr. 14.

450. Baselland. *Reglement über die Krisenunterstützung an Angehörige notleidender Industrien im Jahre 1932.* RR 13. April und 24. Mai. ABl Nr. 21.

Durch obiges Reglement wird die Krisenhilfe für die Uhren-, Seidenband-, Schappeindustrie, sowie für die am härtesten betroffenen Zweige der Metallindustrie eingeführt.

451. Baselland. *Jubiläumsspende an notleidende Arbeitslose.* LR 2. Mai. ABl Nr. 21.

Die Spende ist beschlossen worden in Erinnerung an das 100jährige Bestehen des Kantons.

452. Baselland. *Verlängerung der Unterstützungs dauer der bei anerkannten Kassen versicherten Arbeitslosen auf 150 Tage.* RR 28. Oktober. ABl Nr. 18.

Die Verlängerung gilt nur für das Jahr 1932 und wird nur zugestanden für Angehörige der ausgesprochenen Krisenindustrien (Uhren-, Seidenbandindustrie etc.).

453. Baselland. *Reglement über die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinde-Nothilfe im Jahre 1932.* RR 28. Oktober. ABl Nr. 18.

Unterstützungen, die von Gemeinden an ausgesteuerte Versicherte gewährt werden, werden zur Hälfte vom Kanton den Gemeinden zurückvergütet.

454. Schaffhausen. *Reglement betreffend die Beschäftigung von Arbeitslosen bei Ausführung von Notstandsarbeiten.* RR 23. Januar. ABl Nr. 5.

455. Schaffhausen. *Erhöhung der Mitgliederbeiträge an die kantonale Arbeitslosenkasse.* RRB 27. Januar. ABl Nr. 5.

456. Schaffhausen. *Abänderung vorstehenden Beschlusses.* RRB 23. März. ABl Nr. 12.

457. Schaffhausen. *D betreffend Krisenhilfe für Arbeitslose.* GrR 15. Februar. ABl Nr. 15.

458. Schaffhausen. *VVO zu obigem D.* RR 13. April. ABl Nr. 15.

459. Schaffhausen. *Ergänzung obiger VVO.* RR 25. Mai. ABl Nr. 21.

Ausdehnung der Anwendbarkeit auf Arbeitslose der Textilindustrie.

460. Schaffhausen. *Weitere Ergänzung obiger VVO.* RR 2. August. ABl Nr. 31.

Ausdehnung der Krisenhilfe auf weitere Kategorien von Arbeitslosen. Die Gemeinden können für die Krisenunterstützungen 50 % kant. Beitrag verlangen.

461. Schaffhausen. *B betreffend Verlängerung der Unterstützungs dauer für Arbeitslose der Uhren-, Maschinen-, Metall- und Textilindustrie.* RR 19. Oktober. ABl Nr. 42.

Verlängerung für das Jahr 1932 von 90 Tagen auf maximal 150 Tage.

462. Schaffhausen. *Gleicher Beschluss für Arbeitslose des Baugewerbes.* RR 16. November. ABl Nr. 46.

463. Appenzell A.-Rh. VO für die Durchführung der Krisenhilfe in den Jahren 1932 und 1933. KR 2. Juni. ABl Nr. 38.

Der Regierungsrat beschloss am 19. September 1932 die Ausdehnung auf die Textilindustrie überhaupt und auch auf die Metallindustrie (ABl. Nr. 38), und bezog am 3. November auch die Kleinmeister der Schiffstickerei in die Krisenhilfe ein. (ABl. Nr. 45.)

Für den Dezember wird eine Winterzulage von Fr. 1.— pro Tag bewilligt durch RRB vom 11. November (für Arbeitslose mit Unterstützungspflicht); ABl. Nr. 46.

464. Appenzell A.-Rh. Gewährung einer Weihnachtsgabe an bedürftige Kantonseinwohner. RR 19. Dezember. ABl Nr. 51.

Für diesen Zweck wurde u. a. ein Testat Billwiller verwendet.

465. Appenzell A.-Rh. Arbeitslosenversicherungskasse. Vorübergehende Aufhebung der Karenzzeitbestimmung. RR 27. Dezember. ABl Nr. 52.

466. St. Gallen. Erweiterung der ausserordentlichen Winterhilfe für Arbeitslose. RR 26. März. ABl Nr. 13.

Das Maximum dieser einmaligen Winterhilfe beträgt 200 Fr.

467. St. Gallen. Einführung der Krisenunterstützung für Arbeitslose der Maschinen- und Metallindustrie und der Textilindustrie. RR 21. Mai. ABl Nr. 21.

Die Einführung der Krisenhilfe erfolgt durch die politischen Gemeinden, die sie zu organisieren haben, wenn ein Bedürfnis besteht. Unterstützungen sollen grundsätzlich nur an unterstützungspflichtige Arbeitslose ausgerichtet werden, an Alleinstehende nur dann, wenn sie zu ausserberuflicher Arbeit wirklich nicht fähig sind oder denen keine solche zugewiesen werden kann. Die Unterstützung erfolgt in der Form von Taggeldern (für Werktagen), die maximal begrenzt sind. Sie darf 50 resp. 60 % des ausfallenden Verdienstes in keinem Fall übersteigen. Maximalunterstützungsdauer: 150 Tage im Jahr. Die Heimarbeiter sind andern Arbeitern gleichgestellt.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 21. Oktober 1932 sind die obigen Vorschriften auch für die Kleinlohnsticker für anwendbar erklärt worden.

468. St. Gallen. Subventionierung einer ausserordentlichen Winterhilfe für Arbeitslose. RR 5. Dezember. ABl Nr. 49.

Den Gemeinden, die eine ausserordentliche Winterhilfe durchführen, wird vom Kanton ein Beitrag von 25 % an die von ihnen gewährten Unterstützungen zugesichert.

469. Aargau. VO betreffend Ausrichtung einer Winterzulage an versicherte Arbeitslose für den Winter 1932/33. GrR 5. September. GS 14 Nr. 28.

Den Gemeinden wird ein staatlicher Beitrag von 80 % an ihre Auslagen für ausserordentliche Winterunterstützungen zu-

gesichert. Anspruch auf den Beitrag können die Gemeinden nur erheben, wenn sie bei der Ausrichtung der Zulagen die Bedingungen der Verordnung einhalten. Sie haben die Zulage auf 1 Fr. pro Tag für die Personen mit Unterstützungspflicht festzusetzen und die Tageszulage für die zweite, dritte usw. unterstützte Person um je 25 Cts. zu erhöhen. Für alleinstehende Personen wird die Tageszulage auf 50 Cts. festgesetzt. Die Zulagen dürfen höchstens für 120 Tage ausgerichtet werden.

470. Aargau. *RRB betreffend Vollzug, vom 9. September.* GS 14 Nr. 29.

471. Aargau. *VO betreffend Krisenunterstützung für Arbeitslose der Maschinen- und Metallindustrie und der Textilindustrie.* GrR 5. September. GS 14 Nr. 27.

Die Gemeinden werden ermächtigt, bedrängten Angehörigen der in der VO genannten Berufsgruppen Krisenunterstützungen auszurichten, sofern sie die statutarischen Leistungen der Arbeitslosenkasse voll erschöpft haben. In § 3 wird die Ermächtigung auf weitere Fälle ausgedehnt. Die normale Dauer beträgt 60 Tage; es besteht die Möglichkeit der Ausdehnung auf 150 Tage im Kalenderjahr.

472. Aargau. *RRB betreffend Vollzug, vom 1. Oktober.* GS 14 Nr. 31.

473. Aargau. *VO betreffend ausserordentliche Winterhilfe für Arbeitslose, die aus der Arbeitslosenversicherung keine Unterstützung beziehen.* GrR 19. Dezember. GS 14 Nr. 43.

Die Hilfe ist bestimmt für Arbeitslose, die von der Krisenunterstützung ausgeschlossen sind (weil sie die Anforderungen nicht erfüllen) und die auch keine Arbeitslosenunterstützung erhalten oder eine solche noch nicht erhalten.

474. Thurgau. *B über die Durchführung einer Krisenunterstützung für Arbeitslose.* RR 12. April/24. Mai. ABl Nr. 21.

Die Durchführung der Krisenunterstützung erfolgt gemeindeweise.

475. Thurgau. Änderung. RR 4. Oktober. ABl Nr. 40.

476. Ticino. *D leg. circa soccorsi di crisi ai disoccupati dell'industria degli orologi e tessili.* GrC 9 giugno. B. o. No.17.

477. Neuchâtel. *A concernant le développement professionnel des chômeurs et leur passage à de nouvelles branches d'activité.* CE 2 mars. F. o. No. 18.

478. Neuchâtel. *A concernant le versement d'allocations de crise aux chômeurs de l'industrie horlogère.* CE 8 avril. F. o. No. 28.

479. Neuchâtel. *A concernant le versement d'allocations de crise aux chômeurs de l'industrie des métaux et machines.* CE 31 mai. F. o. No. 44.

Die für die Angehörigen der Uhrenindustrie am 8. April erlassenen Vorschriften werden auch für die der Metall- und Maschinenindustrie als anwendbar erklärt.

480. Neuchâtel. *Ausdehnung der Geltung der beiden B auf französische Staatsangehörige.* CE 22. Juli. F. o. No. 58.

481. Neuchâtel. *D concernant les mesures extraordinaires destinées à lutter contre le chômage en 1933.* GrC 21 novembre. F. o. No. 94; 1933 No. 5.

Ermächtigung des Staatsrates, die für die Durchführung der eidg. Vorschriften nötigen kantonalen Bestimmungen zu erlassen; Behandlung der finanziellen Seite.

482. Neuchâtel. *D concernant l'allocation de subventions aux caisses d'assurance-chômage en déficit.* GrC 21 novembre. F. o. No. 94; 1933 No. 5.

Der Staat sieht sich genötigt, zu Gunsten der Kassen einzutreten, die infolge der anhaltenden Krise in eine schwierige Lage gekommen sind. Die Hilfe wird in Form von Subventionen gewährt, die teilweise von den Gemeinden und teilweise, soweit das Defizit nicht gedeckt ist, vom Staate (als Ergänzungssubvention) aufgebracht werden. Die Subvention der Gemeinden beträgt 10% resp. 15%, die des Staates 20% der von den Kassen bezahlten Taggeldsumme.

483. Neuchâtel. *A concernant l'obligation pour les employeurs de collaborer au contrôle du chômage.* CE 24 décembre. F. o. No. 103.

Arbeitgeber, die Arbeit herausgeben, haben monatlich einer Amtsstelle die Personen mitzuteilen, die sie im abgelaufenen Monat beschäftigt haben. Die Massnahme soll ermöglichen, Missbräuchen beim Bezug von Arbeitslosenunterstützungen eher auf die Spur zu kommen.

Genève. *Ouvertures de crédits extraordinaires, destinés à accorder des allocations de chômage aux personnes sans travail et qui ne reçoivent pas d'indemnité de chômage d'une caisse de chômage.*

484. 1. GrC 11 mai. F. o. No. 114, 144. (Fr. 500,000.— als Zusatz zu dem am 30. Dezember 1931 bewilligten Kredite von Fr. 300,000.—.)

485. 2. GrC 16 juillet. (Fr. 300,000.—.) F. o. No. 171, No. 201.

486. 3. GrC 14 septembre. (Fr. 500,000.—.) F. o. No. 218, 245.

487. Genève. *A législatif relatif à la lutte contre le chômage.* GrC 18 juin. F. o. No. 144, 174.

Der Staatsrat wird beauftragt, zur Beschäftigung von Arbeitslosen geeignete Arbeitsprojekte auszuarbeiten und diese dem Grossen Rat vorzulegen. Im weitern enthält der Beschluss auch Bestimmungen über die Mieterhilfe.

488. Genève. *A concernant les chômeurs saisonniers.* CE 15 juillet. F. o. No. 175.

489. Genève. *A concernant une allocation extraordinaire de 5% du montant des indemnités journalières versées par*

des caisses d'assurance-chômage à leurs assurés de l'industrie horlogère et branches annexes et de la métallurgie. CE 5 novembre. F. o. No. 264.

Der Beitrag wird gewährt an die Kosten der Unterstützungen über den 90. Tag hinaus (bis zu 150 Tagen).

490. Genève. *A législatif autorisant le CE à subventionner les communes qui accorderont durant l'hiver 1932/1933 une allocation d'hiver aux chômeurs.* GrC 3 décembre. F. o. No. 287.

Vieh (Handel, Zucht, Versicherung). Tierseuchen.

491. Zürich. *Entschädigung für die im Tuberkulose-Bekämpfungsverfahren übernommenen Tiere.* Direktion der Volkswirtschaft 30. Dezember. ABl 1933 S. 21.

492. Luzern. *Abänderung der VO vom 22. April 1925 betreffend die Vollziehung des BG über die Bekämpfung der Tierseuchen vom 13. Juni 1917, sowie der bundesrätlichen VVO zu demselben vom 30. August 1920.* RR 10. Oktober. ABl Nr. 45.

Änderungen in der Entschädigungspraxis etc.

493. Luzern. *B betreffend die Tier-Schatzungen bei vorkommenden Seuchenfällen.* RR 15. Oktober. ABl Nr. 43.

Aufstellung von Minimal- und Maximalentschädigungen etc.

494. Luzern. *B betreffend die Bekämpfung des infektiösen Rinderabortus Bang.* RR 10. November. ABl Nr. 48.

495. Fribourg. *Loi sur l'assurance contre la mortalité de la chèvre et du mouton.* GrC 4 février. F. o. No. 7.

Die Versicherung ist für alle im Kanton wohnenden Eigentümer obiger Nutztiere obligatorisch. Der Ersatz beträgt 80 % des Verkaufswertes.

496. Fribourg. *A concernant les équarrisseurs.* CE 9 juillet. F. o. No. 30.

Für jeden Friedensrichterkreis wird ein Abdecker bezeichnet, dem alle an Viehseuchen erkrankten Tiere zu übergeben sind.

497. Fribourg. *A concernant l'assurance obligatoire ou libre des chèvres et moutons.* CE 9 juillet. F. o. No. 31.

498. Fribourg. *A complétant les dispositions relatives aux sûretés exigées pour l'exercice du commerce de bestiaux.* CE 10 décembre. F. o. No. 51.

Kaution wird nun auch für die Grundtaxe, die Umsatzgebühren etc. verlangt.

499. Basel-Stadt. *Abänderung der VO über den Viehhandel.* RR 25. November. GS 35 S. 721.

Gebühr für Ausweis etc.

500. Schaffhausen. *B betreffend Stallkontrolle.* RR 7. April. ABl Nr. 14.

501. Appenzell A.-Rh. *Revision der VO betreffend die Förderung der Viehzucht und die Unterstützung der Viehversicherungsgesellschaften im Kanton Appenzell A.-Rh. (vom 28. Mai 1926).* KR 2. Juni. Vom BR unter dem Vorbehalt der Abänderung zweier Bestimmungen am 26. September genehmigt. ABl Nr. 47.

Die Prämiierung von Kleinvieh hat den Staat vor Jahr zu Jahr stärker belastet; durch die Revision soll diese Belastung auf ein erträgliches Mass zurückgeführt werden; ein weiterer Anlass zu einer Revision ergab sich aus der Abänderung der eidg. Vorschriften (Änderung vom 5. Oktober 1929), die insbesondere eine Verkürzung der Haltefrist für männliche Tiere gebracht haben.

502. Appenzell A.-Rh. *Änderung von § 10 der kantonalen VVO zum BG vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 28. Juni 1921.* KR 1. Dezember. ABl Nr. 49.

Reduktion von Taxen.

503. St. Gallen. *Regulativ betreffend die Förderung der Kleinviehzucht.* RR 30. März. ABl Nr. 13.

504. Graubünden. *G über den kantonalen Tierseuchensfonds und staatliche Unterstützung bei Tierseuchen.* GrR 16. Januar. Volksabstimmung 3. April. ABl Nr. 15.

505. Ticino. *D leg. circa modificazione art. 13 della legge sul miglioramento del bestiame.* GrC 8 giugno. B. o. No. 18.

Für die Prämierung von Kleinvieh etc. wird ein jährlicher Betrag von Fr. 4000.— zur Verfügung gestellt.

506. Vaud. *A ordonnant la perception d'une contribution sur le bétail des espèces bovine et chevaline, pour alimenter la Caisse d'assurance obligatoire contre la perte des animaux abattus par ordre des autorités ou péris de maladies contagieuses.* CE 21 mars. F. o. No. 25.

507. Neuchâtel. *A concernant le pacage.* CE 6 mai. F. o. No. 37.

508. Genève. *Règlement d'application de la loi fédérale sur les mesures à prendre pour combattre les épidémies, du 13 juin 1917.* CE 17 juin. F. o. No. 148.

Förderung der Landwirtschaft.

Staatliche Nothilfe.

509. Bern. *VO betreffend Einsetzung von Kommissionen für den Pächterschutz.* RR 11. November. ABl Nr. 94.

Die Kommission hat die Aufgabe, auf Gesuch von Pächtern mit den Verpächtern über eine Neuordnung des Pachtzinses zu verhandeln. § 5 sagt hierüber: „den Verpächtern wird an empfohlen... den Vorschlägen der Kommission Folge zu geben“.

Eine Verpflichtung der Verpächter, einen Zinsnachlass zu bewilligen, konnte, da dem das eidg. Recht (Obligationenrecht) im Wege stand, nicht statuiert werden!

510. Uri. *VO über das Beerensammeln.* LR 14. April. ABl Nr. 16.

Auf staatsrechtlichen Rekurs hin wurde der § 1 vom Bundesgericht als bundesrechtwidrig erklärt. Dementsprechend hebt der Landrat am 16. November den § 1 auf. (Vgl. ABl. Nr. 32 und Nr. 47.)

511. Fribourg. *D concernant l'action de secours en faveur des agriculteurs obérés.* GrC 11 novembre. F. o. No. 48.

Der Kanton errichtet einen Bauernhilfsfonds, dem er eine Einzahlung von Fr. 600,000.— sowie die Beiträge des Bundes überweist. Die Verwaltung der Hilfgelder wird von der Staatsbank besorgt, während über die Verwendung eine Kommission bestimmt.

512. Fribourg. *A concernant les prêts sans intérêt de l'année 1928 aux agriculteurs générés.* CE 10 décembre. F. o. No. 51.

Die Finanzinstitute können für die noch nicht zurückbezahlten Beträge die Bezahlung in vier Jahresraten (1933 bis 1936) bewilligen.

513. Fribourg. *A d'exécution concernant l'action de secours en faveur des agriculteurs obérés.* CE 13 décembre. F. o. No. 51.

Solothurn. Siehe Nr. 437 und 438.

514. St. Gallen. *B betreffend die Beteiligung des Kantons an einer St. Gallischen Hilfs- und Bürgschaftsgenossenschaft für notleidende Kleinbauern.* GrR 23. November. ABl Nr. 47, 52; GS 15 Nr. 38.

Diese Nothilfe wird vom Kanton in Verbindung mit dem Bund geleistet, d.h. der Kanton stellt einen mindestens gleich hohen Betrag zur Verfügung wie der Bund. In der Botschaft des RR ist in Bezug auf die Gewährung staatlicher Hilfe sehr mit Recht ausgeführt worden, dass „jede wirtschaftliche Existenz sich aus eigener Kraft durch die Nöte der Zeit, wenn immer möglich, selbst durchzuringen habe“.

515. Aargau. *B betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses.* RR 12. Februar. GS 14 Nr. 21.

516. Vaud. *A ordonnant la perception d'une contribution sur les ruches d'abeilles pour alimenter la Caisse d'assurance contre les pertes causées par la Loque et l'acariose des abeilles.* CE 21 mars. F. o. No. 25.

517. Vaud. *Loi sur l'arboriculture fruitière.* GrC
22 mars. F. o. No. 28.

518. Wallis. *B betreffend die Bekämpfung der Maikäfer im Jahre 1932.* StR 15. April. ABl Nr. 17.

519. Wallis. *B betreffend die Kontrolle des Versandes von Erdbeeren.* StR 3. Juni. ABl Nr. 24.

Die Mitglieder des Verbandes der Versender von Walliser Früchten werden für befugt erklärt, ihre Körbe mit einem offiziellen Stempel (Anfangsbuchstaben und Nummer des Versenders, Nummer des Produzenten, Datum der Ernte) zu versehen. Der Verband übernimmt für seine Mitglieder die Kontrolle. Andere Händler dürfen die Stempelung nicht anwenden (bei Strafe von 10 Fr. bis 500 Fr.).

520. Wallis. *B betreffend die Kontrolle des Aprikosen-Versandes.* StR 19. Juli. ABl Nr. 30.

Die Regelung entspricht der beim Erdbeerensversand (siehe Nr. 519).

521. Wallis. *B betreffend die Kontrolle der Ernte und des Versandes von Obst, das für den Handel bestimmt ist.* StR 9. September. ABl Nr. 38.

Es handelt sich um Vorschriften, durch die vermieden werden soll, dass mangelhafte Ware in den Handel gelangt, weil darunter „der gute Ruf des Walliser Obstes“ leiden könnte. Untersagt ist insbesondere das Verbringen von ungenügend reifem Obst in den Handel und der Handel mit solchem.

522. Wallis. *Gründung einer Fach-Abteilung für Gartenbau als Anbau an die kant. landwirtschaftliche Schule in Châteauneuf.* StR 8. Oktober. ABl Nr. 42.

523. Wallis. *B betreffend die Rückzahlung der an notleidende Landwirte ausgerichteten zinslosen Betriebsvorschüsse.* StR 22. November. ABl Nr. 49.

Verlängerung der Rückzahlungsfrist um 3 Jahre, sowie entsprechende Verschiebung der Jahresraten.

524. Neuchâtel. *D concernant la participation financière des communes aux dépenses pour l'encouragement à l'agriculture et à la viticulture.* GrC 15 novembre. F. o. No. 92; 1933 No. 4.

25 % der vom Staate ausgerichteten Beträge werden den Gemeinden belastet.

525. Neuchâtel. *Modification de la loi concernant la loque des abeilles et instituant une Caisse cantonale d'assurance mutuelle obligatoire des apiculteurs contre les pertes qui en résultent.* GrC 15 novembre. F. o. No. 92; 1933 No. 4.

Der Staat verpflichtet sich zur Bezahlung einer jährlichen Subvention von 12 ½ % der Prämiensumme.

526. Neuchâtel. *D concernant une aide financière temporaire en faveur des agriculteurs dans la gêne.* GrC 21 novembre. F. o. No. 94; 1933 No. 5.

Die Hilfe soll in Form von niedrig verzinslichen oder zinslosen Darlehen, ausnahmsweise auch in Subventionen gewährt werden (unter Beteiligung von Bund, Kanton und Gemeinden).

527. Genève. *A concernant la lutte contre l'acariose des abeilles.* CE 2 décembre. F. o. No. 288.

Rebbau. Pflanzenschutzmittel.

528. Fribourg. *A concernant les mesures à prendre contre la propagation des maladies de la vigne.* CE 5 février. B. o. No. 7.

Die Anwendung von Schutzmassnahmen (Bespritzen mit Kupferlösungen) wird für den ganzen Kanton für obligatorisch erklärt. Anzeigepflicht bei Vorkommen der Reblaus (phyloxéra).

529. Aargau. *Abänderung von § 12 der VO über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln etc.* RR 12. November. GS 14 Nr. 41.

Beschränkung der Anwendung auf die in der VO genannten Kulturen (Reben, Kernobst-, Pflaumen- und Zwetschgenbäume etc.) und Zeiten.

530. Wallis. *B betreffend Subventionierung von Rebbergen mit amerikanischen Rebsetzlingen.* StR 26. April. ABl Nr. 18.

531. Wallis. *Reglement betreffend Bekämpfung des Rebwurms (Heu- und Sauerwurm).* Departement des Innern. 17. Mai. ABl Nr. 21.

Einzelheiten über die Anwendung von 2 „offiziellen“ Vernichtungsmitteln.

532. Wallis. *B betreffend Verkauf von Schutzmitteln gegen tierische und pflanzliche Parasiten, besonders von Arsenlösungen (Blei- und Natriumarseniat), Nikotin (Tabakbrühe) und andere.* StR 17. Mai. ABl Nr. 22.

Um Todesfälle durch Genuss von Arsen möglichst auszuschliessen, werden verschiedene Vorschriften polizeilichen Charakters aufgestellt: Beschränkung der Abgabestellen, Transport in besonderen Fahrzeugen, Etikettierung der Verpackung, maximale Begrenzung des Inhalts einer Verpackung etc.

533. Wallis. *B betreffend die Beisteuer an Rebberge, die mit amerikanischen Rebsetzlingen wiederaufgebaut werden, und die Hilfeleistung an die durch den Winterfrost 1931/1932 geschädigten Klein-Weinbauern.* StR 22. November. ABl Nr. 49.

Forstwesen.

534. Neuchâtel. *A portant révision de l'article 70 du règlement d'exécution de la loi forestière.* CE 31 mars. F. o. No. 32.

535. Solothurn. *VVO zum G betreffend das Forstwesen vom 6. Dezember 1931.* RR 16. August. ABl Nr. 34; GS 72 S. 355.

536. Solothurn. *VO betreffend das Verfahren bei Holzverkäufen in den Staatswaldungen.* RR 16. August. GS 72 S. 359.

Jagd und Fischerei.

537. Bern. *Festsetzung der Risthöhe für Laufhunde bei der Ausübung der Jagd.* RR 29. März. ABl Nr. 28.

538. Luzern. *Abänderung von Ziff. 1 des RRB vom 7. September 1931 betreffend die Ausrichtung von Abschussprämien für die Erlegung schädlicher, nicht geschützter Tiere.* RR 4. August. ABl Nr. 33.

Erhöhung der Abschussprämie für Rabenkrähen, Elstern und Eichelhäher auf 80 Cts.

539. Nidwalden. *Änderung von Art. 14 der VVO zum BG betreffend die Fischerei.* LR 5. März. ABl Nr. 11. Taxen für Fischereipatente.

540. Glarus. *Bannung des Niederernenbaches.* LR 2. März. LB 9. Heft S. 303.

541. Glarus. *Vollziehungsgesetz zum BG betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888.* Landsgemeinde 1. Mai. LB 9. Heft S. 297.

Es besteht Patentzwang. Ohne Patent ist nur das Fischen vom Ufer aus mit einer Angelrute in den Seen und an der Linth (im unteren Teil mit Ausnahmen) gestattet. Es werden (billigere) Gehilfenpatente ausgestellt. Die Fischer dürfen fremdes Wiesland etc. betreten, haben jedoch für entstandenen Schaden Ersatz zu leisten (§ 9). Folgt Aufzählung der Mindestmasse für die Fische.

Eine allgemeine Schonzeit ist im § 17 festgesetzt; der Landrat kann für einzelne Gewässer auch sonst auf bestimmte Zeitdauer Schonzeiten festsetzen (§ 12). Den Schluss bilden eingehende Strafbestimmungen etc.

542. Glarus. *B über die Fischerei im Klöntalersee.* LR 29. Juni. ABl Nr. 32.

Zulässige Fanggerätschaften; Ungehorsamsbusse von 20 bis 100 Fr.

543. Solothurn. *VVO zum G über Jagd und Vogelschutz vom 6. Dezember 1931.* RR 2. Februar/23. März. Vom BR am 5. April genehmigt. ABl Nr. 24, Beilage. Strafbestimmung in § 46 und Delegation von Regierungsratskompetenzen an das Finanzdepartement vom KR am 24. Februar genehmigt (s. Verhandlungen S. 67). GS 72 S. 255.

544. Solothurn. *Instruktion für die Abschätzung des durch den Jagdbetrieb oder das Wild verursachten Sachschadens.* RR 3. Juni. ABl Nr. 24. GS 72 S. 287.

545. Solothurn. *Bestimmung von 68 Jagdrevieren.* RR 22. Juli. GS 72 S. 318.

546. St. Gallen. *Neuregelung der Berufs- und Sportsfischerei in der Haldenzone des Bodensees (st. gallischer Teil).* RR 27. Mai. Vom BR genehmigt am 25. Juni. ABl Nr. 27.

547. Aargau. *Abänderung der aarg. VVO vom 18. August 1913 zum BG betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888.* RR 10. Oktober. Vom BR am 4. November genehmigt. GS 14 Nr. 39.

Schonzeiten. Verbot, Wasserläufe trockenzulegen etc.

548. Ticino. *D esec. concernente la creazione di una bandita ci caccia nel Piano di Magadino.* CSt 13 gennaio. B. o. No. 4.

549. Ticino. *D esec. que crea bandita di caccia la zona della foce della Verzasca sino alla sponda destra del fiume Ticino.* CSt 10 dicembre. B. o. No. 33.

550. Neuchâtel. *Modification de l'A réglementant l'exercice du droit de pêche dans les eaux neuchâteloises du Doubs.* CE 8 novembre. F. o. No. 90.

Bewilligung zur Angelfischerei gegen Jahresgebühr von Fr. 20.—.

551. Genève. *Modifications au règlement sur la chasse, du 13 août 1926.* CE 19 août. F. o. No. 201.

Kleine diverse Änderungen.

Sanitätswesen.

552. Zürich. *Änderungen zur Apothekertaxe vom 6. Mai 1926.* RR 7. Juli. ABl S. 566; GS 34 S. 677.

553. Zürich. *Regulativ über die Ausbildung von Pflegerinnen kranker Säuglinge.* RR 24. November. ABl S. 881; GS 34 S. 706.

554. Bern. *Kant. VVO zu den eidg. und kant. Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.* RR 29. März. Vom BR am 16. April genehmigt. ABl Nr. 36.

555. Uri. *Revision der VO über das Hebammenwesen vom 24. Februar 1919.* LR 13. April. ABl Nr. 22. Inkraftsetzung 28. Mai. ABl Nr. 23.

Geändert haben die Bestimmungen über die Anstellung durch die Gemeinden, über den Beitrag an die Kosten der Ein-

richtung und Apparate, über das Wartegeld, die Gebühren. Neu ist die Verpflichtung zum Besuch periodisch stattfindender ärztlicher Vorträge.

556. Nidwalden. *Ergänzung zum Medizinalgesetz. (Beifügung eines § 5bis.)* Landsgemeinde 24. April. ABl Nr. 18.

Zulassung von Zahntechnikern zum zahnärztlichen Beruf.

557. Nidwalden. *VVO über die Durchführung des BG betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.* LR 25. Juni. ABl Nr. 27. Vom BR genehmigt.

558. Basel-Stadt. *Bestattungs- und Friedhofordnung, vom 29. April.* GS 35 S. 534.

559. Basel-Stadt. *Kantonale VO betreffend Sera und Impfstoffe.* RR 13. September. GS 35 S. 653.

560. Baselland. *G über das Begräbniswesen.* LR 19. Oktober 1931. ABl Nr. 23. Volksabstimmung 24. April. ABl Nr. 17.

561. St. Gallen. *Tarif für zahnärztliche Leistungen.* Sanitätskommission 23. Juni. ABl Nr. 27. GS 15 Nr. 33.

562. Graubünden. *Regulativ betreffend die Freibetten im kantonalen Frauenspital, Chur.* KIR 8. April. ABl Nr. 17.

563. Graubünden. *Reglement für die Benützung des kantonalen Krankenautomobils (mit Taxordnung).* KIR 3. Mai. ABl Nr. 47.

564. Graubünden. *Verkaufsbeschränkung für Radiumkissen, Radiumkompressen und Radiumtrinkapparate.* Sanitätsdepartement 28. Juli. ABl Nr. 31.

565. Ticino. *D esec. circa modificazione art. 3 del D 10 maggio 1922 sull'asseguazione di sussidi del Fondo pro tuberculosi poveri.* CSt 10 agosto. B. o. No. 23.

Von Personen, auf die die Voraussetzung wirtschaftlichen Unvermögens nicht zutrifft, kann der Tuberkulosebeitrag zurückverlangt werden.

566. Vaud. *A concernant l'organisation provisoire de Pavillons d'isolement.* CE 14 mars. F. o. No. 24.

567. Vaud. *A concernant l'organisation provisoire de l'Hospice Ed. Sandoz-David.* CE 21 mars. F. o. No. 25.

568. Wallis. *B betreffend Festsetzung von Substanzen oder Produkten, deren Verkauf nicht mehr den Bestimmungen des Reglementes vom 20. August 1931 unterliegt.* StR 28. Juli. ABl Nr. 32.

Freigegeben werden Schwefel, Borax, Saccharin-Tabletten etc.

569. Neuchâtel. *Modification de la loi concernant l'exercice de la profession de sage-femme.* GrC 15 novembre. F. o. 92; 1933 No. 4.

Aufhebung von Art. 4, letzter Absatz.

570. Genève. *Règlement de police concernant les autopsies.* CE 24 juin. F. o. No. 151.

571. Genève. *A réglant les mesures à prendre contre la tuberculose.* CE 22 juillet. F. o. No. 176.

572. Genève. *Adjonction d'un article 18bis.* CE 16 décembre. F. o. No. 299.

Die neue Bestimmung regelt die Kompetenz der Vormundschaftsbehörde.

Motorfahrzeuge. Fahrzeugverkehr.

573. Luzern. *B betreffend Vollziehung von Art. 29 ff. des BG über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932.* RR 29. Dezember. ABl Nr. 53.

Durchführung der Haftpflichtversicherung für Fahrräder.

574. Schwyz. *Abänderung von § 16 Ziffer 3 der kanj. VVO zum Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.* KR 30. November. ABl Nr. 50; 1933 Nr. 11.

Erhöhung aller Gebühren um 15 %.

575. Obwalden. *Vorschriften über die Erteilung von Lernfahrbewilligungen für den Motorfahrzeugverkehr.* Polizeidepartement 30. Mai. ABl Nr. 22.

576. Basel-Stadt. *VO betreffend die Ausführung des BG über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr.* RR 28. Dezember. GS 35 S. 765.

577. Schaffhausen. *B betreffend die obligatorische Haftpflichtversicherung der Motorfahrzeuge und Fahrräder.* RR 9. November. ABl Nr. 46.

Als weitere Voraussetzung für die Autoverkehrsbewilligung und die Radfahrbewilligung wird der Abschluss einer Unfallversicherung aufgestellt, wobei der Nachweis geleistet werden muss, dass die Prämie bezahlt worden ist.

578. Appenzell A.-Rh. *Vorschriften über Lastwagenverkehr für das Jahr 1933.* Vom RR erlassen mit Zustimmung des KR vom 1. Dezember. ABl Nr. 49.

579. Appenzell A.-Rh. *Vollziehungsbestimmungen zum BG über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 und zur VVO des BR vom 25. November 1932.* Vom RR am 27. Dezember erlassen, auf Grund einer vom KR am 1. Dezember erteilten Ermächtigung. ABl Nr. 52.

Obige Bestimmungen haben blass provisorischen Charakter.

580. St. Gallen. *II. Nachtrag zur VVO über den Motorwagen- und Fahrradverkehr.* RR 22. April. ABl Nr. 18.

Ruhezeit für Motorlastwagenführer.

581. Aargau. *VVO zum BG über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr und zur VVO des BR.* RR 12. Dezember. GS 14 Nr. 44.

582. Aargau. *Aufhebung der VO betreffend Einschränkung des Verkehrs von Langholztransporten mit Motorfahrzeugen vom 23. Dezember 1931.* RR 27. Dezember. GS 14 Nr. 45.

583. Thurgau. *Verfügung betreffend die Reinigung und Desinfektion der zu Tiertransporten verwendeten Motorfahrzeuge.* Landwirtschaftsdepartement 15. Dezember. Vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement am 22. Dezember genehmigt. ABl Nr. 52.

584. Ticino. *D esec. sulla circolazione dei veicoli a motore e delle biciclette.* CSt 7 gennaio. B. o. No. 2.

585. Vaud. *A limitant la vitesse des automobiles le dimanche.* CE 9 février. F. o. No. 13.

586. Genève. *Modification au règlement général sur la sécurité et la circulation publique.* CE 27 mai. F. o. No. 127. Änderung von Art. 57 (Lastwagenverkehr).

587. Genève. *A complétant l'art. 50.* CE 31 mai. F. o. No. 130.

Taxe für Nummernschild der landwirtschaftlichen Handwagen.

588. Genève. *A modifiant l'art. 63.* CE 26 août. F. o. No. 208.

Hausieren mit Handwagen etc.

589. Genève. *A désignant les autorités compétentes prévues dans la loi fédérale sur la circulation des véhicules automobiles et des cycles du 15 mars 1932.* CE 16 décembre. F. o. No. 299.

Bau- und Feuerpolizei. Dampfkessel.

Verschiedene Einrichtungen. Löschwesen.

590. Zürich. *Abänderung der VO über die Unterbringung von Automobilen und Motorbooten und des für diese benützten Benzins und ähnlicher Brennstoffe.* RR 3. November. ABl S. 800; GS 34 S. 688.

Bewilligung von Ausnahmen.

591. Glarus. *VVO zum G über die Feuerpolizei.* LR 2. März. ABl Nr. 10; LB 9. Heft S. 304.

592. Zug. *VO über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen.* RR 1. Oktober. ABl Nr. 42; GS 13 Nr. 10.

593. Basel-Stadt. *Einrichtung und Betrieb elektrischer Uhren im Anschluss an das städtische Uhrennetz.* RR 15. April. GS 35 S. 527.

594. Basel-Stadt. *VO betreffend Erstellung und Beaufsichtigung der Blitzableiter.* RR 15. April. GS 35 S. 531.

595. Basel-Stadt. *Abänderung der VO betreffend statische Berechnungen von Baukonstruktionen, Eisenbeton-Spezialvorschriften und Spezial-Mauerwerke vom 18. Mai 1928.* RR 6. September. GS 35 S. 652.

Zulässige Spannungen bei Verwendung von Isteigstahl.

596. Basel-Stadt. *Weitere Änderung derselben VO.* RR 8. November. GS 35 S. 708.

Normen für Beton- und Eisenbetonbauten; Verantwortung für die statischen Berechnungen.

597. Basel-Stadt. *Abänderung der VO zum Kanalisationsgesetz vom 10. Oktober 1914.* RR 20. Dezember. GS 35 S. 763.

Weglassung von Überläufen an Badeeinrichtungen.

598. Schaffhausen. *Subventionierung des Anschlusses abgelegener landwirtschaftlicher Höfe an das kantonale Elektrizitätswerk.* RRB 11. Mai. ABl Nr. 19.

Die Kosten für die Anlegung der Zuleitungen können (nebst einem Zuschlag zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten) zum grösseren Teil vom Werk übernommen werden. Voraussetzung für den Anschluss ist die Zusicherung eines Minimalenergieverbrauches.

599. Thurgau. *Abänderung der VVO vom 31. Juli 1925 zur bundesrätlichen VO betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen.* RR 31. Oktober. ABl Nr. 44.

Organisatorische Änderung.

600. Vaud. *Loi modifiant partiellement celle du 12 mai 1898 sur la police des constructions et des habitations.* GrC 22 mars. F. o. No. 29.

601. Genève. *Modification de l'art. 24 du règlement d'application de la loi sur les constructions.* CE 22 janvier. F. o. No. 22.

602. Obwalden. *VO über Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern.* RR 8. November. LB VI S. 367.

Der Schutz erstreckt sich auch auf alte und seltene Bäume sowie Pflanzen. Nussbäume dürfen nur mit behördlicher Bewilligung geschlagen werden.

603. Obwalden. *Reglement über die Verwaltung der kantonalen Feuerwehrkasse und die daraus auszurichtenden Beiträge.* RR 1. Oktober. LB VI S. 363.

In diese Kasse fliessen die jährlich von den Feuerversicherungsgesellschaften zu entrichtenden Beiträge an die Kosten des Feuerlöschwesens. Die Kasse subventioniert Geräteanschaffungen; sie führt die jährlichen Inspektionen in den Gemeinden durch etc.

604. Glarus. *Beitrag der staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt an die Kosten des Feuerschutzes.* Landsgemeinde 1. Mai. LB 9. Heft S. 295.

605. Graubünden. *Ausführungsbestimmungen zur VO über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. Mai 1911.* KLR 5. Februar. ABl 15.

Strassen.

606. Luzern. *VO betreffend das Anbringen von Reklamen an Kantons-, Gemeinde- und öffentlichen Güterstrassen.* RR 25. Januar. ABl 5.

607. Fribourg. *A complétant l'A d'exécution du 22 avril 1930 des lois sur les affiches-réclames.* CE 24 mai. F. o. No. 23.

Verbot, Reklamen näher als in einem Mindestabstand von 6 resp. 5 m an Strassen aufzustellen (unter Vorbehalt der Fälle, bei denen eine Konzession eingeholt worden ist).

608. Basel-Stadt. *Abänderung der VO über den Straßenverkehr.* RR 20. Mai. GS 35 S. 580.

609. Basel-Stadt. *Aufhebung dieser Änderung.* RR 15. November. GS 35 S. 713.

610. Baselland. *B über Verkehrszeichen und Verkehrsbeschränkungen und über das Anbringen von Reklamen an Kantons- und Gemeinestrassen.* RR 12. Februar. ABl Nr. 7.

611. Baselland. *Abänderung von § 11, Abs. 2 des RRB über Verkehrszeichen und Verkehrsbeschränkungen und über das Anbringen von Reklamen an Kantons- und Gemeinestrassen vom 12. Februar 1932.* RR 24. Juni. ABl Nr. 26.

Der Abstand freistehender Reklametafeln von Kantons- und Gemeinestrassen muss mindestens 3,60 m betragen.

612. Graubünden. *Änderung der VVO zu den grossrätslichen Ausführungsbestimmungen zum kant. Strassengesetz vom 20. Februar 1927.* KLR 13. Juni. ABl Nr. 25.

Auswärtige Garagebesitzer, welche die Personenbeförderung im Kanton gewerbsmäßig betreiben wollen, haben eine „Spezialsteuer“ von monatlich Fr. 200.— pro Wagen zu bezahlen.

613. Ticino. *D leg. circa la costruzione e la manutenzione delle strade.* Domanda di iniziativa popolare del 27 agosto 1931; accettata dal popolo nei comizi del 20 novembre 1932. B. o. No. 33.

Das nur aus 4 Artikeln bestehende Dekret erklärt die öffentlichen Strassen zu Kantonsstrassen und nimmt nur aus diejenigen Strassen, die einem rein kommunalen, genossenschaftlichen, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Zwecke dienen. Dementsprechend obliegt der Bau, der Unterhalt und die Reinhaltung der Kantonsstrassen dem Staat.

614. Ticino. *D esec. concernente la segnalazione stradale.* CSt 14 novembre. B. o. No. 30.

Das Dekret bestimmt die Einzelheiten für die Durchführung der eidg. Signalordnung im Kanton. Kostentragung durch Kanton. Verbot vorschriftswidriger Signale etc.

615. Vaud. *Loi révisant les articles 9 à 26 et 28 de la loi du 25 janvier 1923 sur les routes et l'article 4 de la loi du 14 février 1928 sur la taxe des véhicules automobiles.* GrC 22 novembre. F. o. No. 99. Texte rectificatif F. o. 1933 No. 6.

Das Gesetz bringt eine Neuordnung der Vorschriften über die Breite der Staats- und Gemeinestrassen, sowie die Kostentragung. Die Kosten der Staatsstrassen im Innern von Ortschaften fallen ganz zu Lasten der Gemeinden; für die Kosten der ausserhalb von Ortschaften liegenden Strassenstücke kommt in der Hauptsache ($\frac{9}{10}$) der Kanton auf, eventuell unter Beteiligung von Anwändern, die einen Vorteil davon haben. Der letzte Zehntel fällt zu Lasten der Gesamtheit der Gemeinden. An die Kosten der Gemeinden kann der Staat namhafte Beiträge bewilligen. Die Novelle ist übrigens bestimmt, für die Gemeinden Erleichterungen zu schaffen.

616. Neuchâtel. *A concernant la signalisation routière.* CE 31 mars. F. o. No. 26.

617. Genève. *A concernant la classification des rues et des routes cantonales de campagne; Tarif des empiètements sur la voie publique.* CE 10 juin. F. o. No. 139.

618. Genève. *Loi modifiant la loi sur l'Extension du 9 mars 1929.* GrC 8 octobre. F. o. No. 242, 272.

Ziehung von Linien für Gebiete, in denen noch keine bestehen, usw.

Gewässer.

619. Obwalden. *Ergänzung des Wuhrreglements für die Grosse Schliere in Alpnach und ihre Nebenbäche (vom 3. Mai 1905).* RR 9. Juli. LB VI S. 362.

Den Angehörigen der Wuhrverwaltung wird untersagt, für die Genossenschaft als Unternehmer Arbeiten auszuführen. Treten ihre nächsten Verwandten als Unternehmer auf, so haben die Funktionäre ihre Stellung aufzugeben.

620. Solothurn. *VO betreffend Bestellung einer technischen Kommission für die Ausführung der Dünnerg-Korrektion.* RR 30. August. ABl Nr. 36; GS 72 S. 370.

Am 4. Juli 1932 hat der KR die Korrektion der Dünnerg zwischen Oensingen und Olten beschlossen. Der Kommission wird die gesamte Vorbereitung sowie die Ausführung des Beschlusses übertragen, wobei jedoch der Entscheid in allen Fragen dem Regierungsrat vorbehalten bleibt.

621. Solothurn. *Abänderung obiger VO.* RR 28. Oktober. ABl Nr. 48; GS 72 S. 443.

Beziehung des Kantonsingenieurs etc.

622. Basel-Stadt. *Verfügung der Rheinschiffahrtsdirektion betreffend Regelung des Schiffsvorkehrs im Klein-hüniger Hafen, vom 11. Juli.* GS 35 S. 612.

623. Schaffhausen. *G über Schutz und Förderung von Wasserversorgungen und Feuerlöscheinrichtungen.* GrR 28. September 1931. ABl Nr. 41. Volksabstimmung 28. Februar. ABl Nr. 10.

Der erste Teil enthält eine Kodifikation des Grundwasserrechts. Grundwasserströme von mehr als 300 Minutenlitern werden als öffentliche Gewässer erklärt. Zur Benützung ist eine staatliche Konzession einzuholen. Benützung für Kleinbedarf ist frei. Gebührenfreiheit ist gewährt für Bewässerungsanlagen.

Der zweite Teil des Gesetzes bezieht sich auf die staatliche Subventionierung von Quellfassungen, Pumpstationen, Hydranten- netze etc.

624. Ticino. *D esec. circa disposizione di polizia per l'esercizio dei bagni.* CSt 14 giugno. B. o. No. 16.

Annäherung an Schiffe wird verboten etc.

625. Genève. *Modifications au règlement sur les bains du 12 avril 1929.* CE 6 juillet. F. o. No. 160.

Annäherung an kursierende Schiffe wird verboten etc.

Brandversicherung. Elementarschäden.

626. Basel-Stadt. *Abänderung der VO zum Brandversicherungsgesetz.* RR 4. März. GS 35 S. 522.

Entschädigung der Gemeindevertreter für Teilnahme an Schätzungen.

627. St. Gallen. *II. Nachtragsgesetz zum G über die Brandversicherung von Gebäuden.* GrR 23. November. ABl Nr. 47, 52; GS 15 Nr. 37.

Revidiert werden u. a. die Bestimmungen über die Festsetzung des Jahresbeitrags und den Beginn der Versicherung (mit der Anmeldung). Neu sind die Bestimmungen über den Selbstbehalt des Geschädigten (20 %, mindestens 100 Fr.), über die Entschädigung von nicht zerstörten, aber baupolizeilich abgesprochenen Bauteilen und über die wegen Hagelschlags erhöhten Prämienbeiträge.

628. Graubünden. *G betreffend die Versicherung der Gebäude gegen Elementarschäden.* Volksabstimmung 6. März. ABl Nr. 11.

Beamtenfürsorge.

629. Obwalden. *Abänderung der VO über die Lehrerversichungskasse.* KR 23. Januar. ABl Nr. 4; LB VI S. 336.

630. Baselland. *Abänderung des LRB vom 26. März 1928 betreffend die staatliche Hilfskasse.* LR 27. Juni. ABl Nr. 26.

Erhöhung der Renten.

631. Appenzell A.-Rh. *Bestimmungen für die Versicherung der Feuerwehrmannschaften durch die kantonale Assekuranzkasse.* Revidiert vom BR am 14. März. GS III Nr. 186.

632. St. Gallen. *Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal, vom 21. Oktober/16. November.* Vom GrR am 24. November genehmigt. GS 15 Nr. 36.

Der gute Stand der Kasse gestattete, die Witwenrente auf 25 % (statt bisher 20 %) und die Waisenrente auf 8 % (bisher 6 %) zu erhöhen. Für die Mitglieder der früheren Hilfskasse ist eine vorteilhaftere Anrechnung der früheren Mitgliedschaftsjahre (80 % statt 60 %) zugestanden worden.

633. Ticino. *Regolamento sull'assicurazione obbligatoria del personale dello Stato.* CSt 20 settembre. B. o. No. 24.

Das Reglement bezeichnet die Angehörigen des öffentlichen Personals, welche, sei es kraft eidgenössischer, sei es kraft kantonaler Vorschrift der obligatorischen Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall unterstellt sind. Ferner behält sich der Staatsrat vor, weitere Personalkategorien dem Versicherungzwang zu unterwerfen. In Bezug auf die Prämienzahlung findet eine Teilung statt: der Staat nimmt die Prämien für Betriebsunfall auf sich, das Personal hat die für Nichtbetriebsunfall aufzubringen.

634. Ticino. *Regolamento di applicazione della legge sulla Cassa Pensioni dei Magistrati, Funzionari, Impiegati ed operai al servizio dello Stato.* CSt 23 settembre. B. o. No. 25.

635. Vaud. *A organisant l'assurance contre les accidents. en faveur d'une partie du personnel de l'Etat.* CE 2 février. F. o. No. 11.

636. Neuchâtel. *Loi revisant l'article 8 de la loi portant création d'un Fonds spécial en vue de la constitution du Fonds scolaire de prévoyance et de retraite du personnel de l'enseignement secondaire, professionnel et supérieur.* GrC 21 novembre. F. o. No. 94; 1933 No. 5.

Altersfürsorge. Krankenversicherung.
Armenwesen. Sonstige Fürsorge.

637. Bern. *VO über die obligatorische Krankenversicherung.* RR 19. Januar. ABl Nr. 10.

638. Luzern. *VO betreffend die Abänderung der §§ 4 und 6 der VVO zum Armengesetz vom 17. Dezember 1923.* RR 22. Dezember. ABl Nr. 53.

In § 6 wird der Begriff der „dauernden Unterstützungen“ (Gesetz § 6 lit. b und 17 lit. b) bestimmt. Zugrundegelegt wird eine 3monatige Normalunterstützung.

639. Luzern. *B betreffend Feststellung der Durchschnittstaxen der Armenanstalten und Kinderasyle des Kantons Luzern.* RR 22. Dezember. ABl Nr. 53.

Diese „Taxen“ bilden eines der Berechnungselemente für die „dauernde Unterstützung“ im Sinne der Armengesetzgebung. Der Beschluss ergeht in Ausführung des § 6 der VVO zum Armengesetz (vgl. oben).

640. Glarus. *Änderung des § 21 des G über die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung.* Landsgemeinde 1. Mai. LB 9. Heft S. 275.

Änderung des Betrages der jährlichen Renten. Die Invalidenrente beginnt mit Fr. 200.—, steigt in jedem Jahr um Fr. 10.— und bleibt beim Höchstbetrag von Fr. 300.— stehen. Die Altersrente beginnt bei Fr. 180.— (beim Beginn des 66. Altersjahres), steigt im Jahr um Fr. 30.— und bleibt beim Höchstbetrage von Fr. 300.— stehen.

641. Glarus. *Reglement für Leistung von Vergütungen des Kantons an die Gewerbetreibenden in der Gefahrenzone des Kilchenstocks in Linthal.* RR 6. Oktober. ABl Nr. 41.

Wegen der Bergsturzgefahr sind behördliche Anordnungen getroffen worden, die nun schon während längerer Zeit haben aufrechterhalten werden müssen (seit 1. Juli 1932) und die den Verdienst der Gewerbetreibenden beeinträchtigen. Das Reglement sieht die Möglichkeit von staatlichen Beiträgen vor. Vorbehalten ist, dass der Landrat den nötigen Kredit bewillige.

642. Fribourg. *A réduisant le taux des subsides aux communes en faveur de l'assistance.* CE 26 février. F.o. No. 10.

643. Fribourg. *A concernant l'acquisition des chaussures pour militaires indigents.* CE 28 octobre. F. o. No. 45.

Die Heimatgemeinden oder die Verwandten haben die Kosten zu tragen.

644. Basel-Stadt. *VVO zum G betreffend Staatliche Alters- und Hinterlassenensicherung vom 4. Dezember 1930.* RR 5. Januar. GS 35 S. 484.

645. Basel-Stadt. *Abänderung.* RR 29. März. GS 35 S. 522.

Die VVO vom 5. Januar 1932 wurde durch die nachfolgende VVO ersetzt.

646. Basel-Stadt. *VVO zum G betreffend Staatliche Alters- und Hinterlassenensicherung vom 4. Dezember 1930.* RR 6. Dezember. GS 35 S. 729.

647. Schaffhausen. *Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenauslagen der Gemeinden.* RR 24. September. ABl Nr. 39.

Ausführungsvorschrift zum GrRB vom 15. Dezember 1931.

648. Vaud. *A autorisant un prélèvement de 100,000 francs sur le revenu du Fonds des oeuvres sociales, en faveur: a) des familles de chômeurs indigents, b) de vieillards et d'incurables, c) de la Fondation pour la vieillesse.* CE 19 juillet. F. o. No. 59.

VII. Rechtsorganisation.

Behörden. Ämter. Anstalten.

649. Zürich. *Einschränkung der Kautionspflicht der Angestellten des Kantons und der Zürcher Kantonalbank.* KR 15. März. GS 34 S. 626.

Regierungsrat usw. sind ermächtigt, die Personen zu bestimmen, welche nicht mehr unter die Kautionspflicht fallen.

650. Zürich. *VO über das milchwirtschaftliche Inspektorat.* RR 17. November. ABl S. 829; GS 34 S. 703.

651. Zürich. *Reglement über die Buch-, Kassa- und Rechnungsführung der Notariate, Grundbuch- und Konkursämter.* Obergericht (im Einverständnis mit der Finanzdirektion). 5. Dezember. ABl 1933 S. 84; GS 35 S. 51.

652. Bern. *G über die Vereinfachung von Beamtenwahlen.* GrR 14. September 1931. Volksabstimmung 28. Februar. ABl Nr. 23. Inkrafttreten 1. Juli 1932. ABl Nr. 50.

Einführung der stillen Wahl für Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten etc. (für die Fälle, in denen nur ein wahlfähiger Bewerber angemeldet worden ist).

653. Bern. *Errichtung einer Erziehungsanstalt für weibliche Jugendliche.* GrR 11. Mai. ABl Nr. 45.

Die neue Anstalt wird in Münsingen erstellt.

654. Bern. *Aufhebung des D vom 26. Februar 1838 betreffend die Abtretung des Schlosses Pruntrut zur Errichtung einer Armenanstalt.* GrR 18. Mai. ABl Nr. 45.

Das Schloss gelangt dadurch wieder in den Besitz des Staates.

655. Obwalden. *Dienstreglement für den Landweibel.* KR 21. April. ABl Nr. 17. LB VI S. 355.

Im Reglement ist u. a. bestimmt, dass der Landweibel für die Reinigung des Dorfplatzes zu sorgen habe und dass er diese

Reinigung durch Sträflinge besorgen lassen könne. Dies erinnert an alte Verhältnisse in der Schweiz, da die Reinigung der öffentlichen Strassen allgemein durch Sträflinge besorgt wurde. (Vgl. Fehr, Recht im Bilde, S. 111.) Vermutlich war das auch in Sarnen so. Es handelt sich um die Besorgung von Zwangsarbeit.

656. Glarus. *VO über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen.* LR 27. April. LB 9. Heft S. 270.

Direktion des Innern etc. erfahren in der Umschreibung ihres Geschäftsbereiches Änderungen.

657. Fribourg. *Règlement général de la station laitière cantonale.* CE 13 août. F. o. No. 40.

658. Fribourg. *Règlement des relations entre le laboratoire cantonale des denrées alimentaires et la Station laitière concernant l'inspectorat des laiteries et des étables.* CE 6 octobre. F. o. No. 42.

659. Fribourg. *A introduisant une limite d'âge pour les fonctionnaires et employés de l'Etat.* CE 12 octobre. F. o. No. 43.

Der B spricht aus, dass alle Staatsbediensteten, die das 70. Altersjahr zurückgelegt und das 30. Dienstjahr erfüllt haben, von Amtes wegen zu pensionieren seien.

660. Solothurn. *Reglement für die Anstellung und Besoldung weiblicher Angestellter des Staates.* RR 12. Januar. GS 72 S. 231.

661. Solothurn. *VO betreffend Vergabe staatlicher und staatlich subventionierter Bauarbeiten (Submissions-Verordnung).* RR 29. Januar. ABl Nr. 6. Die Delegation von Regierungskompetenzen an das Bau-Departement vom KR am 24. Februar genehmigt. ABl Nr. 9; GS 72 S. 239.

662. Solothurn. *Übertragung der Gemeindesteuergeschäfte auf das Finanzdepartement.* RRB 30. April. ABl Nr. 19; GS 72 S. 279.

Die Übertragung erfolgt aus Zweckmässigkeitserwägungen. Bisher besorgte das Departement des Innern diese Geschäfte.

663. Solothurn. *VO betreffend die Obliegenheiten des Forstpersonals des Staates und der Gemeinden.* RR 2. September. ABl Nr. 39, Beilage; GS 72 S. 371.

664. Basel-Stadt. *Reglement über die Befugnisse der Polizeimannschaft.* RR 6. Mai. GS 35 S. 572.

665. Basel-Stadt. *Abänderung des G betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 9. April 1908.* GrR 9. Juni. GS 35 S. 589.

Erhöhung der Ausgabenkompetenzen von Regierungsrat und Departementen.

666. Basel-Stadt. *Änderung der VO betreffend Gaspreise vom 15. November 1927.* RR 5. Juli. GS 35 S. 610.

667. Basel-Stadt. *Ordnung für die Benützung der Aula im Museum für Natur- und Völkerkunde.* Erziehungsdepartement 21. November. Vom RR am 29. November genehmigt. GS 35 S. 714.

668. Baselland. *Reglement über die Tätigkeit und Befugnisse der kantonalen Obstbauberatungsstelle.* RR 1. April. ABl Nr. 14.

669. Baselland. *Reglement für Gemeindebaumwärter.* RR 4. November. ABl Nr. 19.

Für jede Gemeinde wird ein Gemeindebaumwärter bestellt, dessen Funktionen sind: Beratung der Einwohner in Obstbaufragen, Aufsicht über den gesamten Obstbaumbestand innerhalb des Gemeindebannes, Anzeige von Baumkrankheiten etc.

670. St. Gallen. *Reglement für die kantonale Zwangsarbeitsanstalt Bitzi.* RR 5. Januar. GS 15 Nr. 29.

671. Graubünden. *Dienstordnung für das Landjägerkorps.* KLR 5. Januar. ABl Nr. 2.

672. Aargau. *Reglement für die Zwangserziehungsanstalt Aarburg.* RR 1. Dezember. GS 14 Nr. 46.

673. Ticino. *D leg. circa organi di perequazione.* GrC 25 gennaio. B. o. No. 7.

674. Ticino. *Regolamento disciplinante il funzionamento della Commissione Cantonale di Ricorso in materia di perequazione.* CSt 1º marzo. B. o. No. 8.

675. Ticino. *Regolamento di servizio per gli impiegati e funzionari dello Stato.* CSt 15 aprile. B. o. No. 11.

676. Ticino. *Regolamento per i Custodiportinai dei Pretori di Mendrisio, Lugano, Locarno e Bellinzona.* CE 29 aprile. B. o. No. 12.

677. Ticino. *Regolamento per il Padiglione degli intertemperanti annesso al Manicomio Cantonale in Mendrisio.* CSt 28 luglio. B. o. No. 22.

678. Vaud. *A réorganisant le secrétariat permanent attaché à la commission d'impôt du district de Lausanne.* CE 5 janvier. F. o. No. 3.

679. Vaud. *A complétant les dispositions de l'article premier de l'A du 16 juin 1923 sur le service du personnel de l'administration cantonale.* CE 14 mars. F. o. No. 24.

Verbot an Hausierer, Reisende etc., die staatlichen Bureaux zu besuchen.

680. Vaud. *A abrogeant celui du 16 août 1921, instituant une Commission pour l'instruction des recours en matière de police des constructions.* CE 13 mai. F. o. No. 40.

681. Vaud. *A rattachant au Département des travaux publics, service des bâtiments, l'atelier de réparations, dé-*

pendant actuellement du Département militaire et des assurances, service des installations électriques et industrielles.
CE 27 décembre. F. o. No. 105.

682. Neuchâtel. *Loi modifiant la loi sur l'institution des préfets et leurs attributions.* GrC 14 novembre. F. o. No. 92; 1933 No. 4.

Während der Vakanzen üben die Sekretäre der Präfekturen die den Präfekten zustehenden Befugnisse aus. Etwas Besonderes wird festgesetzt für die Präfekturen von La Chaux-de-Fonds und Le Locle.

683. Neuchâtel. *Loi portant suppression de la Chambre cantonale du commerce, de l'industrie et du travail.* GrC 14 novembre. F. o. No. 92; 1933 No. 4.

An Stelle der aufgehobenen Kammer soll beim Industriedepartement eine beratende paritätische Kommission zum Studium von wirtschaftlichen Fragen bestellt werden.

684. Genève. *A concernant l'administration des fermes, loyers et redevances cantonaux. (Désignation des départements compétents.)* CE 7 juin. F. o. No. 137.

685. Genève. *A concernant les recours contre des décisions émanant d'un département.* CE 6 juillet. F. o. No. 160.

Rekurse werden dem Conseiller Rapporteur überwiesen; ein Doppel wird dem Vorsteher des Departements zugestellt, gegen dessen Verfügung sich der Rekurs richtet.

686. Genève. *A complétant le règlement pour la Commission chargée de l'examen des recours, expulsions et permis de séjour, du 24 novembre 1905.* CE 6 juillet. F. o. No. 160.

Nichtanwendbarkeit des Reglements auf Gesuche von ausländischen Grenzanwohnern betr. Erteilung einer Arbeitsbewilligung.

687. Genève. *Loi abrogeant et remplaçant par des dispositions nouvelles l'article 24 de la loi sur l'organisation de l'assistance publique médicale (Asile des aliénés), du 21 novembre 1900.* GrC 16 novembre. F. o. No. 275, 305; Recueil p. 335.

Änderung von Organisationsbestimmungen für die Kommission zur Verwaltung des Asile cantonal des aliénés.

688. Genève. *Loi cédant à l'Hôpital cantonal, pour dix ans, le produit net des successions attribuées à l'Etat par l'article 466 CCS.* GrC 3 décembre. F. o. No. 287, 1933 No. 7; Recueil p. 377.

Festsetzung, dass, was dem Kanton aus erbenlosen Nachlässen anfällt, in den nächsten 10 Jahren dem Kantonsspital zu überweisen sei.

Kantonalbanken.

689. Obwalden. *Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank.* KR 4. Juni. LB VI S. 361.

Ermächtigung des Regierungsrates, das Kapital von 3 auf 4 Millionen zu erhöhen.

690. Glarus. *Reglement über den Sparkassaverkehr und die Einnehmereien der Glarner Kantonalbank. Änderungen.* LR 3. Februar. LB 9. Heft S. 272.

691. St. Gallen. *Nachtrag zum Reglement für die Sparkasse der St. Gallischen Kantonalbank.* Bankkommission 5. Mai. Vom RR am 1. Juli genehmigt. GS 15 Nr. 36. Kündigung der Einlagen.

Gerichtsorganisation.

692. Luzern. *VO über die Anwaltskammer.* Obergericht 18. März. ABl Nr. 13.

693. Solothurn. *Abänderung des G betreffend die gewerblichen Schiedsgerichte vom 7. Dezember 1919.* KR 23. Februar. Volksabstimmung 11. September. ABl Nr. 33, Beilage; GS 72 S. 396.

Besondere Gerichtsbehörden für die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Dienstvertragsrecht konnten schon bisher eingesetzt werden; sie konnten distriktwise (gemeindeweise) bestellt werden. Durch die Novelle werden solche Spezialgerichte allgemein für den ganzen Kanton eingeführt. Die Wahl der Richter erfolgt nach dem Proportionalsystem.

Eine weitere Änderung betrifft den Termin für Einsprachen gegen das Stimmregister.

694. Solothurn. *Anschluss von Obererlinsbach an das Gewerbliche Schiedsgericht Schönenwerd und Umgebung.* RR 30. Mai. ABl Nr. 23; GS 72 S. 286.

Siehe folgende Nummer.

695. *Anschluss der Gemeinde Niedererlinsbach an das Gewerbliche Schiedsgericht Schönenwerd und Umgebung.* RR 22. Juli. ABl Nr. 31; GS 72 S. 316.

Nach den Beschlüssen der Einwohnergemeinden Obererlinsbach und Niedererlinsbach wird das Gericht in seiner zur Zeit bestehenden Besetzung anerkannt; von einer sofortigen Neuwahl unter Einbezug der Stimmberechtigten der beiden neuen Gemeinden soll abgesehen werden.

696. Ticino. *D leg. concernente la nomina tacita dei Pretori e dei Giudici di Pace.* GrC 22 settembre. B. o. No. 28.

Die Artikel 94 bis 98, 102 und 105 des Gerichtsorganisationsgesetzes von 1910 erhalten einen neuen Wortlaut.

Wird nur ein Vorschlag für eine Friedensrichterstelle eingereicht, so gilt der Vorgeschlagene ohne weiteres als gewählt. Die Verkündigung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Pretore resp. des Ufficio circolare (letzteres, wenn gleichzeitig für eine Stelle Volkswahl stattfinden musste).

697. Genève. *Loi modifiant la loi sur l'organisation judiciaire (Cour de justice)*. GrC 23 janvier. F. o. No. 22, 52; Recueil p. 15.

Revision einzelner, die obere Gerichtsinstanz betreffender Vorschriften (Bestand, 2 Kammern, Zuständigkeiten etc.). Ihr fällt in geringem Umfang eine verwaltungsgerichtliche Kompetenz zu (in Trinkerversorgungssachen, Heimatschutz- und Denkmalschutzsachen; Art. 33).

Pfandnachlassverfahren für Hotel- und Stickereiindustrie, zuständige kantonale Behörden.

698. Zürich. *Bezeichnung der Bezirksgerichte als einzige kantonale Instanzen im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 des BB vom 30. September 1932 über das Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und die Stickereiindustrie.* RR 13. Oktober. ABl S. 717; GS 34 S. 686.

699. Bern. *B betreffend die zuständige Behörde im Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und Stickereiindustrie.* RR 14. Oktober. ABl Nr. 84.

Gerichtspräsident.

700. Luzern. *Vollziehungsbeschluss zum Art. 24 Abs. 1 des BB vom 30. September 1932 über das Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und die Stickereiindustrie.* RR 15. Oktober. ABl Nr. 43.

Als einzige kantonale Instanz wird der Amtsgerichtspräsident bezeichnet.

701. Schwyz. *Bezeichnung (des Kantonsgerichts) als Nachlassbehörde für das Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und Stickereiindustrie.* RR 21. Oktober. ABl Nr. 44.

702 Fribourg. *A réglant la procédure de concordat hypothécaire pour l'industrie hôtelière et la broderie.* CE 11 octobre. F. o. No. 43.

Als einzige kantonale Instanz wird das Kantonsgericht bezeichnet.

703. Solothurn. *Bezeichnung des Obergerichtes als Nachlassbehörde für das Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und die Stickereiindustrie.* RR 14. Oktober. ABl Nr. 43; GS 72 S. 414.

704. Appenzell A.-Rh. *Bezeichnung des Obergerichts als kantonale Nachlassbehörde im Pfandnachlassverfahren*

für die Hotel- und die Stickereiindustrie. RR 11. November. ABl Nr. 46.

705. St. Gallen. *B betreffend Bezeichnung einer kantonalen Nachlassbehörde für die Nachlasstundung und das Pfandnachlassverfahren bei Betrieben der Hotel- und Stickerei-Industrie.* RR 14. Oktober. ABl Nr. 42.

Bezeichnet wird als die einzige zuständige Instanz: das Kantonsgericht.

706. Graubünden. *Bezeichnung der Nachlassbehörde für das Pfandnachlassverfahren für Hotel- und Stickerei-industrie.* KIR 23. November. ABl Nr. 48.

Als solche werden bezeichnet die Bezirksgerichtsausschüsse.

707. Aargau. *RRB zum BB über das Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und die Stickereiindustrie, vom 9. November.* GS 14 Nr. 36.

Als einzige kantonale Instanz wird das Bezirksgericht bezeichnet.

708. Ticino. *D esec. designante l'unica istanza cantonal in materia di concordato ipotecario.* CSt 17 novembre. B. o. No. 31. (Testo corretto.)

Zuständig ist die kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter. (Camera di Esecuzione e Fallimenti del Tribunale di Appello.)

709. Wallis. *Bezeichnung der in Art. 24, 1. Absatz des BB vom 30. September 1932 vorgesehenen einzigen Instanz in Sachen Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und die Stickerei-Industrie.* StR 21. Oktober. ABl Nr. 46.

710. Neuchâtel. *A désignant l'instance unique en matière de concordat hypothécaire pour l'industrie hôtelière et la broderie.* CE 11 octobre. F. o. No. 82.

Zuständig ist das Kantonsgericht.

Schulen. Schulfürsorge. Lehrerausbildung.

711. Zürich. *VO über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.* RR 3. Mai. ABl 353; GS 34 S. 630.

712. Zürich. *Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplin an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule.* Erziehungsrat 3. Mai. Vom RR am 3. Mai genehmigt. ABl 365; GS 34 S. 642.

713. Zürich. *Abänderung der VO vom 12. November 1928 über die Ausführung des § 3 des G über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919.*

RR 11. August. Vom KR am 3. Oktober genehmigt.
ABl S. 707; GS 34 S. 685.

Die für die Jahre 1929 und 1930 erlassene Ausführungsverordnung wird, mit einer Änderung (§ 7), auch weiterhin beibehalten.

714. Zürich. *Abänderung der Universitätsordnung vom 11. März 1920.* RR 20. Oktober. ABl S. 773; GS 34 S. 687.
Änderung der Vorschrift über die *venia legendi* (§ 78).

715. Zürich. *Abänderung des Reglements für die Kranken- und Unfallkasse der Universität Zürich vom 9. Dezember 1919.* Erziehungsrat 29. November. ABl S. 913; GS 34 S. 709.

Revision der Bestimmung, welche sich auf das Recht der Kasse bezieht, ihre eigenen Spesen vom Betrage der von der Unfallversicherungsgesellschaft bezahlten Unfallentschädigung zu entnehmen. Sie darf die Beträge, die der Staat oder die kantonale Beamtenversicherungskasse für den erlittenen Betriebsunfall zu bezahlen hat, an der Summe abziehen und für sich beibehalten.

716. Bern. *VO betreffend die kantonale Turnexpertenkommission.* RR 22. April. ABl Nr. 37.

Aufgabe der Kommission ist die Behandlung von Fragen, die die körperliche Erziehung der Jugend und die Ertüchtigung des Volkes zum Gegenstand haben (soweit dabei die Schule in Betracht kommt).

717. Bern. *Reglement für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern.* RR 27. Mai. ABl Nr. 51.

718. Bern. *G betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Mittelschulen.* GrR 20. September. Volksabstimmung 20. November. ABl Nr. 98; 1933 Nr. 3.

Ausdehnung der staatlichen Unterstützung.

719. Uri. *Schulordnung des Kantons Uri.* LR 2. März. ABl Nr. 10.

720. Obwalden. *VO betreffend die Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschulen.* KR 23. Januar. ABl Nr. 4; LB VI S. 337.

721. Zug. *Reglement betreffend Inspektion der Schulen im Kanton Zug.* Erziehungsrat 20. Februar. ABl Nr. 12; GS 13 Nr. 4.

722. Zug. *VO betreffend Verbot der Zugehörigkeit zu Vereinen und Mitwirkung an Abendanlässen für die Schüler der Primar- und Sekundarschulen.* Erziehungsrat 16. November. ABl Nr. 47.

723. Solothurn. *Lehrplan der Realschule.* RR 29. Juni. GS 72 S. 306.

724. Solothurn. *Reglement für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium und an der Realschule.* RR 29. Juni. GS 72 S. 306.

725. Solothurn. *Lehrplan für die Bezirksschulen.* RR 29. Juni. GS 72 S. 313.

726. Basel-Stadt. *Ordnung für die Organisation der Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren.* Erziehungsrat 27. Juni. GS 35 S. 595.

727. Basel-Stadt. *Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramtes in Handelsfächern.* Erziehungsrat 27. Juni. GS 35 S. 599.

728. Basel-Stadt. *Schulordnung.* Erziehungsrat 27. Juni. Vom RR am 11. November genehmigt. GS 35 S. 621.

729. Basel-Stadt. *VO betreffend die Festsetzung der Bedingungen für die Aufnahme von Schülern in die Gymnasien und die Kantonale Handelsschule und betreffend die Durchführung der Aufnahmeprüfungen.* RR 19. August. GS 35 S. 614.

730. Basel-Stadt. *Abänderung der Ordnung für das kantonale Lehrerseminar und die in Verbindung mit ihm organisierten Lehrerbildungskurse vom 9. März 1928.* Erziehungsrat 4. Oktober. Vom RR am 4. Oktober genehmigt. GS 35 S. 656.

Änderung der Aufnahmebedingungen für Kindergärtnerinnen.

Basel-Stadt. *VO über die Zeugnisse und die Promotionen*

731. *für das Humanistische Gymnasium Basel.* RR 18. Oktober. GS 35 S. 656.

732. *für das Realgymnasium Basel.* RR 18. Oktober. GS 35 S. 664.

733. *für das Mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium Basel.* RR 18. Oktober. GS 35 S. 671.

734. *für das Mädchengymnasium Basel.* RR 18. Oktober. GS 35 S. 680.

735. *für die Kantonale Handelsschule Basel.* RR 18. Oktober. GS 35 S. 690.

736. *für die Realschulen.* RR 8. November. GS 35 S. 702.

737. Basel-Stadt. *Ordnung für die staatlichen Kindergärten.* Erziehungsrat 21. November. Vom RR am 3. Februar 1933 genehmigt. GS 35 S. 716.

738. Basel-Stadt. *Gebührentarif für die medizinische Universitäts-Poliklinik.* RR 3. Dezember. GS 35 S. 726.

739. Basel-Stadt. *Abänderung der Ordnung für die Maturitätsprüfungen.* Erziehungsrat 3. Dezember. Vom RR am 28. Dezember genehmigt. GS 35 S. 728.
Änderung von § 5 (Erfahrungsnote der Schule).

740. Schaffhausen. *D betreffend die Subvention von Neubauten und Umbauten von Schulhäusern, Turnhallen und dergleichen.* GrR 9. Januar. Volksabstimmung 28. Februar. ABl Nr. 10.

Die Subventionen werden vom Regierungsrat an Hand des D festgesetzt („unter Kenntnisgabe an den Grossen Rat“).

741. Schaffhausen. *Reglement betreffend die Anstellungsfähigkeit und die Anstellung der Arbeitslehrerinnen etc.* Erziehungsrat 7. April. ABl Nr. 15.

742. Appenzell I.-Rh. *Revision von Art. 34, Absatz 1 und 2 der kant. Schulverordnung.* GrR 30. März. Separat erschienen.

Verlängerung des Primarschulbesuches.

743. Appenzell A.-Rh. *Lehrplan für die Sekundarschulen.* Vom RR am 5. März genehmigt. GS III Nr. 187.
Gilt provisorisch für 3 Jahre.

744. St. Gallen. *Nachtrag zur Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen.* RR 5. April. GS 15 Nr. 30.

Neufassung von Art. 26 (Dauer der Schulpflicht der Sekundarschüler, vorzeitiger Austritt aus der III. Sekundarklasse etc.).

745. St. Gallen. *VO über die Ausstellung und Behandlung der bezirksrätslichen Visitationsberichte.* Erziehungsrat 1. Juni. GS 15 Nr. 35.

746. St. Gallen. *VO über das Arbeitsschulwesen der Volksschule.* RR 28. Juni. GS 15 Nr. 34.

Neuordnung der Unterrichtszeiten; Reduktion der Schülerzahl; Verlängerung der Arbeitslehrerinnenausbildung auf 3 Jahre etc.

747. Aargau. *Reglement über die Erteilung der Lehrberechtigung für Gemeinde- und Fortbildungs- (Sekundar-) Schulen.* RR 4. November. GS 14 Nr. 37.

748. Aargau. *Reglement für den schul- und sportärztlichen Dienst am aargauischen Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut.* RR 1. Dezember. GS 14 Nr. 42.

749. Ticino. *D esec. circa regolamento per la concessione di borse di studio.* CSt 9 gennaio. B. o. No. 2.

Ein Teilbetrag von Fr. 10,000.— der Bundessubvention zum Schutz der italienischen Sprache und Kultur wird für „borse di studio“ von Fr. 1000.— bis Fr. 2500.— bestimmt. Diese sollen Lehrern des Kantons Tessin etc. den Besuch von Universitäten ermöglichen. Über die Gewährung der Stipendien entscheidet der Staatsrat.

750. Ticino. *D esec. circa esami per la patente di scuola maggiore.* CSt 27 gennaio. B. o. No. 5.

751. Ticino. *D esec. di modificazione del regolamento per le scuole secondarie.* CSt 17 maggio. B. o. No. 13.

Voraussetzungen für die Zulassung zu den „esami di licenza liceale“.

752. Ticino. *D leg. riordinante la scuola ticinese di cultura italiana.* GrC 18 maggio. B. o. No. 14.

753. Ticino. *Regolamento per la Scuola ticinese di cultura italiana in esecuzione del D leg. 18 maggio 1932.* CSt 25 ottobre. B. o. No. 27.

Geschäftsordnung, Abhaltung der Sitzungen, Protokollführung etc.

754. Vaud. *A complétant l'art. 31 du règlement général du 8 mars 1918 de l'Université de Lausanne.* CE 22 mars. F. o. No. 26.

Einschreibegebühr für Hörer.

755. Vaud. *Règlement pour les écoles normales du canton de Vaud, du 27 septembre.* F. o. No. 101.

756. Neuchâtel. *Loi portant révision de diverses dispositions de la loi sur l'enseignement primaire.* GrC 16 novembre. F. o. No. 92; 1933 No. 4.

757. Neuchâtel. *Loi portant révision de diverses dispositions de la loi sur l'enseignement secondaire.* GrC 16 novembre. F. o. No. 92; 1933 No. 4.

758. Neuchâtel. *Loi portant révision de diverses dispositions de la loi sur l'enseignement professionnel.* GrC 16 novembre. F. o. No. 92; 1933 No. 4.

759. Genève. *A modifiant l'art. 13 du règlement du Service médical des écoles (enseignement primaire).* CE 26 avril. F. o. No. 101.

Impfzeugnis und Nachweis, dass das Kind an keinen ansteckenden Krankheiten leidet.

760. Genève. *A législatif approuvant la création dans la Faculté des lettres d'une chaire extraordinaire de langue rhéto-romane.* GrC 21 mai. F. o. No. 120; F. o. No. 150.

761. Genève. *Loi complétant la loi sur l'Instruction publique.* GrC 27 juillet. F. o. No. 179, 207; Recueil p. 233.

Beifügung einer Bestimmung betreffend den Leiter und Adjunkt der Ecole professionnelle.

**Besoldungen. Taggelder.
Reiseentschädigungen.**

762. Bern. *D betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.* GrR 19. September. ABl Nr. 80.

Die Gemeinden haben je nach der Steuerkraft an die Besoldungen der Lehrer beizutragen (an die der Primarlehrer mit Fr. 600.— bis Fr. 2500.—). Das D normiert die Einzelheiten.

763. Uri. *Abänderung des Gesetzes betreffend Beitragsteilung des Kantons an die Lehrerbesoldungen vom 2. Mai 1920.* Volksabstimmung 1. Mai. ABl 1932 Nr. 18.

Erhöhung des Staatsbeitrages an die Besoldung für Lehrschwestern.

764. Solothurn. *Reiseentschädigung für Amtsreisen des Staatspersonals mit eigenen Autos und im Staatsauto.* RR 2. Dezember. GS 72 S. 456.

765. Solothurn. *Abänderung des Regulatives vom 17. Dezember 1919 über die Rückvergütung der Auslagen der Primarschul-Inspektoren, der Arbeitsschul-Inspektorinnen, der Turninspektoren etc.* RR 27. Dezember. GS 72 S. 470.

766. Solothurn. *Abänderung der Entschädigung für das Übernachten und Reduktion der Reiseentschädigung.* KR 29. Dezember. GS 72 S. 484.

767. Ticino. *D esec. circa indennità di residenza a docenti.* CSt 21 marzo. B. o. No. 9.

768. Ticino. *D leg. concernente l'onorario dei membri del Consiglio di Stato.* GrC 22 settembre. B. o. No. 28.

Die Jahresbesoldung der Mitglieder des Staatsrates wird auf Fr. 14,000.— festgesetzt.

769. Ticino. *Regolamento circa indennità veicoli a motore e biciclette della Gendarmeria.* CSt 29 novembre. B. o. No. 32.

Angehörige der Gendarmerie, welche ihr Fahrrad, Motorrad oder Automobil im Dienste verwenden, sind von der Verkehrssteuer befreit und erhalten zudem eine staatliche Entschädigung.

770. Vaud. *A modifiant l'art. 1er, lettre f) de celui du 24 décembre 1930, relatif aux indemnités, dues aux agents de l'Etablissement cantonal d'assurance des bâtiments et du mobilier contre l'incendie et autres dommages, pour les opérations concernant le contrôle de l'assurance des bâtiments.* CE 19 juillet. F. o. No. 59.

771. Neuchâtel. *A portant révision de l'A du 22 décembre 1922 concernant les frais de voyage et les indemnités*

de déplacement des magistrats et des fonctionnaires de l'administration cantonale. CE 22 mars. F. o. No. 25.

772. Neuchâtel. *D portant réduction, pour les années 1933 et 1934, des traitements des titulaires de fonctions publiques grevant le budget de l'Etat.* GrC 14 novembre. F. o. No. 92; 1933 No. 4.

Lohnabbau von 5%.

773. Neuchâtel. *Loi portant revision partielle de la loi fixant un nouveau tableau des magistrats et des fonctionnaires de l'Etat et de leurs traitements.* GrC 14 novembre. F. o. No. 92; 1933 No. 4.

774. Neuchâtel. *D portant revision pour les exercices 1933 et 1934 des articles 79 et 81 du règlement du Grand Conseil.* GrC 21 novembre. F. o. No. 94; 1933 No. 5.

Das im Jahre 1922 auf Fr. 12.— (für ausserhalb der Hauptstadt wohnhafte Ratsmitglieder auf Fr. 15.—) festgesetzte Taggeld wird für die Dauer der Jahre 1933 und 1934 auf Fr. 13.— resp. 16.— erhöht. Den Tendenzen der Zeit hätte eher eine Herabsetzung entsprochen!

Genève. *Modifications à l'article 12 de la loi concernant les traitements des fonctionnaires ou employés nommés par le Conseil d'Etat, du 22 octobre 1919.*

775. 1. GrC 13 février. F. o. No. 40, 70.

La modification concerne le personnel du département de justice.

776. 2. GrC 2 juillet. F. o. No. 157, 189.

La modification concerne le personnel du département des travaux publics.

777. 3. GrC 1er octobre. F. o. No. 233, 261.

Suppression des titres des fonctions d'„agents contrôleurs de recensement“ et d'„agents de recensement“.

778. 4. GrC 3 décembre. F. o. No. 287; 1933 No. 7.

La modification concerne les „contrôleurs de l'impôt et de l'enregistrement“.

Gebühren. Taxen.

779. Luzern. *Abänderung des § 14 der VO vom 8. Januar 1919 betreffend die öffentlichen Brückenwagen (Lastwagen).* RR 4. Januar. ABl Nr. 2.

Änderung des Gebührentarifs.

780. Luzern. *Teilweise Abänderung des G über die Gerichtsorganisation und die Zivilprozessordnung vom 28. Januar 1913, sowie des G betreffend die Kosten bei Zivil- und Strafprozessen vom 17. Juli 1922.* GrR 11. Mai. ABl Nr. 21, 27.

781. Uri. *Erhöhung der Kanzlei- und Stempelgebühr für Fischereipatente.* RR 15. Oktober. ABl Nr. 43.

Der Betrag der Erhöhung wird jährlich dem unctioner Fischereiverein an seine Auslagen für die Hebung des Fischbestandes ausgerichtet.

782. Schwyz. *Abänderung der Gebührenordnung vom 14. Januar 1919.* KR 29. November. ABl Nr. 50; 1933 Nr. 3. Berichtigung in ABl Nr. 51.

Gebühr für Ausfertigung von Abschriften etc.

783. Fribourg. *A réduisant le prix des certificats de santé du bétail.* CE 11 juin. F. o. No. 25.

Gebührensenkung wegen des Rückganges der Viehpreise.

784. Fribourg. *A fixant le tarif pour les inspections et les analyses de la Station laitière.* CE 20 août. F. o. No. 36.

785. Solothurn. *Festsetzung einer Gebühr von 10 Fr. für die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Arzt-, Zahnarzt-, Apotheker- und Tierarztassistent.* RR 14. Oktober. GS 72 S. 411.

786. Solothurn. *Vorübergehende Erhöhung der Gebühren.* RR 28. November. GS 72 S. 483.

Erhöhung sämtlicher Gebührenansätze um 10 % für die Dauer von 3 Jahren (1933 bis 1935).

787. Basel-Stadt. *VO betreffend den Gebührentarif des zahnärztlichen Instituts.* RR 19. Januar. GS 35 S. 517.

788. Basel-Stadt. *VO betreffend den Gebührentarif der Volkszahnklinik.* RR 19. Januar. GS 35 S. 519.

789. Basel-Stadt. *VO betreffend die Gebühren für die Regelung des Aufenthaltsverhältnisses kontrollpflichtiger Ausländer.* RR 18. Oktober. GS 35 S. 698.

790. Basel-Stadt. *Abänderung der VO über die Märkte in Basel vom 8. Oktober 1929.* RR 21. Oktober. GS 35 S. 700.

Änderung von Gebühren.

791. Basel-Stadt. *VO betreffend Gebühren für Medizinalpersonen.* RR 23. Dezember. GS 35 S. 763.

Bewilligungsgebühren, Prüfungsgebühren für Hebammen etc.

792. Baselland. *B betreffend Auferlegung der Kosten bei Revisionsschätzungen.* RR 2. Februar. ABl Nr. 5.

793. Aargau. *Gebührentarif für das Strassenwesen.* RR 12. Februar. GS 14 Nr. 20.

Gebühr für Expropriationsdekrete, Genehmigung von Bauordnungen etc.

794. Aargau. *Abänderung des Gebührentarifs vom 17. April 1918 für Amtshandlungen der Gemeindebehörden, ihrer Beamten, Angestellten und Kommissionen.* GrR 26. September. GS 14 Nr. 32.

795. Vaud. *A fixant les prix des certificats de santé du bétail.* CE 8 janvier. F. o. No. 4.

796. Vaud. *A abrogeant le chiffre 1 de l'article 7 de l'A du 8 février 1929, fixant les émoluments à percevoir pour les actes émanant du CE, de la chancellerie d'Etat ou des départements.* CE 13 mai. F. o. No. 40.

797. Neuchâtel. *Modifications de l'A d'exécution de la loi du 10 novembre 1920 concernant les émoluments.* CE 11 octobre. F. o. No. 82.

Erhöhung des Maximums für Ausverkaufsbewilligungen etc.

798. Neuchâtel. *A fixant les émoluments des travaux exécutés par le service du géomètre cantonal.* CE 27 décembre. F. o. No. 104.

799. Genève. *A fixant l'émolument pour les livrets de famille.* CE 8 janvier. F. o. No. 8.

800. Genève. *A fixant un émolument pour la délivrance du Tableau des agents d'affaires.* CE 19 janvier. F. o. No. 19.

801. Genève. *A fixant le prix des tirages sur „Adrema“ des listes des électeurs du Canton de Genève.* CE 31 mai. F. o. No. 131.
